

II. A b s c h n i t t.

Einkünfte aus Hoheitsrechten.

1. H a u p t s t ü c k.

Von den nutzbaren Hoheitsrechten im Allgemeinen.

§. 166.

Der Ausdruck *Regal* ist im deutschen Staatsrechte auf verschiedene Weise gefaßt worden (*a*). Früherhin wurden öfters sämtliche Rechte der Staatsgewalt mit diesem Namen bezeichnet, wobei man sich aber genöthigt sah, die im Wesen des Staats begründeten, nothwendigen Hoheitsrechte als *regalia majora* von denjenigen zu unterscheiden, welche nur in einzelnen Ländern zufolge eines besondern thatsächlichen Grundes bestehen und sich auf die Benutzung gewisser Einnahmsquellen beziehen. Diese sogenannten nutzbaren oder Finanzregalien (*jura utilia fisci, regalia minora*) tragen heutiges Tages den Namen *Regalien* vorzugsweise. Sie entstanden im deutschen Reiche und in den einzelnen deutschen Gebieten aus mancherlei Veranlassungen (*b*), vermehrten sich mit der Befestigung der Landeshoheit und erstreckten sich, jenachdem die landesherrliche Gewalt stärker oder schwächer war, in den verschiedenen Ländern mehr oder weniger weit. Der Umstand, daß sie zu den Kammereinkünften gezählt wurden und daher der Einwirkung der Landstände entzogen waren, trug bei, sie beliebt zu machen. Was aber auch immer das positive Staatsrecht unter die *Regalien* rechnen mag, die Finanzwissenschaft,

ist ohne Zweifel befugt, für diese Gattung von Einkünften einen wirthschaftlichen Begriff aufzustellen, den sie aus einer Eintheilung aller Staats-Einnahmen ableitet. Da man die Regalien sowohl dem Eigenthumsrechte des Staates an werbenden Vermögensstheilen, als dem Rechte, Auflagen zu fordern, entgegengesetzt hat, so liegt das Eigenthümliche derselben in der Benutzung einer Erwerbquelle, welche die Regierung vermöge eines Vorrechtes betreibt (§. 85), daher sind solche Berechtigungen zu Einkünften, welche dieses Merkmal nicht an sich tragen, aus der Reihe der Regalien auszuschließen, z. B. das sogenannte Zollregal.

- (a) Bestimmung Friedrichs I. auf dem Reichstage in den roncalischen Feldern im J. 1158, was Regalien seien, d. i. kaiserliche Gerechtigkeiten, welche andere Personen nur durch Belehnung erlangen konnten. II. Feudor. 56. v. Raumer, Hohenstaufen. IV. B. 3. P. u. IX. Buch B. Nr. IV, 4. — Höchst abweichende Vorstellungen der älteren Publicisten. *Regalia vero, quae sint, vix definiti poterit*, schrieb Klock, *De aerario*, S. 83 d. 2. Ausg. — *Matthaeus de Afflictis* nahm 125, *Chassaneus* 208, *Petrus Antonius de Petra* aber 413 Regalien an! *Eben.* S. 107. Vgl. *Bergius*, *Magazin*, Art. *Regal*, VII, 242. — *Klüber*, *Essentl. Recht des deutschen Bundes*, S. 99. — *Schmittenner*, *Allg. Staatsrecht*, S. 271. 347.
- (b) *Mittermaier*, *Privatrecht*, I, S. 202.

§. 167.

Zur Benutzung eines Regales werden zwar Capitale und meistens auch Grundstücke zu Hülfe genommen, wie bei dem einfachen Privaterwerbe der Regierung, aber es kommt eine gesetzliche Beschränkung des Mitworbens der Bürger hinzu, wodurch die Regierung in der Betreibung eines Erwerbgeschäfts in Vortheil gesetzt wird. Der reine Ertrag eines solchen Regales kann folglich bestehen:

- 1) aus denjenigen Einkünften, welche die Regierung auch bei freiem Betriebe beziehen kann, nämlich der Capital- und Grundrente und einigem Gewerbsverdienste, der jedoch nicht erheblich ist, weil der Staat die Verwalter besolden muß und diese nicht so eifrig, wie Unternehmer auf eigene Rechnung, zu wirken pflegen;
- 2) aus einem Monopolgewinne zufolge einer künstlichen Ver-

theuerung der gewerbsmäßig zum Verkaufe gebrachten Leistungen.

Dieser zweite Bestandtheil des Regal-Einkommens fällt bei solchen Hoheitsrechten hinweg, die das Mitwerben des In- oder Auslandes nicht ausschließen und sich nur darin äußern, daß die Regierung ein Gewerbe da betreiben darf, wo sie nicht durch ein Eigenthumsrecht, namentlich von Grundstücken, dazu befugt ist. Bei anderen Regalien könnte man den Monopolgewinn ohne jenen Gewerbsertrag der Staatscasse zuzuwenden versuchen, wenn man den Gewerbsbetrieb den Einzelnen überliesse und dafür eine Abgabe in der Form einer Steuer forderte. Der Monopolgewinn kommt seiner Wirkung nach mit einer Steuer überein und kann darum nicht ohne Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung richtig beurtheilt werden; er unterscheidet sich aber von dem Steuerertrage durch seine Verschmelzung mit einem Gewerbs Einkommen. Steuern werden den Bürgern abgefordert, der Regalgewinn dagegen wird von den Gewerbsanstalten des Staates im Preise der verkauften Waaren oder Leistungen mit bezogen. Sein Eingehen ist daher auch sicherer als der Ertrag einer Steuer.

§. 168.

Die Regalität darf sich nicht über viele Gewerbe ausbreiten, sonst würde die Betriebsamkeit des Volkes vernichtet. Einzelne Unternehmer vermögen gewöhnlich aus einem Gewerbe größere Einnahmen zu ziehen und die Kosten sparsamer einzurichten, als die Regierung; sie erzielen daher bei gleichen Umständen einen reichlicheren Ertrag. Wenn also auch der aus einem gewissen Regale erwachsende Monopolgewinn als Steuer betrachtet unschädlich wäre, was bei manchen Regalien nicht der Fall ist, so bliebe doch der Nachtheil einer kostbareren und minder ausgedehnten Production. Hiezu kommt in vielen Fällen noch der Druck der Zwangsmaßregeln, die man zu Hülfe nehmen muß, um das lästige Mitwerben von Privaten zu verhindern (a). Wie sich die Gewerbsthätigkeit eines Volkes ausbildet und erweitert, so muß aus diesen Gründen derselben ein freierer Spiel-

raum eröffnet werden, und dieß zieht nothwendig eine Verringerung des durch Regalien erhaltenen Einkommens nach sich. Die Errichtung neuer Regalien würde in den Gewerben, welche sich schon in den Händen der Bürger befinden, nicht ohne Bedrückung derselben ausführbar sein, auch wurden die meisten Regalien in solchen Erwerbswegen gegründet, die noch von Niemand oder doch nur in geringem Umfange benutzt worden waren.

(a) Druck der Regalien, zu denen viele der wichtigsten Gewerbe gezogen worden sind, in Aegypten unter dem Vicekönig Mehmed Ali. Wer z. B. Baumwolle, Reis, Indigo, Seide, Zucker, Salz ic. erzeugt, muß es gegen bestimmte Laren an den Staat abgeben, der mit vielen Opfern ein künstliches Fabrikensystem geschaffen hat. Bis 1826 hat dasselbe schon 7 Mill. fl. gekostet. Die Landleute erhalten sehr oft ihre Lieferungen nicht zu rechter Zeit baar bezahlt, s. v. Prokessch, Erinnerungen, II, 124. 192. 201. — Ein merkwürdiges Beispiel weit getriebener Zwangsmaßregeln bietet das brasilische Diamantenregal dar. 1772 übernahm die portugiesische Regierung die Verwaltung der Diamantenwäschereien selbst. Der Diamantenbezirk (demarcação diamantina) von Tejuco wurde einem, in allen Regierungsangelegenheiten unumschränkten General-Intendanten untergeben, der den Eintritt in den Bezirk nur auf motivirte Bittschriften und auf bestimmte Zeit gestattete. Der Bezirk wurde von Wachtposten umgeben, selbst die Einwohner durften nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Intendanten die Gränze überschreiten und beim Austritte wurde man auf das Strengste visitirt. Dieß hat neuerlich, bei der Verpachtung jener Wäschereien, wieder aufgehört. v. Spir u. v. Martius, Reise in Brasilien, II, 429. 433 ff. — Lastiaes Regal der Getreideeinfuhr, des Mahlens und Backens im Fürstenthum Monaco bis 1841.

§. 169.

Die Beibehaltung eines Regales kann nur gerechtfertiget werden:

1) aus finanziellen Gründen, a) wenn ein Gewerbe ausnahmsweise von der Regierung eben so gut als von Privatunternehmern betrieben werden kann, was etwa von dem Vorhandensein kundiger und thätiger Verwalter, von der geringeren Kenntniß der Betriebsregeln unter den Bürgern, von dem Besitze kostspieliger stehender Einrichtungen, von der Größe der Unternehmung u. dgl. herrühren könnte. In solchen Umständen treten aber mit der Zeit auch bisweilen Aenderungen ein; b) wenn das aus einem Regale entspringende Monopoleinkommen den Erfordernissen einer guten Steuer entspricht, d. h. nicht den nöthigsten Lebensunterhalt schmälert und die Wohlhabenden

ungefähr im Verhältniß ihres größeren Einkommens stärker trifft. Hierbei bleibt aber noch der Zweifel, ob die Regierung sich deshalb auch mit dem Gewerbsbetriebe befassen muß;

2) aus anderen Gründen, wenn die Freigebung eines Gewerbes von irgend einer Seite das allgemeine Wohl gefährden würde (a).

(a) Diesen Grund hat man früher zu leicht hin angenommen. Denn wenn auch eine gemeinnützige Thätigkeit der Regierung, wie bei der Sorge für den Bergbau, vorhanden ist, so muß doch erst dargethan werden, daß das Regal mit derselben in nothwendiger Verbindung steht und der nämliche Zweck nicht durch Aufsichtsmaßregeln zu erreichen sein würde.

§. 170.

Dieselben Gründe, welche die Beibehaltung eines Regales empfehlen, müssen auch die Regeln zur Benutzung desselben darbieten.

Zu 1, a (§. 169.). Man darf der Privatbetriebsamkeit die Gelegenheit nicht verschließen, sich späterhin in solchen Zweigen zu versuchen, die vielleicht in früheren Perioden nicht für sie paßten. Wo daher nur dieser erste Grund der Regalität stattfindet, da ist der allmälige Uebergang eines regalisirten Gewerbszweiges in Privathände eher zu befördern als zu verhindern.

Zu 1, b. Die künstliche Preiserhöhung zu Gunsten der Staatscasse darf nicht so weit gehen, daß sie den Verbrauch einer Waare für nothwendige Zwecke hinderte, auch sollte man darnach streben, eine solche Einnahme, wenn man sich überhaupt für sie entschieden hat, ohne die lästigen Formen der Regalität durch eine Besteuerung aufzubringen.

Zu 2) Die Beschränkungen des Gewerbflusses der Bürger sollten sich nicht weiter erstrecken als es die Rücksichten der Polizei, Volkswirthschaftspflege u. dgl. gebieten, wie bei den Posten und Lotterien. Was mit diesen Rücksichten nicht genau verbunden ist, kann freigegeben werden.

§. 171.

Die Regalien, das Vermächtniß einer Zeit, in welcher man die Staatseinkünfte ohne den Hinblick auf die ganze Volkswirtschaft nur nach fiscalischen Betrachtungen einrichtete, werden größtentheils nach und nach aus dem Finanzwesen verschwinden und man wird Mittel finden, die gemeinnützige Seite derselben in eine Sorgfalt und Aufsicht umzuwandeln, die dem Unternehmungsgeniste der Bürger kein Hemmnis mehr entgegenstellt. Diese Umänderung, wie jede bedeutende Verbesserung, kann jedoch nicht plötzlich bewerkstelligt werden und bei einigen Regalien scheint sie noch ziemlich schwierig und entfernt zu sein. In einem gegebenen Zeitpunkte kann schon die Schwierigkeit einer Steuererhöhung die Beibehaltung eines Regals empfehlen, wenn man gleich dessen Mängel einsieht. Die Aufgebung eines vom Staate betriebenen Erwerbszweiges setzt auch voraus, daß man die in denselben verwendeten Capitale, stehende, wie umlaufende, von den neuen Privatunternehmern erstattet oder verzinsset erhalten könne. — Die Gegenstände der Regalien sind:

- 1) Erdarbeiten; Bergbau, Förderung des Steinsalzes und der Salzsoole, Sammlung von Salpetererde, Goldwäscherei, Jagd, Fischerei u. dgl.
 - 2) Gewerksarbeiten; Salz- und Salpetersieden, Münzprägung, Tabaksbereitung ic.
 - 3) Handelsgeschäfte; Salzhandel ic.
 - 4) Dienstgeschäfte, welche unmittelbaren persönlichen Nutzen oder Vergnügen bereiten; Fortschaffungsgewerbe (Post, Eisenbahnbetrieb), Lotterie.
-

2. Hauptstück.

Das Bergwerksregal.

§. 172.

Das Bergwerks- (Berg-) Regal (*a*) ist die Befugniß der Regierung, aus der bergmännischen Gewinnung von Mineralien eine Einnahme zu beziehen, es sei nun durch eigene Betreibung, oder durch Abgaben von Privatbergwerken. Verschieden hievon ist die Berghoheit, d. h. die Befugniß der Regierung, aus Gründen der Volkswirtschaftspflege und Polizei den gesammten Bergbau einer Oberaufsicht zu unterwerfen. Diese beiden ihrem Zwecke nach durchaus verschiedenen Rechte wurden im deutschen Staatsrechte ehemals mit einander vermengt, der finanzielle Gesichtspunct wurde mehr hervorgehoben als der volkswirtschaftliche und polizeiliche, und der Inbegriff aller den Bergbau betreffenden Regierungsrechte wurde oft mit den Namen Bergwerksregal im weiteren Sinne bezeichnet. In früheren Zeiten, als der Bergbau einträglicher war (*b*) und große Privatunternehmungen nicht so leicht zu Stande kamen und gelangen, als heut zu Tage, waren die Regierungen eifriger darauf bedacht, die Benützung der Mineralschätze an sich zu ziehen (*c*). Hierzu ergab sich eine Gelegenheit, weil das Recht zum Bergbau, wenn derselbe überhaupt gedeihen soll, nicht jedem Grundeigenthümer innerhalb seiner Gränzen zustehen darf, sondern von der Regierung erteilt werden muß (II, §. 36.), die es also auch sich selbst vorbehalten kann. Nach dem deutschen Bergrechte hat aber jeder Finder einer Lagerstätte den Anspruch darauf, daß er mit der Erlaubniß zur Eröffnung des Baues belehnt werde, und diese fogen. Freierklärung des Bergbaues (II, §. 37.) hat viele Privatunternehmungen hervorgerufen, so daß der Staat kein ausschließendes Betriebsrecht hat. Dennoch kann man die vor-

handenen Staatsbergwerke nicht lediglich als Wirkungen des Domänenbesitzes erklären (*d*), weil sie zum Theile auf Privatländereien angelegt sind und also ein Vorzugsrecht der Regierung voraussetzen (*e*). Dieses besteht auch noch jetzt insoferne, als die Regierung in solchen Fällen, wo kein Privatmann geschürft (d. h. mit obrigkeitlicher Erlaubniß nach Mineralien gegraben) und gemuthet (d. h. Belehnung mit dem Rechte zum Bergbau gesucht) hat, befugt sein würde, einen neuen Bau auf eigene Rechnung zu beginnen. In Ansehung derjenigen Mineralstoffe, auf welche sich die Berggesetzgebung bezieht, findet zwischen den einzelnen Staaten eine Verschiedenheit Statt (*f*). Dem erwähnten Zwecke nach sollte das Erforderniß eines Kunstmäßigen Grubenbaues entscheiden. Die finanzielle Betrachtung dieses Hoheitsrechtes muß sich sowohl auf den Staatsbergbau als auf die Abgaben von dem Privatbergbau erstrecken.

- (*a*) Ueber den älteren Stand dieser Lehre s. Bergius, Neues P. und Kam. Magaz. I, 229 ff und v. Cancrin, Berg-Kameral- und Bergpolizeiwiss. 1791; — Ueber die neueren Ansichten vergl. v. Farkob, I, S. 277 ff. S. 344 ff. — Eoz, III, 156. — Fulda, S. 111. — v. Malchus, I, 83. — Mittermaier, Privatrecht S. 241 ff.
- (*b*) Viele Lagerstätten sind jetzt erschöpft oder müssen doch mit mehr Kosten in größerer Tiefe gebaut werden, die Holzpreise und der Arbeitslohn sind gestiegen, auch bewirken die besseren Straßen ein stärkeres Mitwerben der Erzeugnisse verschiedener Länder. — Im bayer. Fichtelgebirge waren vor Alters viele Goldseifen- (Wasch-) werke, weil die an den tieferen Stellen angeschwemmte Erde (wie in Californien) viele Goldtheile enthielt, die man nur auszuwaschen brauchte. Dieß erwähnt schon Otfried im 9. Jahrh., s. Fischer, Gesch. des t. Handels, I, 121. 2. Ausg. Erst als diese leichte Gewinnungsart ihr Ende erreichte, begann der bergmännische Betrieb, aber anfänglich so nachlässig, daß man späterhin dreimal nach einander das früher als unnütz Weggeworfene (taubes Gestein, Palden) auswusch (auskütete), s. Dürschmid, Beschreib. von Goldkronach, S. 118. 137.
- (*c*) Bei dem viel höheren Preise der edlen Metalle im Alterthume, den niedrigen Getreidepreisen und der Anwendung von Staatsklaven konnten die Bergwerke große Gewinnste geben und zur Macht der Staaten bedeutend beitragen. Der Reichthum des Krösus ist von den Goldwäschen am Imolus abzuleiten, so wie die den Lydiern zugeschriebene Erfindung des Ausmünzens der edlen Metalle. Die Silbergruben von Laurion und die thrazischen Goldbergwerke waren für Athen wichtig. Auch die macedonischen Könige und die Carthager zogen große Summen aus dem Bergbau. In Athen waren

die meisten Bergwerke in Erbpacht gegeben, für $\frac{1}{2}$ des Rohertrages, und die Erhebung dieser Abgabe wurde wieder verpachtet, doch kam auch der Betrieb auf Staatsrechnung vor. Bösch, Staatsh. I. 332. Reynier, Grecs. S. 304. Im römischen Reiche waren anfänglich die Bergwerke in den Händen der Grundeigentümer, von denen eine Abgabe erhoben wurde. In den Provinzen scheinen jedoch bald verpachtete Staatsbergwerke hinzugekommen zu sein. Die Silbergruben von Nova Carthago in Spanien brachten große Summen ein. Die Kaiser rissen nach und nach viele Bergwerke an sich, wie z. B. Tiberius sie mehreren Städten entzog. Sueton, Tiber. Cap. 49. Die Gruben in Italien durften in späterer Zeit nicht mehr bearbeitet werden, wie schon früher in den Goldbergwerken von Vercelli nicht mehr als 5000 Arbeiter erlaubt waren, und in dem eroberten Macedonien mußte der Bau auf Silber und Gold eingestellt werden. Sparte man für die Zukunft, oder fürchtete man Holz-mangel, oder scheute man eine Preiserniedrigung der edlen Metalle, oder den Reichthum der Unternehmer? Vgl. Burmann, De vegetigal. pop. Rom. Cap. 6. S. 77. — Hegewisch, S. 73. — Bosse, I. 195. — Sinclair, History of the public rev. III, Append. S. 10. — In Deutschland gehörten die Mineralien ebenfalls lange Zeit zum Grundeigenthume, allmählig suchten aber die Kaiser die Regalität durchzusetzen, wovon besonders unter Heinrich IV. deutliche Beweise vorkommen. Die goldene Bulle überließ den Kurfürsten das Bergwerksregal (Tit. 9. §. 1), andere Reichsstände erwarben es durch einzelne Concessionen oder stillschweigende Duldung ihrer Ausübung. Vgl. Hüllmann, Finanzgesch. S. 60. Mittermaier a. a. D.

- (d) v. Malchus und Hoffmann (Würt. Dom.) tragen diesen Gegenstand bei der Lehre von den Domänen vor, v. Jakob handelt ihn sowohl in dieser als bei den Regalien ab.
- (e) Freiesleben (Der Staat und der Bergbau, herausg. von Bülow, 2. A. 1839) bestreitet das Vorhandensein eines Bergwerksregales, welches er mit der Freierklärung für unvereinbar hält.
- (f) Bergius a. a. D. §. 6. 7. — Klüber, Deff. R. §. 361. 62. — Mittermaier, S. 244. — In Großbritannien nur Gold und Silber. In anderen Ländern sind alle metallischen Fossilien (Erze) Gegenstand des Regals, auch Steinkohlen gemeiniglich, Marmor, Porzellanthon u. hier und da. Da man übrigens nur wenige Fossilien kennt, die keine Metalloryde enthalten, so muß der Begriff von Erz auf solche Mineralien beschränkt werden, aus denen sich ein Metall leicht und auf belohnende Weise ausscheiden läßt.

§. 173.

In den meisten Staaten theilen sich der Staat, Actiengesellschaften (Gewerkschaften) und Einzelne (Eigenehner) in den Betrieb des Bergbaues. Die neueren Unternehmungen befinden sich gewöhnlich in Privathänden, und in manchen Ländern alle Bergwerke (a). Die Staatsbergwerke haben in früherer Zeit als Vorbilder eines geordneten Kunst-

mäßigen Betriebes und als Pflanzschulen geschickter Werkmeister sehr gute Dienste geleistet, sind aber in dieser Hinsicht jetzt weniger nothwendig. Viele Privatbergwerke werden gut verwaltet. Die Regierung kann durch die Aufsicht ihrer Bergbeamten wenigstens solche Fehlgriffe verhüten, von denen die Sicherheit oder die Fortdauer eines Grubenbaues gefährdet wird, II, S. 38. Es ist deshalb in volkwirthschaftlicher Hinsicht unbedenklich, die Eröffnung neuer Bergwerke dem Erwerbseifer der Bürger zu überlassen. Zeigt sich unter den Bedingungen, welche die Regierung für unerlässlich hält, keine Neigung bei den Privaten, ein Werk zu eröffnen, so ist dann erst zu überlegen, ob dieß von Seiten des Staates mit geringerer Schwierigkeit und besseren Aussichten geschehen könne. So lange die Capitale eines Landes vortheilhaftere Anwendungen finden, ist es zwar nicht zu bedauern, daß sie dem Bergbaue noch nicht zufließen, und es braucht in dieser Hinsicht dem natürlichen Entwicklungsgange der Gewerbsamkeit nicht vorgegriffen zu werden (b), doch ist auch zu bedenken, daß bisweilen Vorurtheile oder Unkunde die Privaten abhalten, und dann ein wohl gelungenes Beispiel gute Dienste leistet, sowie auch unter manchen Umständen ein neues Werk am leichtesten von der Regierung in Gang gebracht werden kann, S. 177. Dieß gilt insbesondere von großen Entwässerungstollen (Erbstollen) und Wasserleitungen, II, S. 42.

(a) Frankreich, Großbritannien; dagegen aber sind in Rußland, Oesterreich, Preußen, Spanien, Schweden und Norwegen zc. viele Staatsbergwerke. Baden und Württemberg besitzen nur einige, mit den Eisenhütten in Verbindung stehende Eisengruben, Belgien nur die Steinkohlengruben von Kerkrade, die gegen 280 000 Fr. tragen, und einige kleinere Werke.

(b) v. Jakob, I, 263. 265.

§. 174.

Die Staatsbergwerke werfen im Ganzen, ungeachtet einzelne ziemlich ergiebig sein mögen, in den meisten Ländern einen geringen Reinertrag ab, sowohl im Verhältniß zur ganzen Staatseinnahme, als zum angewendeten Capitale (a). Die Ursachen hievon liegen theils in den allgemeinen Verhältnissen

des Bergbaues, der in stark bevölkerten Ländern mit der Zeit seine Einträglichkeit verliert, (§. 172. und I, §. 351.), theils in einigen dem Betriebe durch die Regierung eigenthümlichen Umständen, nämlich 1) den größeren Kosten des sowohl zur Verwaltung einzelner Werke als zur höheren Leitung bestellten Personals, welches freilich auch zur Beaufsichtigung der Privatbergwerke nützliche Dienste leistet; 2) der Versuchung zu unnöthigen Bauten, zur Anstellung un Zweckmäßiger Versuche und zu ähnlichen unwirthschaftlichen Maaßregeln, welche in einer Privatunternehmung sorgfältiger vermieden werden; 3) der Meinung, daß man aus volkswirthschaftlichen Gründen auch einen mit Verlust (Zubüße) verbundenen Grubenbau fortsetzen müsse.

(a) Die beträchtlichen Bergwerke des ehemaligen Königreichs Westfalen trugen in 12jährigem Durchschnitt jährlich roh 9·829 100 Fr., rein 1·259 311 Fr. oder 12,⁸² Procent der rohen Einnahme. Unter den Ausgaben nehmen die Kosten des Grubenbaues und der Erzförderung 41,⁵⁶ Proc., die Aufbereitung und Schmelzung (Hüttenarbeit) 28,⁶⁶ Proc., die Besoldung der Beamten 8,³³ Proc., andere Ausgaben (Transport, Debit, Gebäude, Wasserleitungen etc.) 8,⁵⁵ Proc. hinweg; v. Malchus Fin. I, 95. Im Vergleich mit dem großen, in den Gruben- und Taggebäuden und den Maschinen stehenden Capitale wird sich jener Reinertrag als ziemlich gering darstellen. — Die hannoverschen Harzbergwerke trugen jährlich nur folgende in die Staatscasse fließende Ueberschüsse: 31 250 Rthlr. Conv. i. D. 1793—1806 im Ganzen, 16 480 Rthlr. Conv. i. D. 1814—30 von der Berghandlung und vom Communion- oder Unterharz zu $\frac{1}{4}$, (nach Abzug der Forsteinkünfte), 13 480 Rthlr. in derselben Zeit von den Eisenhütten. Der Anschlag für 1839 war 45 000 Rthlr. In Sachsen sind für 1837—39 i. D. 21 900 Rthlr., für 1842—45 143 900 Rthlr. angenommen. Hierzu tragen aber das Blaufarbenwerk Oberschlema und die Privatbergwerke bei. — Für Oesterreich berechnet Görz- nigg (Statist. Tafeln) den Reinertrag des Aerialbergbaues im J. 1842 auf 800 000, im J. 1843 auf 1·396 000 fl. Das ganze sog. Montanisticum (mit den Abgaben von Privatwerken, 1849 auf 375 000 fl. rein angeschlagen, von Springer auf 400 000 fl. geschätzt, Statist. I, 186), einschließlich der Hüttenwerke, trug rein 1846 236 000 fl. R., — 1847 1·353 000 fl. R., — 1849 1·160 000 fl. R. Im letzteren R. sind Ungarn und Siebenbürgen nicht begriffen. Der ungarische Staatsbergbau brachte 1842 an 59 000 fl. Zubüße, 1843 312 000 fl. Ausbeute, der tirolische in beiden Jahren Zubüße, 98 000 u. 40 000 fl. — In Rußland sollen die Bergwerke über 8 Mill. fl. eintragen (Schubert). — Wegen der genauen Verbindung mit den Hüttenwerken (§. 155) läßt sich schwer ausmitteln, wie viel der Bergbau für sich allein erträgt.

§. 175.

Der letztgenannte Umstand bedarf einer näheren Beleuchtung. Wenn ein Bergwerk dem Staate die Kosten des Betriebes nicht mehr ganz vergütet, so ist es gleichgültig, ob die Zubuße aus der Ausbeute anderer Bergwerke oder aus anderen Staatseinkünften bestritten wird. Die übliche Einrichtung, daß die Hauptbergcasse die Zubußgruben im Baue erhält und nur die Ueberschüsse des ganzen Betriebes an die Staatscasse abgeliefert, ändert in der Sache nichts, und es verhält sich hiemit wie mit einem Landwirth, der aus dem Reinertrage seiner besseren Felder die Kosten zum Anbau der schlechten bestreitet und deshalb ungeachtet des größeren rohen doch einen kleineren Reinertrag übrig behält. Ein solcher Zuschuß ist wie eine andere Staatsausgabe zu betrachten und kann nur gerechtfertigt werden, wenn er eine gemeinnützige Wirkung hat. Chiemals verleitete die Ueberschätzung der edlen Metalle zu dem Irrthume, die Gewinnung derselben auch mit Zubuße noch für nützlich zu halten, weil man die dabei verzehrten Güter für minder werthvoll erachtete (a), eine Vorstellung, die keiner Berichtigung mehr bedarf. Wie Gold und Silber, so können auch andere leicht zu versendende Gegenstände des Bergbaues in der Regel leicht vom Auslande bezogen werden, wenn sie dort wohlfeiler erzeugt werden. Die Regierung hat also, seltenere Fälle ausgenommen (II, §. 209.), keine Verpflichtung, einen mit Aufopferungen verbundenen Bergbau aus der Rücksicht auf seine Erzeugnisse fortzusetzen.

(a) v. Zuffi und Delius glaubten, Gold- und Silberbergwerke müßten auch gebaut werden, wenn sie Zuschuß kosten. „Die darauf gewendeten Kosten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menschen. Das Land hingegen wird allemal um so viel reicher, als Gold und Silber mit diesem vermeintlichen Verlust aus der Erde gegraben werden.“ v. Zuffi, Staatsw. I, 246.

§. 176.

Es sind jedoch bei dem Verlassen von Zubußgruben noch andere Umstände zu erwägen: 1) Wenn die Arbeiten aufhören, so geht das in die Grubengebäude (Stollen, Strecken, Schachte, Gesenke), Maschienen, Wasserleitungen, Teiche, Dämme u. dgl.

verwendete Capital mit Ausnahme weniger herauszunehmenden Stücke verloren, und schon eine längere Unterbrechung ist so nachtheilig, daß man beim Wiederbeginnen große Kosten aufwenden muß, II, S. 34. So lange also noch Hoffnung auf größere Ergiebigkeit bleibt, z. B. durch das Auffinden reicherer Lagerstätten, durch das Heranwachsen stärkerer Holzbestände, durch Entdeckung von Steinkohlen, Anwendung neuer Kunstmittel, Aenderung in den Preisen, Entwässerungsmittel u. dgl., so läßt sich der Fortbau bei bloßem Erfage der Betriebskosten, ja selbst mit einiger Zubuße, als Mittel zur Erhaltung jenes großen Capitaless in Schutz nehmen (a). 2) die plötzliche Einstellung der Bergarbeiten in Gebirgsgegenden, wo es an anderen Nahrungsquellen fehlt, könnte viele Menschen in Noth stürzen, I, S. 355. Man darf deßhalb auch da, wo die fortwährende Erhaltung des Bergbaues nicht zu hoffen ist, die Zahl der Arbeiter nur allmählig vermindern und muß zugleich bedacht sein, andere Beschäftigungen in Aufnahme zu bringen, II, S. 43.

(a) Manche Gruben sind erst nach langer Zeit wieder einträglich geworden und haben dann die beharrliche Fortsetzung des Baues reichlich belohnt. Die Grube Kranich bei Clausthal war 1794—1809, zwei andere Harzbergwerke waren sogar seit 1683 und 1696 ohne Ausbeute, man wollte sie 1817 verlassen, aber neuerlich ist man auf ein reiches Erzfeld gekommen. Hausmann, Ueber den Zustand des hannov. Harzes, S. 162. — Die Grube Kurprinz bei Freiberg sollte 1816 aufgegeben werden, ward aber doch noch fortgebaut und wurde später sehr ergiebig. — In Baiern hat man neuerlich auf die finanzielle Nutzung der Staatsbergwerke verzichtet, und zur Bestreitung von Versuchsbauten den Reinertrag der Hüttenwerke aufwendet. Dies kann indeß nur auf einige Zeit rathsam sein, auch hofft man durch den Friedrich-Wilhelms-Stollen bei Steben, aus den Kupfergruben daselbst und bei Kahl und aus den Spiesglanggruben bei Goldkronach künftigen Gewinn. Verhandl. v. 1831. XLIV. H. — Der Eisenerzbau bei Amberg ist schon sehr emporgehoben worden.

§. 177.

Wenn ein Staatsbergwerk ohne Verlust für die Staatscasse in Privathände übergehen kann, so ist dies unbedenklich zu veranstalten, weil dabei noch immer einiger Nutzen von volkswirthschaftlicher Seite, z. B. durch vortheilhaftere Verkaufspeculationen, sparsamere Bewirthschaftung u. dgl. er-

wartet werden darf. Privatpersonen werden jedoch von der Uebernahme von Bergwerken durch manche Gründe abgehalten, z. B. durch die Ungewißheit über den künftigen Ertrag der schon lange gebauten Lager, die Besorgniß zunehmender Holztheuerung, das Schwanken der Ausbeute von Jahr zu Jahr ic, während die Regierung aus der Verbindung vieler verschiedenartigen Berg- und Hüttenwerke mancherlei Vortheile genießt (a). Bei den in geringerer „Teufe“ (Tiefe) liegenden, leichter zugänglichen Steinkohlenflözen fällt jene Ungewißheit hinweg, daher finden sich für diese am leichtesten Privatunternehmer, zumal da ihr Betrieb nur so mäßige Capitale erheischt, daß er selbst von begüterten Eigenlehnern geführt werden kann. Dasselbe gilt von manchen unter ähnlichen Verhältnissen vorkommenden Erzlagern (b).

(a) z. B. gute Benutzung der Aufschlagewasser, Vermengung der Erze aus verschiedenen Gruben bei der Beschickung eines Schmelzofens, wohlfeiler Bezug von Materialien zur Verarbeitung ic.

(b) z. B. Bohnerz, Rasenerz, verschiedene zu Tage ansiehende Erze.

§. 178.

Ein Staatsbergwerk kann auf doppeltem Wege an Privatunternehmer gelangen.

1) Der Verkauf ist das einfachste Mittel, erfordert aber das größte Capital und setzt die Käufer in größere Gefahr, wenn der Bergbau seine Einträglichkeit verliert. Die vorausgehende Abschätzung wird auf den mutmaßlichen reinen Ertrag gegründet, Vorräthe von rohen oder verarbeiteten Stoffen werden besonders nach dem Marktpreise berechnet, auch wird bei denjenigen Theilen des stehenden Capitales, welche eine andere Verwendung zulassen, auf ihren dabei zu erreichenden Preis geachtet, der bei dem Verkaufe des Bergwerks als solchen jedenfalls erstattet werden muß (a).

2) Die Verpachtung ist in Hinsicht auf das erforderliche Capital leichter auszuführen (b), muß aber auf lange Zeit abgeschlossen werden, weil sonst der Pächter sich nicht zu neuen Verwendungen für das Werk entschließen würde. Auch eine Erbpacht (Verleihung) könnte gewählt werden. Der

Pächter würde weniger wagen, wenn er sich statt eines festen Pachtzinses zu der Abgabe eines gewissen Theiles von dem Reinertrage (Theilpacht, Quotenpacht) anheischig machte, oder sich mindestens eine Ermäßigung des Pachtzinses in Fällen, wo die Einträglichkeit über eine gewisse Gränze hinaus abnimmt, ausbedingte. Die Aufsicht, welche die Staatsbeamten über den Privatbergbau führen (II. S. 39), bietet eine bequeme Gelegenheit, die wirthschaftlichen Ergebnisse der verpachteten Gruben kennen zu lernen und also jene Bedingungen zu überwachen.

- (a) Das bad. Blei- und Silberbergwerk zu Münsterthal (St. Trudpert, Amts Staufen) wurde 1833 an eine Gesellschaft (bad. Bergwerksverein) verkauft. In den letzten Jahren vor dem Verkaufe hatte dies Werk Zubuße erfordert, zum Theile wegen fortgesetzter Hoffnungsbauten, die sich nachher sehr belohnend zeigten. Die Schätzung im Jahr 1832 ergab 27 284 fl. Die Versteigerung brachte einen Erlös von 25 700 fl., nebst 11 229 fl., welche aus Vorräthen gelöst wurden. Der Betrieb durch die Gewerkschaft hatte eine Steigerung des Erzeugnisses zur Folge, s. Verh. d. I. Kammer, 1833. Beil. III, 219. 1837. Beil. Nr. 128. (beide Berichte von Nau.)
- (b) v. Jakob, I, 206.

§. 179.

Die Leitung des Staatsbergbaues erfordert die Anstellung von Beamten, welche gründliche Kenntniß der bergmännischen Kunst in ihrer neuesten Ausbildung besitzen, zugleich aber wenigstens auf den höheren Stufen des Dienstes mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut sein müssen (a). Jeder einzelnen Grube steht ein Steiger, jeder Hütte ein Hüttenmeister vor. Ein Schichtmeister besorgt den gewerblichen Theil der Geschäfte (Cassen- und Rechnungswesen) bei einem oder mehreren nahe gelegenen Werken. Ein größerer Inbegriff von solchen ist einem Geschwornen, ein noch ausgedehnterer Bezirk einem Bergmeister untergeben (b). Dieser steht entweder unmittelbar, oder durch ein Mittelglied, eine Provincialbehörde, unter der obersten Bergbehörde. Die Oberaufsicht auf den Bergbau der Privatunternehmer pflegt von den nämlichen Beamten und Behörden ausgeübt zu werden, allein sie hat nicht nur keine finanziellen Zwecke, sondern sie kann sogar bisweilen mit diesen in Widerstreit gerathen, wenn der Vortheil beider Arten von Bergwerken

sich gegenseitig beschränkt. Es wäre folglich besser, die Beaufsichtigung des Privatbergbaues ebenso wie die der Privatforstwirtschaft (§. 145.) unter die, zur Volkswirtschaftspflege berufenen Oberbehörden zu stellen. Hiedurch wird die Versuchung beseitigt, die Privatunternehmungen zu Gunsten der Staatsbergwerke zu beengen oder zu belästigen (c).

- (a) Wie man der niederen oder Privatforstwirtschaftslehre die höhere oder Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) entgegensetzt (§. 145 (a)), so muß man eine niedere und höhere Bergbaulehre unterscheiden. Letztere kann auch Staatsbergbaukunde oder Bergwerksdirectionslehre heißen und zerfällt in einen finanziellen und einen der Volkswirtschaftspflege zugehörenden Theil; gerade dieß bezeichnen v. Cancrins's Ausdrücke: Bergkammeral- und Bergpolitwissenschaft.
- (b) Dieser ist Vorgesetzter eines Bergamtes, wie der Forstmeister eines Forstamtes; überhaupt hat die äußere Einrichtung beider Zweige Aehnlichkeit.
- (c) In Frankreich und Belgien sind die Bergbaubehörden dem Ministerium der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten untergeben, was in Frankreich bei dem Mangel an Staatsbergwerken freilich sehr nahe lag. — Hat das Ministerium des Innern, auf den Vortrag eines Rathes aus der obersten Bergwerksstelle, die oberste Entscheidung in diesen Curatelverhältnissen, so wird hiedurch jene so häufig beklagte Bedrückung der Privatbergwerke durch die Staatsbergbeamten gründlich verhütet. Eine solche fehlerhafte Handlungsweise ist gemeinlich aus der Vorliebe für die Staatsbergwerke und aus dem Wunsche, dieselben von einer nachtheiligen Concurrenz zu befreien, hervorgegangen, hat aber dem Aufkommen des Bergbaues überaus geschadet, II, §. 38. v. Jakob, I, 272. P o z, III, 166. v. Malchus, I, 91. — Klagen dieser Art in Baiern, wo die Staatsbergwerke das Holz um 25 Proc. wohlfeiler erhielten und durch die Befreiung von Weggeld begünstigt wurden, Rudhart, I, 128.

§. 180.

Die Regeln für die vortheilhafteste Bewirthschaftung der Staatsbergwerke werden aus der Bergbaukunde, einem Zweige der bürgerlichen Wirthschaftslehre, geschöpft. Sie betreffen hauptsächlich folgende Gegenstände:

1) Vermehrung der Einnahmen, z. B. durch Erweiterung des auszubringenden Quantums, — Aufsuchen guter Absatzgelegenheiten, — Zugutemachung von Nebenerzeugnissen, — angemessene Verarbeitung, — bessere Transportmittel;

2) sparsame Einrichtung der Ausgaben, z. B. Einführung der Gebingarbeit statt der Schichtarbeit, wo jene anwend-

bar ist (a), — wohlfeile Anschaffung der Werkzeuge (Gezähle), des Sprengpulvers u. dgl. — Mittel, den Verbrauch von Zimmerholz, Grubenseilen 2c. zu vermeiden;

3) Nachhalt der Grubenarbeiten; genaue Vermessung, — Entwerfung zuverlässiger Grundrisse und Durchschnitte von allen Gruben, — Erforschung der weiteren Erstreckung der Gänge, Flöze 2c., — planmäßige Fortführung des Grubenbaues, so daß der Zugang nicht gefährdet wird;

4) zweckgemäße Anordnung der Arbeiten nach den örtlichen Umständen, z. B. die Bestimmung der Art, das Gestein zu zertheilen, nach dem Grade seiner Festigkeit, Feuersegen, Sprengen, Hauen mit Schlägel und Bergeisen oder mit Keil- und Letthauen, — die Benützung der wohlfeilsten Art der Grubenförderung und Wasserhebung, durch Wasserräder, Rößkünste, Dampf- oder Wassersäulen-Maschinen u. a. m.;

5) gute Einrichtung des Rechnungswesens.

(a) Nämlich wo man im Voraus berechnen kann, wieviel Zeit ein gewisses genau begrenztes Geschäft erfordern werde.

§. 181.

Die Abgaben der Privatbergwerke an den Staat wurden ehemals, den Vorstellungen von der Regalität des Bergbaus gemäß, wie ein Pacht- oder Lehenzins angesehen und auf eine Höhe gebracht, bei der sie nicht selten entmuthigend auf die Unternehmer wirkten. Erwägt man, daß die Erlaubniß zum Betriebe von der Regierung nur nach Rücksichten der Volkswirtschaftspflege erteilt wird und daß der Bergbau, ein seiner Natur nach mit manchen Schwierigkeiten verknüpftes Gewerbe, eher begünstigt als erschwert werden sollte, so muß man das Bedürfniß einer schonenden Festsetzung dieser Abgaben anerkennen. Diese Maasregel trägt bei, zu einem schwunghafteren Betriebe zu ermuntern und kann auf diese Weise auch der Staatscasse allmählig das vergüten, was sie anfänglich einbüßt. Die Entrichtungen von den Privatbergwerken können in 2 Classen gebracht werden, 1) eine Entschädigung für das, was der Staat diesen Werken leistet, sei es durch die nützliche Mitwirkung seiner Beamten, sei es durch andere Vortheile (a);

2) ein Antheil an dem Reinertrage. Eine solche Abgabe muß bei Gruben, die keine Ausbeute tragen oder sogar eine Zubuße fordern, ganz hinwegfallen.

(a) Auf dem Harze z. B. unentgeltliche Lieferung des Zimmerholzes, Abgabe von Eisen, Pulver, Del, Unschlitt, zu mäßigen Preisen, Getreidelieferung an die Arbeiter um festen Preis. Hausmann, Zustand des hannov. Harzes, S. 115, Bergl. S. 182. Nr. 2.

§. 182.

Die früherhin gewöhnlichen Angaben, welche nach den aufgestellten Gesichtspunkten umgeändert werden müssen, waren (a):

1) Der Bergzehnte (II, S. 41.), d. i. der zehnte Theil aller gewonnenen Mineralien, also wie der Feldzehnte eine Abgabe vom Rohertrage (b). Die unverhältnißmäßige Höhe dieser Last ist so einleuchtend, daß man sie schon häufig bei einzelnen Gruben in einen festen mäßigen Zins oder wenigstens in eine niedrigere Quote, z. B. $\frac{1}{20}$, umgewandelt und bei Zubußgruben nachgelassen hat. Ob die Erhebung in natura (der zehnte Kübel) oder nach einem verabredeten Preise in Geld geschehen soll, dieß wird von der Regierung nach ihrer Bequemlichkeit angeordnet. Es ist rathsam, statt dieses Zehnten nur einen Theil des reinen Ertrages in Anspruch zu nehmen, so daß bei Zubußgruben von selbst die Abgabe wegfällt (c).

2) Die Quatembergelder, eine vierteljährige Geldleistung, als Beitrag zu den Besoldungen der Staatsbergbeamten, deren Aufsicht auf die Geschäfts- und Rechnungsführung der Gewerkschaften auch diesen selbst wohlthätig ist. Sie richtete sich bald nach der Menge der geförderten Gesteine, bald nach der Zahl von Arbeitern an einer Grube.

3) Die Necessgelder, eine Art von Canon, der aus dem Begriff einer Belehnung entsprang und nach der Größe des zu einer einzelnen Grubenberechtigung gehörenden Raumes (II, S. 37 (e)), bemessen wurde. Er mußte auch von den nicht betriebenen Werken gegeben werden und die längere Nichtbezahlung zog den Verlust der Berechtigung nach sich. Diese beiden Entrichtungen (2 und 3) sollten in eine einzige mäßige Gebühr

verwandelt und mit den Vortheilen, die der Staat dem Privatbergbaue gewährt, in richtiges Verhältniß gesetzt werden (*d*).

4) Vergütung für den Bau von Erbstollen (§. 179.) von Seiten derjenigen Bergwerksbesitzer, denen aus der Ableitung der Grubenwasser Vortheil erwächst. Man bedingt sich insgemein einen Theil des rohen Ertrages, z. B. den neunten Kübel (Stollenneunte), auch wohl die Benutzung der dem Erbstollen zunächst liegenden Erze (Stollenhieb).

5) Poch- und Hüttenzins, im Falle Privaten von den landesherrlichen Poch- und Schmelzwerken Gebrauch machen.

(a) S. besonders Bergius a. a. D., §. 61 ff. — Verhandl. der deutschen Nationalvers., Bericht v. Lette, Stenogr. Ber. Nr. 161. Die sämtlichen Abgaben in Preußen belaufen sich auf 13,⁸ Proc. des Rohertrages.

(b) Diese Entrichtung ist sehr alt. Schon Dagobert I. übermachte der Kirche von St. Denis 8000 *W* Zehntblei zum Dache. Pastoret Ordonnances, XV, S. XXXIV.

(c) Nach dem franz. Gesetz vom 21. April 1810, Art. 24, dürfen nicht mehr als 5 Proc. des Reinertrages gefordert werden. Der Ertrag ist nach dem *N.* für 1844 gegen 300000 Fr. Ebenso in Belgien, wo 1840 diese Abgabe 133540 Fr. trug. — Auch in Baden (Gesetz vom 14. Mai 1828) besteht die einzige Entrichtung an den Staat in 5 Proc. des reinen Ertrages, welche nur gegen 450 fl. einbringt; den Standesherrn blieb aber der Bergzehnte, wo sie ihn zu beziehen hatten. — In Oesterreich ist der Zehnte (Froh) größtentheils in eine Geldabgabe umgewandelt, z. B. von 1 Centner Roheisen in den verschiedenen Provinzen 6—10 Kr. (7,³²—12¹/₄ Kr.), in Ungarn 5 Proc. des Rohertrages, Malinkovski, I, 45. — Reiche Gruben, die bisher ohne Schwierigkeit den Zehnten oder eine andere ansehnliche Abgabe trugen, haben allerdings auf eine so starke Verringerung, wie sie in den genannten Staaten besteht, keinen Anspruch. Es wäre weder unbillig noch nachtheilig, ihnen eine stärkere Quote aufzuerlegen, etwa nachdem gewisse Procente des Capitals für die Eigentümer vorweg abgezogen worden sind; allein die Ausmittlung des zu verschiedenen Zeiten aufgewendeten Capitals ist bei älteren Bergwerken unausführbar. — Der Entwurf eines Bergwerksgesetzes für den preuß. Staat (Jan. 1850) nimmt ebenfalls obigen Satz von 5 Proc. des Reinertrages an.

(d) In Frankreich und Belgien besteht nach obigem Gesetze ein droit fixe von 10 Fr. für jeden Quadratkilometer (392 pr. Morgen). Der Ertrag dieser Gebühr in Belgien im Jahr 1840 war 15910 Fr.

§. 183.

Eine andere Belästigung der Privatbergwerke, welche in ihrer Wirkung einer Abgabe gleichkommt, ist das Worfkaufsrecht der Regierung in Ansehung der Bergwerkserzeugnisse.

Bei den edlen Metallen findet dieses Recht wegen der Münzprägung am häufigsten Statt, doch ist es auch bisweilen auf andere Metalle ausgedehnt worden. Schon die erzwungene Ablieferung an den Staat ist den Speculationen der Unternehmer hinderlich, allein der Nachtheil ist noch viel größer, wenn der Vorkauf nach festen Preissätzen gelibt wird, die aus früheren Zeiten herrühren und hinter den gegenwärtigen Marktpreisen weit zurückbleiben (a). Diese Maaßregel ist fehlerhaft und darf nicht fort dauern.

(a) Auf dem Harze sind die alten Preise noch in der neuesten Zeit beibehalten worden, ungeachtet des höheren Standes der Marktpreise. Daher wurden manche Gruben von den Besitzern aufgegeben und veräußert in die Hände der Regierung. Die Regierung zahlt den Centner Blei zu 2 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf., Glätte zu 2 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf., Kupfer zu 23 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. Conv. — Der Marktpreis des Bleies ist schon lange höher, jetzt gegen 6 pr. Rthlr. Die Glätte stand 1818—29 ebenfalls über 6 Rthlr., das Kupfer galt öfters 30 und mehr Rthlr., 1828—30 wenigstens noch über 27; Hausmann a. a. D. S. 116 und Anlage XII. — Ueber das Vorkaufrecht in Oesterreich s. Malinkovskí, a. a. D.

3. Hauptstück.

Das Salz- und Salpeter-Regal.

§. 184.

Das Salzregal begreift nach der gewöhnlichen Einrichtung sowohl die Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes (a), als den inländischen Handel mit demselben im Großen. Die Unentbehrlichkeit des Salzes und die niedrigen Erzeugungskosten desselben geben Gelegenheit zu einem verhältnißmäßig sehr hohen Monopolgewinn und diese Einträglichkeit hat die allgemeine Einführung des Salzregals verursacht (b). Die gewöhnlichen Einrichtungen desselben lassen sich so überblicken:

1) Die Einfuhr von Kochsalz ist Privatpersonen verboten.

2) Wo Privatsalinen bestehen, da muß das für den inneren Absatz bestimmte Erzeugniß derselben an den Staat abgeliefert werden um einen vertragsmäßig festzusetzenden Preis; der Verkauf in's Ausland steht jenen frei;

3) In Ländern, die gar kein oder doch nicht genug Salz erzeugen, besorgt die Regierung die Einfuhr des Bedarfes durch Ankauf von auswärtigen Salzwerken. In dieser Hinsicht ist also das Salzregal nur ein Handelsvorrecht (Monopol).

(a) See- und Steinsalz sind am wohlfeilsten zu gewinnen. Senes bildet sich in warmen Ländern von selbst, wie in den tiefen Buchten (Simanen) an der Nordküste des schwarzen Meeres, wo die russische Regierung das Sammeln als Regal behandelt (8—1200000 Str. jährlich), und in den asiatischen Salzseen. Auch ist es leicht, das Meerwasser in leichte Behälter zu leiten, wa dann das krystallinische Salz sich ansetzt; Salzumpfe, marais salans. Steinsalz, wenn rein, wird leicht durch Bergbau (z. B. Wieliczka, 7—800000 Str., Wie, Wilhelmstüdt bei Schwab. Hall etc.), oder sogar durch Tagebau (Cardona) erlangt. Aus dem Salzthon (Hafelgebirge) laugt man entweder das Salz in großen Höhlungen (Sinkwerken) mit hineingeleitetem Wasser aus (Salinen in den Alpen, z. B. Hallein, Berchtesgaden etc.), oder man legt Bohrlöcher an (eine Art von Kaubbau nach Alberti), welche eine höchst reichhaltige Soole geben und somit das Grabiren ersparen. Diese Verbesserung hat neuerlich eine so große Wirkung hervorgebracht, daß manche Salzwerke (z. B. Bruchsal und Mosbach in Baden) einaehen mußten, die nicht so wohlfeil erzeugen konnten als die mit Bohrlöchern betriebenen.

(b) Es besteht selbst in China (Simkowsky, Reise, II, 41), in Bengalen und im Staate der Seikhs, Punjab (A. Burnes Reise, I, 57) Die beiden genannten Bestandtheile des Regales, Erzeugung von Salz und Großhandel mit demselben, kamen schon im römischen Staate vor. Ancus Marcius soll Salinen bei Ostia angelegt haben, Liv. I, 33, also im Betriebe des Staates. Im Kriege mit Porfena wurde „salis vendendi arbitrium, quia impenso pretio venibat in publicum, omni sumta ademtum privatis“, Liv. II, 9. Ob es Pächter oder Privateigenthümer waren, denen man den Verkauf entzog, dieß bleibt bei der Undeutlichkeit jener Stelle ungewiß. Die Censoren M. Livius, benannt Salinator, und C. Claudius führten a. u. c. 548 eine Erhöhung des Salzpreises ein, mit Ausschluß der Stadt Rom, und so, daß an verschiedenen Orten der Preis verschieden war. Den Verkauf übernahmen Pächter. Liv. XXIX, 37. Später kam es vor, daß der Transport von einer Provinz in die andere untersagt wurde, damit die Pächter nicht beeinträchtigt würden. Die Stelle L. 4. §. 7 Dig. de censibus (L, 15) beweist keine besondere Abgabe, sondern nur die Beziehung der Privatsalinen zur Grundsteuer. Vgl. Burmann, De vect. S. 90. Boffe, I, 83. Hegewisch, S. 59. — In Deutschland und mehreren andern Ländern waren beide Geschäfte ursprünglich den Privaten überlassen, allmählig aber gelang es den Regierungen, nach der Analogie des Bergwerksregals auch das Kochsalz zum Gegenstande eines Regales zu machen. — Hüllmann, D. Fin. Geschichte, S. 61. —

Mittermaier, S. 258. 259. Viele geschichtliche Nachrichten bei S. G. von Koch-Sternfeld, Die teutschen, insbes. die baier. u. österr. Salzwerke, zunächst im Mittelalter, München, 1845.

§. 185.

4) Die dem Staate angehörenden Salzwerke werden insgemein auf Staatsrechnung verwaltet. Neu entdeckte Salzlager oder Salzquellen stehen der Regierung zur Verfügung, und es sind selten in solchen Fällen Concessionen an Privaten oder Gesellschaften bewilliget worden (a).

5) Das Kochsalz wird entweder an den Salzwerken selbst verkauft, oder auf Staatskosten in die verschiedenen Landestheile versendet, in Niederlagen gebracht und von aufgestellten Verwaltern (Salzfactoren) abgegeben, doch nur in größeren Massen. Den Kaufleuten bleibt der Verkauf im Kleinen überlassen, sie müssen sich aber an einen gewissen Preis halten, welcher ihnen schon einen angemessenen Gewerbsverdienst sichern.

6) Zur Verhütung des Einschwarzens (b) sind verschiedene Veranstellungen getroffen worden: a) Wachsamkeit des Zollpersonals an der Gränze, b) Verträge mit benachbarten Salinen, um den Salzverkauf an Privatpersonen des Inlandes abzustellen (c), c) Verminderung des Verkaufspreises in der Nähe einer Gränze, bei welcher das heimliche Einbringen zu besorgen ist, d) die sogenannte Salzconscriptio, d. h. die den Bürgern auferlegte Verpflichtung, ein gewisses Salzquantum aus den Niederlagen des Staates jährlich anzukaufen. Dasselbe entsprach dem muthmaßlichen jährlichen Salzverbrauche des Bürgers nach einem sehr niedrigen Anschlage und wurde aus der Zahl der Familienglieder und dem Viehstande berechnet. (d).

(a) 3. B. Ludwigshall bei Wimpfen, in einem abgesonderten Theile des Großherzogthums Hessen. Diese einer Actiengesellschaft gehörende Saline entrichtet dem Staate den Zehnten. Crome, Statist. des Großh. Hessen, I, 179.

(b) Nirgends hat die Regalität des Salzes soviel Druck und Unordnungen hervorgebracht, als früherhin in Frankreich, wegen der Verschiedenheit des Salzpreises in den verschiedenen Landschaften, die noch dazu in buntem Gemisch unter einander zerstreut lagen. Vor der Revolution war der Durchschnittspreis des Centners 62 Liv. (das Pfund 13 Sous = 18 Kr!) in den 11 Provinzen der grande gabelle, 33½ Liv. in 12 Provinzen der petite gabelle, 21½ Liv. in den Landschaften, wo Salinen waren, 16 Liv. in einem Theile der

Normandie, 6—12 Liv. da, wo die Salzsteuer (gabelle) schon früher abgekauft worden und der Einkauf frei war, 2—9 Liv. in einigen immer befreit gewesenen Gegenden oder einzelnen Gemeinden. Diese höchst unzweckmäßige Einrichtung forderte Gränzbewachung von einer Provinz gegen die andere, der Schleichhandel fand aber dennoch einen zu großen Reiz, er wurde mit bewaffneter Hand getrieben, es gab Gefechte und zahlreiche Bestrafungen. Der Reinertrag war gegen 54 Mill. Liv., die Unterthanen mußten aber 68 Mill. für das Salz bezahlen, weil die Kosten und Gewinnste der Pächter 14 Mill. betrug. Tähtlich wurden gegen 3500 Uebertreter bestraft. Die erste künstliche Vertheuerung des Salzes durch die Regierung geschah zu Anfang des 14. Jahrhunderts (nach Bodinus De rep. VI, 2 im J. 1328, nach Anderen unter Philipp von Valois 1342) und betrug nur gegen 1 Proc. Necker, Administr. II, 8. Encyclop. method. Abth. Finances, II, 300. Die gabelle wurde am 20. März 1790 abgeschafft.

- (c) Ein solches Uebereinkommen haben Württemberg und Baden mit der Saline Wimpfen (a) geschlossen. Die Bestellungen ins Ausland werden von den 3 nahe beisammen liegenden Salzwerken Wimpfen, Friedrichshall und Rappenaugemeinschaftlich übernommen und jene beiden Regierungen unterhalten Gegenschreiber (Controleure) bei erstgenanntem Salzwerke.
- (d) Aeltere Salzconscriptio im preuß. Staate, unter Friedrich II. eingeführt. Für jede Person über 9 Jahre mußten 4 Mezen (13½ Pfd.), für 1 Kuh oder 10 Schaafe 2 Mezen gekauft werden. Jede Familie hatte ein Büchlein, worin der Factor die geschehene Abholung bescheinigte. Borowski, Pr. Cam. u. Fin. Wesen, II, 314—323. — Neuere Salzverbrauchscontrole, in denjenigen Gränzbezirken, wo sich starke Neigung zum Einschwärzen zeigt. Es werden 12 Pf. auf den Kopf der Einwohner gerechnet, das Quantum wird in jedem, der Controle unterworfenen Landestheile nach localen Verhältnissen auf die Gemeinden ausgeschlagen und in diesen wieder von dem Gemeindevorstande auf die einzelnen Haushaltungen. B. v. 21. Sept. 1823 u. a. in Philipp i, Samml. sämmtl. neuer preuß. Gesetze über die ind. Steuern. 1830. S. 348—52. — Aufgehoben in Sachsen 1840.

§. 186.

Wird Salz ins Ausland verkauft, so kann man hierbei des Mitworbens wegen keinen Monopolpreis erlangen, sondern muß sich mit einem Preise begnügen, der die Kosten ersetzt und einigen Ueberfluß gewährt. Der inländische Verkaufspreis besteht aus dem Kostenersaße und dem Monopolgewinne, §. 167. In einigen Ländern läßt man ihn in den einzelnen Niederlagen mit der Entfernung von den Salinen zunehmen, in anderen setzt man ihn im ganzen Lande gleichförmig an, wozu entweder die Regierung selbst den Transport im Ganzen besorgen, oder den Käufern je nach der Entfernung ihres Wohnortes von dem Salz-

werke einen verhältnißmäßigen Abzug bewilligen muß. Die Gleichheit des Verkaufspreises im ganzen Lande hat das Gute, daß sie die Verwaltung erleichtert und den Schleichhandel mit Salz in den Gränzgegenden vermindert. (a). Zwar hat die Regierung zur Versorgung der entlegeneren Gegenden mehr Transportkosten aufzuwenden, und es könnte daher scheinen, als müßten diese vollständig von den Bewohnern dieser Gegenden vergütet werden. Allein diese würden sich, wenn das Regal nicht bestände, oft von andern Ländern wohlfeiler mit Salz versorgen können und es wäre unbillig, ihnen die aus der künstlichen Einrichtung herrührende größere Frachtausgabe aufzubürden. Wo indess die den Salzwerken näher liegenden Gegenden sich an die Vortheile eines niedrigeren Preises gewöhnt haben, da wäre eine Gleichförmigkeit desselben nicht wohl anders als durch allgemeine Herabsetzung auf diesen niedrigsten Betrag durchzuführen (b).

(a) Schilderung des Schleichhandels an den niederländischen Gränzen, wo das wohlfeile Meer Salz nach Deutschland eingeschmuggelt wird, Benz en berg, Preußens Geldhaushalt, S. 247.

(b) Vgl. v. Matheus, I, 191. — Zustand des Salzregals in einigen Ländern (Vgl. Weinlig in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. IX, 273):

I. Regalität der Gewinnung, Bereitung und des Verkaufs von Salz.

Baden. Die beiden Staatssalinen Rapp nau und Dür rheim könnten, wenn der Absatz nicht beschränkt wäre, weit mehr erzeugen, als es bis jetzt geschieht. Der Verbrauch im Lande war 1837 — 39 i. D. 300 374 Ctr. Speisesalz oder 23,⁶ Pfd. auf den Kopf, nebst 5492 Centnern für chemische Fabriken und g. 10 000 Ctr. Viehsalz. 1844 — 46 i. D. 314 018 Ctr. (23 Pfd. a. d. Kopf) nebst 5402 Ctr. für Fabriken und 13 561 Ctr. Viehsalz, zusammen 24,⁴ Pfd. auf den Kopf. Das Pfund wird zu 2½ Kr., der Centner also zu 4 fl. 10 Kr., in Säcken zu 1 Ctr. 4 fl. 16 Kr., abgegeben, Fabriksalz zu 1 fl., Viehsalz in Rapp nau zu 2 fl. 20 Kr., in Dür rheim zu 2 fl. Der Salzändler darf im Kleinverkauf nicht über 3 Kr. für das Speisesalz fordern. Entfernte Käufer erhalten eine Frachtvergütung, deren ganzer Verlauf zu 67 835 fl. oder 5 Proc. des Erlöses ange schlagen ist. Die gesammten Erzeugungs- und Frachtkosten lassen sich auf das Pfund zu ¾ Kr. annehmen. Der auswärtige Absatz ist im Abnehmen; er trug 1834 noch 150 000 fl. ein, 1844 — 46 i. D. nur 37 641 fl., den Centner zu 1 fl. 38 Kr., wovon noch 5649 fl. Frachtvergütung abgehen. Der Voranschlag für 1848 ist 1 391 000 fl. Einnahme, 382 466 fl. Kosten = 27,⁵ Proc. (ohne die Centralverwaltung), also bleiben 1 008 529 fl. rein = 0,⁷ fl. auf den Kopf. (Man sollte eigentlich diesen Ausschlag auf den Kopf ohne Berücksichtigung des auswärtigen Absatzes berechnen.) Das stehende Capital beider Salzwerke wurde zu Ende des Jahres 1840 auf 1 690 000

fl., das umlaufende nach Abzug der Rückstände zu 391 000 fl. berechnet. — Bei dem früheren Preise von $3\frac{1}{2}$ kr. war 1828—30 i. D. der Rohertrag 1 367 355 fl., der Kostenbetrag 355 548, der Reinertrag also 1 031 807 fl. oder 75 Proc.

Bayern. Inländischer Verkauf 1838—41 i. D. 735 979 Ctr. oder 17,³ bair. = 19,⁴ bad. Pfd. auf den Kopf, nebst 9931 Ctr. Viehsalz und 8249 Ctr. Steinsalz. In dieser Periode waren jährl. der Rohertrag 4 876 495 fl., die Ausgaben 2 614 339 fl., der reine Ertrag 2 262 156 fl. Der mittlere Reinertrag war 1819—25 2 163 793 fl., 1826—28 2 332 424 fl., 1835—39 2 447 800 fl. Der Preis in den Niederlagen wechselt, je nach der Entfernung von den Salzwerken, von 5 bis auf 7 fl. 30 kr. Das ganze in den Salzwerken enthaltene werbende Vermögen wird zu 4 775 000 fl. angegeben, worunter sich im Jahre 1838 ein Lagervorrath von 492 972 Ctr. Salz befand. Daß die Kosten im Vergleich mit Baden höher sind, dieß rührt theils von dem ansehnlicheren Frachtaufwande, theils von den minder reichhaltigen Soolen her, da z. B. Dürkheim nur 0,⁷⁷ Proc., Rißingen 2,¹ Proc., Drb 4 Proc., auch Reichenhall zum Theil nur 7 Proc. Salz in der Soole enthält. Verh. der R. der Abg. 1840. Nr. XXII. D.

Hannover. Die Steuer von 9 gGr. für den Centner trägt gegen 70 000, die Salzwerke des Staates und die Abgaben von der Privatfaline Lüneburg bringen gegen 90 000 Rthlr. ein. Der Verkaufspreis ist in der weitesten Entfernung von den Salzwerken doch kaum 2 Rthlr. Conv. = 3 fl. 36 kr. vom Centner, Ubbelohde, S. 169. 266.

Oesterreich. Strenge Regalität, s. Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835, S. 402 ff. Die reichen Steinsalzlager in den Karpathen sind ihrer Entlegenheit willen unvollständig benutzt. Am adriatischen Meere Bereitung von Seesalz, theils auf Staatsrechnung, theils von Einzelnen, die es abliefern, doch wird noch fremdes Salz zugekauft. Verkaufspreis höchst verschieden, in der Lombardei und Venedig der Centner raffin. Seesalz bis 16 fl. 3 kr., in Galizien Steinsalz 3 fl. 15—36 kr., in Gmunden das beste Salz 7 fl. 6 kr., in Hallein 6 fl. 4 kr., in Ungarn 7 fl. 21 kr., für das Ausland 1 fl. 25 kr. — 2 fl. 16 kr. Erzeugungskosten für Meeresalz 11—28 kr., des Steinsalzes 1 fl. 12 kr., des Subsalzes in Gmunden 1 fl. 52 kr. Inländischer Verbrauch an 5 Mill. Ctr., was 15,² Zollpfund auf den Kopf giebt. Von 1832—34 war i. D. 29 Mill. fl. roher und 20 Mill. fl. Reinertrag. Der letztere war 1846 25 531 600 fl., 1847 25 577 700 fl. Malinkovski, II, 266. — Krapf, Handbuch der Zoll- und Staatsmon. D. 1840, II, 330. v. Hauer, S. 62.

Preußen. Zu dem Ertrage (von 402 000 Tonnen) der inländischen Salzwerke, die theils dem Staate, theils Privaten gehören, werden noch gegen 270 000 Tonnen zugekauft. Der gleichförmige Verkaufspreis für die Tonne von 405 Pfund war früher 15 Rthlr. Reinertrag des Monopols 1829—36 i. D. 5 411,227 Rthlr. oder 68,⁶⁸ Proc. der Bruttoeinnahme, oder 42 kr. auf den Kopf. Verbrauch für den Kopf i. D. 1829—36 16,⁶⁸ Pfund, und in den einzelnen Provinzen 1827—36 in Brandenburg 14,⁸⁹, Westfalen und Rheinprovinz 15, Sachsen 15,³⁴, Schlessien 17,³⁵, Preußen 17,⁷⁸, Posen 18,²³, Pommern 18,⁴¹ Pfund. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 251. Von 1836—39 ist der mittlere Verbrauch 16,⁴⁷ Pfund. Dietrich, Statist. Uebers. 1842, S. 377. Der Cabinetsbefehl vom 22. Nov. 1842 setzte den Preis der Tonne auf 12 Rthlr.

herab, also kommt der Zollcentner auf 3,¹⁶⁸ Rthlr. = 5,⁵⁴ fl. Die Schiffstonne von 20 pr. Ctr. wird von den Salzwerken des Staates zu 22 Rthlr. aus England für 15—22 Rthlr. bezogen. Zugleich sollte die Zahl der Verkaufsstellen vermehrt, der Verkauf in kleinen Abtheilungen erleichtert und überhaupt darauf hingewirkt werden, daß zum Vortheil der dürftigeren Classen der Detailpreis dem Factoreizpreise näher gebracht werde, wozu 180 000 Rthlr. verwendet oder nachgelassen werden dürfen. Der Verkaufsstellen waren i. J. 1843 675. Der reine Gewinn von der Tonne wird zu 7 Rthlr. 21 Sgr. angeschlagen = 3 fl. 19½ kr. von 100 Pfd. Reinertrag von 1843—46 5·311 000 Rthlr., U. für 1847 4·992 000 Rthlr. Verhandl. des verein. Landtags, II, 1037. 1311. U. für 1849: Rohertrag 8·445 000 Rthlr., Kosten 2·994 000, Reinertrag 5·451 000 Rthlr. nebst 1·262 000 Rthlr. aus den Staatssalinen, die das Salz um obigen Preis an die Salzhandelsverwaltung abgeben, wovon 1 Mill. Rthlr. Betriebskosten abgehen. Der ganze inländische Verbrauch ist 17 pr. Pfd. auf den Kopf. Die Niederlagen, welche von Privaten gegen 18 p. mille Provision verwaltet werden, erhalten das Salz frachtfrei; der Staat bestreitet die Fortschaffungskosten. Verkaufspreis im Kleinen 1 Sgr.

Sachsen. Reinertrag im U. für 1843—45 j. 350 000 Rthlr. Der Staat hält Niederlagen und jeder Ort ist an eine solche gewiesen. Der Preis in den Niederlagen ist für den Zollcentner 2,⁷—3,² Rthlr. Dazu kommt Fuhrlohn bis in den Ort und Provision, 4 Sgr. vom Scheffel oder 15 kr. vom Centner. Der Preis im Kleinverkauf wird jährlich von der Obrigkeit geprüft und festgestellt, Gef. v. 23. Mai 1840, in Schaffrath, Codex Saxonie, II, 1287. Verbrauch g. 252 000 Ctr. = 14 Pfd. auf den Kopf.

Württemberg. 1838—41 wurden i. D. 229 738 Ctr. Kochsalz nebst 97833 Ctr. Stein- und 15 157 Ctr. Viehsalz im Lande verkauft. Beide erstere Arten geben auf den Kopf (mit den Fürstenthümern Hohenzollern) gegen 19¼ würt. = 18 bad. Pfd. Der inländische Absatz von Speisesalz war 1835—38 stärker, nämlich 268 048 Ctr. i. D., nebst 96 153 Ctr. Stein- und Viehsalz. Ausländischer Absatz 259 047 Ctr. Inländischer Verkaufspreis bei den Salinen 2½ kr. nebst 20 kr. Verpackungsgebühr für 2 Centner oder 14 kr. für einen einzelnen Centner. Preis bei den Salzhändlern nicht über 3 kr. vom Pfd. Kochsalz, Steinsalz nicht über 1½ kr. im Kleinhandel. Das Salz wird auf den Salzwerken und in der Hauptlegstätte zu Ulm abgegeben, die Unternehmer der verschiedenen Factoriepläge erhalten aber eine Frachtvergütung von 2—9 kr. vom Centner. Anschlag für 1848/9: 1·657 600 fl. roher Ertrag, 807 600 fl. Kosten = 48,⁷ Proc., 850 000 fl. rein = 0,⁴⁷⁷ fl. auf den Kopf. S. Berh. der Dep.-R. von 1842, Bericht von Dessenr. — Herzogen S. 116.

II. Regalität des Salzhandels allein.

Schweiz. Der Canton Waat hat eine Staats saline, Nargau und Baselland haben Privatsalinen. Die Regierungen kaufen den Landesbedarf an und setzen ihn in ihren Niederlagen ab. Die Verkaufspreise sind von 6¼—12½ Rappen oder 2⅞—5¼ kr. für das Pfund, der Reinertrag auf den Kopf von 2 Wagn bis 1 Fr. 8 W. = 1 fl. 15 kr. (Baselland). Gottinger, S. 101. Beispiele: G. Bern. Das Pfund gilt seit 1832 7½ Rappen = 3,¹⁵ kr. U. für 1846:

1-035 000 Schw. Fr. Einnahme, was einen Verbrauch von 33 Pfd. auf den Kopf anzeigt. Ankauf 2,⁷² Fr. für den Centner, andere Kosten 185 800 Fr., Reinertrag 473 000 Fr. = 0,⁵¹ fl. auf den Kopf. Der starke Verbrauch rührt zunächst von der ausgebreiteten Viehzucht, vielleicht aber auch von dem Verkauf in andere Cantone her. Mathy in Rau, Archiv, IV, 74. — Zürich. N. 1846 200 000 Schw. Fr. Reinertrag, Verbrauch 1842 — 45 i. D. 48 483 Etr. = 19¹/₂ Pfd. auf den Kopf. Verkaufspreis 8 Rappen = 3¹/₂ fr. — Waat. N. 1847, das Staatsfalzwerk zu Ber 10 000 Fr. rein, der Salzhandel 200 000 Fr., Salzverbrauch im Jahr 1840 44 819 Centner = 24,⁴ Pfund auf den Kopf.

III. Erhebung einer Salzsteuer ohne Regalität.

Frankreich. Die Salzsteuer wurde durch das Gef. v. 24. April 1806 wiederhergestellt, im Betrage von 20 Fr. für 100 Kilogr. (200 Pf.), zum Ersatz des gleichzeitig aufgehobenen Weggeldes, Thiers, Histoire du consulat, VI, 410. Die Erhöhung auf 30 Fr. geschah durch das Gef. v. 17. Sept. 1814. Da aber 5 Proc. des Quantums für Abgang abgezogen wurden, so war die Abgabe wirklich nur 28¹/₂ Fr. = 6 fl. 42 fr. von 100 Pf. Die in Privathänden befindlichen Salzwerke an den Meeresufern, bei denen mit bloßer Sonnenwärme Meer- (Bai-) Salz gewonnen wird, erzeugen den metrischen Centner (200 Pf.) zu 70 Cent. — 1 Fr., also 100 Pf. für 9¹/₂ — 14 fr. Hievon wird durch die Zollstationen an der Gränze jene Salzsteuer erhoben, welche in dem Zeitraum von 1817—1846 nur von 46 804 000 auf 55 Mill. Fr. gestiegen ist, wovon 6 — 7 Mill. Kosten abgehen mögen (g. 12¹/₂ Proc. Zollverwaltungskosten). Offenbar war also die Höhe der Abgabe nachtheilig.

In den östlichen Departements befinden sich mehrere dem Staate gehörende Salinen (Salines d'Est) und Steinsalzbergwerke, darunter das 1819 gefundene reiche Steinsalzlager zu Vic, dessen 11 Flöze zusammen 240 Fuß mächtig sind. Nach mancherlei Veränderungen in der Bewirthschaftungsweise wurden diese Werke 1825 auf 99 Jahre an eine Actiengesellschaft verpachtet. Außer den dafür an den Staat zu leistenden Entrichtungen wird gleiche Abgabe wie vom Meerfalze gegeben, welche 1846 13 287 000 Fr. eintrug. Die Pachtleistungen sollten aus 1 800 000 Fr. fest und einigen anderen Zahlungen, zusammen also gegen 2 Mill., und 59 Proc. des Reinertrags bestehen. Die Gesellschaft konnte aber diese Bedingungen nicht erfüllen, 1) weil die Käufer das minder weiße und schwerer lösliche Steinsalz nicht lieben, 2) weil der Absatz nach Deutschland aufgehört hat, 3) wegen der Concurrenz der neuen Saline Salzbronn im Dep. der Mosel (seit 1825); s. Rapport au Roi, S. 85. 114. 136. Es wurde daher 1830 der Pachtzins von 1 800 000 auf 1 200 000 Fr. ermäßigt und der Antheil des Staates an den ersten 300 000 Fr. des Reinertrages auf ²/₃, an dem weiteren Ueberschusse auf ³/₄ gesetzt, aber so, daß die Actionäre zuvor 4 Proc. Zins erhalten. Macarel, I, 226. Der Staat bezog von diesen Werken i. D. von 1830—37 1¹/₂ Mill. Fr., und nach Abzug der darauf ruhenden Lasten 1 325 000 Fr. — Der Preis des weißen Kochsalzes war gewöhnlich 4 sous = 6 fr. vom Pfund, hie und da bis 6 sous. Der Verbrauch war 1844 232 318 300 Kil. besteuertes Salz, nebst 56 Mill. Kil. steuerfreiem für Fischereien und 55 Mill. für Fabriken; jenes macht 13,²⁶ Pfd., mit Einrechnung der beiden letzten Verwendungs-

arten 19 Pfd. auf den Kopf. Die Beschwerden über das Monopol der östlichen Salinen, von denen das Salz ohne Steuer und Fracht im Durchschnitt zu 11, und hie und da bis zu 15 Fr. für 100 Kil. (2,⁵⁰ u. 3,⁵ fl. der Str.) verkauft wurde, haben neuerlich zu einer größeren Begünstigung der Privatconcurrentz geführt, in deren Folge der allmätige Verkauf der Staatssalzwerke beabsichtigt wurde, d'Audiffret, *Système financier*, I, 130 ff. Die Saline zu Dieuze ist auch schon im August 1842 für 6.100.000 Fr. versteigert worden. 1843 wurde der Salzpreis in den 6 Dep., wo er am höchsten stand, um etwa $\frac{1}{5}$ herabgesetzt. 1846 stimmte schon die Deputirtenkammer für eine allgemeine Ermäßigung der Steuer auf 10 Fr. von 100 Kil. und die Nationalversammlung erhob diese Bestimmung am 28. Dec. 1848 zum Gesetze. Der Einfuhrzoll beträgt (Ges. v. 13. Jan. 1849) von gereinigtem weißem Speisesalz 2,⁷⁵ — 3,²⁵ Fr. neben der erwähnten inländischen Steuer.

Belgien. Aufwandssteuer von 6 fl. holl. oder 12,⁵⁰ Fr. von 100 Kil., nebst 26 Proc. Zuschlag. Ertrag 1846 4.668.000 Fr. R., u. für 1848: 4.800.000 Fr., woraus ein Verbrauch von 13,⁷ Pf. auf den Kopf zu vermuthen wäre. Da das Land keine Salzwerke hat, so wird rohes Salz aus England, Italien etc. eingeführt und in Privatfabriken geläutert (raffinirt). Die Abgabe wird vom Großhändler entrichtet, der das Salz an die Kleinhändler verkauft. Diese Einrichtung macht viele lästige Formlichkeiten nöthig, auch wird der Preis für die Zehrer durch den Verdienst der Kleinhändler erhöht, so daß Graf Hogendorp (*Lettres sur la prospérité publique*, 1830, II, 72) das holländ. Pfund (Kilogr.) zu 16 Centes, also das Pfund zu $7\frac{1}{2}$ fr. annimmt. Ebenso in den Niederlanden.

IV. In Großbritannien war von 1805 (Pitt) bis 1823 die Steuer 15 Schill. vom Bushel (56 Pfd.) also 17,⁵⁰ fl. vom deutschen Sackcentner. Schottland hatte indeß nur $8\frac{1}{2}$ Sch. vom B. Die Erzeugungskosten waren höchstens 6 Sch., der Reinertr. g. $1\frac{1}{2}$ Mill. £. St., der Schleichhandel ungeheuer ausgebreitet, so daß nicht die Hälfte, vielleicht nur ein Drittel des Verbrauchs die Steuer bezahlte. Diefelbe verursachte daher unleidliche Beschwerlichkeiten. Mac Culloch, *Taxation*, S. 259. Man setzte sie im genannten Jahre auf 2 Sch. herab, 1825 wurde sie gänzlich aufgehoben. Sie hatte eine sehr verwickelte und ausführliche Gesetzgebung nöthig gemacht. s. Rees, *Cyclopedia*, B. XXXI. Art. Salt. Die Sonne gilt jetzt 14—16 Schill., also der Centner gegen 27 fr.

§. 187.

Die Regalität der Salzerzeugung und des Salzhandels ist zur guten Versorgung des Volkes mit Salz keinesweges nöthwendig, vielmehr würde die Aufhebung des Regales, wobei der Monopolgewinn wegfiele und die Regierung nur etwa den Gewerbsverdienst und Capitalzins ihrer Salzwerke bezöge, manche Vortheile gewähren (a). Denn

1) ist die in dem Salzpreise enthaltene Entrichtung an die Staatscasse darum sehr mangelhaft, weil sie die einzelnen Bürger, ungefähr wie eine Kopfsteuer, nicht nach den Abstufungen ihres

Vermögens oder Einkommens, sondern nur nach der Zahl ihrer Familienmitglieder trifft. Für die Wohlhabenden ist es eine unfehlbare Ausgabe, für dürftige Lohnarbeiter kann ihre Beseitigung oder Ermäßigung sehr erwünscht sein (*b*). Eine Verschiedenheit des Preises für mehr und minder begüterte Bürger ist nicht ausführbar und selbst durch eine Steuererleichterung für die untersten Classen läßt sich der genannte Uebelstand nicht völlig entfernen (*c*).

2) Die Wohlfeilheit des Kochsalzes erweitert den Verbrauch auf eine nützliche Weise (*d*). a) Obgleich der Genuß desselben in den Speisen eine gewisse Gränze findet, so zeigt doch die Erfahrung, daß er nach einer Herabsetzung des Preises zunimmt, hauptsächlich weil die dürftigeren Classen sich dann vollständiger versorgen. b) Für die Gesundheit der Hausthiere, vorzüglich der wiederkauenden, ist das Kochsalz unentbehrlich, und die reichlichere Anwendung desselben hat auf die Viehzucht günstigen Einfluß (*e*). c) Auch als Düngmittel ist das Kochsalz nützlich (*f*). d) Manche Verwendungen desselben in Gewerken würden bei niedrigerem Preise noch einer Erweiterung fähig sein (*g*). In Küstenländern ist auch das Einsalzen der Fische von großer Wichtigkeit (*h*).

3) Die Käufer würden nicht allein die Abgabe ersparen, sondern auch geringere Erzeugungs- und Frachtkosten zu tragen haben, indem bei freiem Mitwerben die sparsamere Betriebsweise der Privatunternehmer und der Einkauf von den nächstgelegenen Salinen, sie seien in- oder ausländisch, die Preise erniedrigen würden. Wäre der Salzpreis ganz dem freiem Mitwerben überlassen, so würde der Fortbestand mancher Salzwerke, die mehr Erzeugungs- oder Frachtkosten aufzuwenden haben, gefährdet. Die ausländische Concurrrenz könnte noch vermittelst eines Schutzzolles ertragen werden, gegen die inländische ließe sich aber nichts thun, die Behrer hätten jedoch in jedem Falle den Vortheil der wohlfeilsten Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses (*i*).

(a) Antrag von Duttlinger zur Herabsetzung auf $2\frac{1}{2}$ Fr. Verhandl. der 2. R. in Baden, 1831, Beil. IV, S. 4. VII, 109. — Verh. d. 1. R. v. 1833, Beil. I, 336. (von Rau.) — Herdogen, S. 123. Gr.

Moltke, S. 138. Die beiden Curien des vereinigten Landtags in Preußen (1847) sprachen den Wunsch aus, daß das Salzregal aufgehoben werden möge, wobei sie die Unvermeidlichkeit des Ersatzes durch eine Steuer anerkannten; Ständecurie 26. Mai. (Verhandl. X, 1331), Herrencurie. 4. Jun. (VIII, 1307). — Demesmay in Journal des Econ. XIV, (Derb. 1849.)

- (b) Beträgt der Monopolgewinn z. B. $1\frac{1}{2}$ Kr. vom Pf., so ist bei einem Speiseverbrauch von 15 Pf. für den Kopf in einer Familie von 5 oder 6 Köpfen die Jahresausgabe 1 fl. $52\frac{1}{2}$ Kr. — 2 fl. 15 Kr., bei 8 Köpfen schon 3 fl. Die französische bisherige Salzsteuer von $4\frac{1}{2}$ Kr. auf das Pf. beträgt für 5 Köpfe und 12 Pf. auf jeden 4 fl. 12 Kr. jährlich.
- (c) In Baden zählte man 1829 über 23 000 Familien, welche gar keine, und 21 000 Weibspersonen, welche nur die halbe Gewerbesteuer bezahlten. Der Vortheil, den ihnen die Erniedrigung des Salzpreises gewährte, wäre ihnen folglich durch eine Steuerermäßigung nicht zu verschaffen gewesen. Rau a. a. O. I, 344.
- (d) Belege aus der Erfahrung. 1) Der Salzverbrauch in Frankreich war vor der Revolution in den verschiedenen Landesteilen (S. 186 (b)) nach der Höhe des Salzpreises abgestuft, nämlich $9\frac{1}{2}$ Pf. bei der grande, $11\frac{3}{4}$ Pfund bei der petite gabelle, 14 in den pays de salines, 18 Pfund in den befreiten Provinzen, $19\frac{1}{2}$ Pfd. in der Normandie, nach einer anderen Berechnung 12—20 Pfd., Encyclop. a. a. D. S. 337. — 2) Als im G. Bern der Preis von 12 auf 10 Fr. herabgesetzt wurde (um $\frac{1}{6}$), sank der Erlös nur um $\frac{1}{11}$ und nach 6 Jahren erreichte er den früheren Betrag von 1824 wieder, Bericht über die Staatsverm. zc. S. 290. — 3) Im J. 1833 wurde in Baden der Salzpreis im Großen von $3\frac{1}{2}$ auf $2\frac{1}{2}$ Kr. (um 28,57 Proc.), im Kleinhandel von 4 auf 3 Kr. (um 25 Proc.) erniedrigt. Der Verbrauch an Speise- und Viehsalz war 1832 244 544 Ctr., 1833 274 482 Ctr., 1834 283 735 Ctr., also 16 Proc. mehr, der Erlös fiel deshalb nur um 17 Proc. Neuerlich scheint der Verbrauch seine oberste Gränze erreicht zu haben, da er schon 1836 $23\frac{1}{2}$ Pfd betrug und seitdem sehr wenig mehr gestiegen ist. 4) In Württemberg erfolgte gleiche Herabsetzung am 1. Febr. 1834. Der inländische Absatz (Hohenzollern einbegriffen) war i. D. 1829—32, 282 696 Ctr., i. D. 1835—38 364 201 Ctr., also 28,9 Proc. mehr, oder auf den Kopf resp. 17 und 21,5 Pf. — 5) In Preußen wurden, aus dem Rohertrage zu schließen, 1840 u. 41 i. D. gegen $221\frac{1}{2}$ Mill. Pf., nach der Herabsetzung des Preises auf $\frac{1}{2}$ aber i. D. von 1843—46 gegen $241\frac{1}{2}$ Mill. verbraucht, also nur 9 Proc. mehr! — 6) Im britischen Reiche war die Zunahme beispiellos stark, freilich auch die frühere Steuer ganz übermäßig. 1810—17 wurden i. D. 2 Mill. Bush. im Innern verbraucht, 1827—34 $10\cdot 307\ 000$ B. j., also das 5fache! s. Porter, Progress. of the nation, I, 345. — 7) In Frankreich trat mit dem 1. Jan. 1849 die niedrige Steuer von 10 Fr. auf 100 Kil. ein. Der Ausfall der ersten 7 Monate war $14\frac{1}{2}$ Mill. Fr. Ohne Zunahme des Verbrauchs hätte er $26\frac{1}{2}$ Mill. betragen müssen, denn $\frac{1}{2}$ von 230,000 Kil. machen 134 000 Kil. und es müssen gegen 257 000 Kil. verfeuert worden sein. Indes ist die Zeit noch zu kurz. Eine fortbauernde Vermehrung des Speise-Verbrauchs auf den Kopf dürfte man nicht erwarten und die Zunahme der Wohlhabenheit zieht keine Steigerung des Salzgenusses

- nach sich, wenn einmal das Bedürfnis seine Befriedigung findet, Hoffmann, Lehre von den Steuern, S. 258.
- (e) Die Zuträglichkeit der Salzfütterung ist längst bekannt. Pecudes armentaque et jumenta sale maxime sollicitantur ad pastum, multo largiore lacte multoque gratiore. Plin. H. nat. XXXI, 41. Columella De re rust. VI, 4, 23. Die Annahmen des Bedarfs für die Hausthiere sind sehr verschieden und das richtige Maas unter gewissen Umständen muß erst noch ermittelt werden. Bouffingault (Dingler, P. J. CHI, 308) bemerkte hiebei, daß das Heu schon etwas Kochsalz enthalte, $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Proc. Auch die Runkelrüben, zu 15 Proc. fester Masse berechnet, haben gegen 0,⁷⁰ Proc. oder $\frac{1}{2}$ Proc. der trockenen Substanz Kochsalz. Die englische Regel, $7\frac{1}{2}$ deutsche Loth täglich für eine Kuh (83 Pf. jährlich), 10,⁸⁰ Loth auf 1 Mastochsen, 10 Pf. je auf ein Schaaf, ist wohl übermäßig. In Belgien werden für 1 Stück Rindvieh 46, für ein Schaaf 11 $\frac{1}{2}$ Pf. gerechnet, für ein Pferd 23 $\frac{1}{2}$ Pf. Weckertin (Thierprod. II, 157) hält 12 Pf., Zeller (Verhältn. K. IV, 17) 12—18 Pf. für ausreichend zur Ernährung einer Kuh, viele Landwirthe geben aber $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ Pf. wöchentlich. Die ältere gewöhnliche Annahme war auf ein Schaaf $1\frac{1}{2}$ —2, auf ein Stück Rindvieh 18 Pf. jährlich, auf eine Ochsenmästung 25 Pf. Der Unterschied in dem Verbrauche, wie er z. B. zwischen Frankreich und Baden stattfindet, zeigt, daß dort dem Viehe sehr wenig Salz gereicht wird. Uebrigens ist bei der Viehmästung anzunehmen, daß die Ausgabe für Salz wie alle anderen Kosten in dem Fleischpreise ihren Ersatz finden.
- (f) Früherhin wurde der Nutzen der Salzdüngung überschätzt, s. z. B. S. Sinclair, Grundgesetze des Ackerb. S. 62 des Anh. — Würtemb. Correspondenzblatt 1824, I, 195 (Johnston). — Chaptal, Ind. franc. II, 170. — Milleret, De la réduction des droits sur le sel et des moyens de le remplacer. P. 1829. — Bulletin des scienc. agric. XI, 235. — Man darf den Werth dieses Düngemittels nicht zu hoch anschlagen, weil es von den verschiedenen, zur Ernährung der Gewächse erforderlichen Stoffen nur zwei darbietet und deshalb nur in sehr beschränkter Menge Nutzen leisten kann, auch ist selbst in Großbritannien nicht viel von ihm Gebrauch gemacht worden. Vgl. Darstellung der Landw. Großbritaniens, d. von Schweitzer, 1839, I, 473. — Daurier, Experiences sur le sel ordinaire employé pour l'amendement des terres P. 1846.
- (g) Käsebereitung, Seifensieden, Gerberei, Tabakfabrication, Bereitung der Salzsäure, Ausschcheidung des Natrums (Soda), Glasbereitung, Verfertigung der Fayenceglasur, Bereitung von Chlor und dessen Verbindungen, besonders des zum Bleichen höchst wichtigen Chlorkalkes u.
- (h) In Großbritannien kam die Seefischerei erst nach der Aufhebung der Salzsteuer recht empor, Mac Culloch, Taxation, 260.
- (i) Küsten- oder Landgränzgegenden würden sich vom Auslande versorgen. Der freie Verkehr mit Salz in einem Zollvereinsgebiete würde einzelnen Salzwerken den Untergang bringen.

§. 188.

Zur Vertheidigung des Salsregals (a) beruft man sich auf die Leichtigkeit, mit welcher der Monopolgewinn in ganz kleinen

Beträgen bei Gelegenheit des Salzkaufes entrichtet wird (b), ferner darauf, daß der lange fortbestehende höhere Preis des Salzes auf die Preise der Arbeit und anderer Dinge eingewirkt hat und hierdurch weniger lästig geworden ist, indem die Lohnherrn und die Käufer mancher Gegenstände dem Lohnarbeiter und Gewerbsmann zum Theile die größere Ausgabe für das Salz vergüten müssen. Die Aufhebung des ganzen Regales wird ferner durch den bedeutenden Ertrag desselben erschwert, der sich auf die Allgemeinheit und Nothwendigkeit des Salzbedürfnisses gründet (§. 184) und dessen Verlust, wenn er nicht etwa von gleichzeitigen Ersparungen im Staatsaufwande oder von dem Steigen anderer Staatseinnahmen aufgewogen wird, das Auffuchen eines besondern Deckungsmittels erfordert. Hierzu bleibt gewöhnlich nichts anderes übrig, als die Erhöhung der schon vorhandenen Steuern, oder die Einführung einer neuen. Diese ist nur da rathsam, wo das Steuerwesen schon gut eingerichtet ist, eine neue Steuer aber verursacht Mühe und Kosten bei der ersten Einführung sowie bei der jährlichen Erhebung, und wenn sie etwa dem Salzregale ähnlich nach der Kopffzahl der Familien aufgelegt würde (b), so wäre zu wenig gewonnen, weil dann die erwähnte Unvollkommenheit (§. 187 Nr. 1) nicht aufhörte. Diese Betrachtungen können zwar weder eine Erhöhung des Salzpreises rechtfertigen, bei der die nachtheiligen Folgen durch die Neuheit doppelt empfindlich werden würden, noch auch das Bedürfnis einer Erleichterung zweifelhaft machen, wohl aber für diese einen allmäligen Gang vor dem plötzlichen Aufgeben des Regals empfehlen.

(a) Van Hogendorp, *Lettres sur la prosp.* publ. II, 131. II, 65—77. — d'Audiffret, *Syst. financ.* I, 52. — Niebuhr in Rau und Hanssen, *Archiv*, N. F. II, 203.

(b) Vgl. v. Langsdorf, *Gedanken über die nothw. Herabsetzung der Salzpreise in Deutschland*, Heidelb. 1822. Dess. *Anleitung zur Salzwerkskunde*, 1824, S. 696. — Benzenberg a. a. D. S. 250. — Dagegen v. Malchus, I, 341. — In der Provinz Oberhessen wurde 1821 der Salzpreis von 5 fr. auf ungefähr den halben Betrag erniedrigt und dafür eine Salzsteuer von 64 200 fl. oder gegen 15 fr. auf den Kopf eingeführt, *Crome, Statist. des Großh. Hessens*, I, 109. — Auch wenn man bei einem solchen Salzgelde mehrere Classen der Wohlhabenheit anordnete, und die Umlegung und

Eingziehung den Gemeinden überließe, so würde doch die Ausführung so viele Mühe machen, daß der Nutzen als sehr zweifelhaft anzusehen wäre.

§. 188 a.

Ergebnisse aus den vorstehenden Sätzen:

1) Die Schwierigkeit, den ganzen Ertrag des Salzregales zu entbehren oder zu ersetzen, läßt in den meisten Fällen keine andere Wahl, als den Salzpreis für den Augenblick ansehnlich zu erniedrigen. Dies kann später wiederholt werden und bringt jedesmal auf einige Zeit das wohlthätige Gefühl einer Erleichterung hervor, auch wird durch die Zunahme des Salzverbrauches wieder das von der Staatscasse zu bringende Opfer verringert (a).

2) Wird in den Kosten der Erzeugung und Versendung des Salzes eine Ersparniß bewirkt, so ist es zweckmäßig, dieselbe den Staatsbürgern durch Erniedrigung des Preises zu Gute kommen zu lassen (b).

3) Man sollte auch auf die in den Nachbarstaaten bestehenden Preise des Salzes Rücksicht nehmen, denn wenn diese bedeutend niedriger sind, als der inländische Salzpreis, so ist nicht allein ein mächtiger Anreiz zum heimlichen Einbringen vorhanden, sondern die Vergleichung verursacht auch, daß der höhere Preis schwerer empfunden wird. Kleinere Staaten, die aneinander gränzen, thun wohl, einen gleichförmigen Salzpreis zu verabreden, wodurch die Verbote und Verhütungsmittel der Einfuhr unnöthig werden (c.)

4) Wo der Staat in eigenen Salzwerken den größten Theil des inländischen Bedarfes erzeugen kann, da ist die Eigenverwaltung dieser Werke das leichteste Mittel, die Einnahme aus dem Salze zu erheben. Eine Verpachtung ist zwar nicht unausführbar, erfordert aber ein großes Capital im Besiße der Pächter, auch sind die denselben zur Verhütung von Unterschleifen aufzulegenden Bedingungen lästig, wie bei Privatsalzwerken, (S. 184, 2). Man könnte entweder den Pächtern die Ablieferung des für das Inland bestimmten Vorrathes an die Niederlagen des Staats um einen festen Preis vorschreiben, oder ihnen unter den nöthigen Ueberwachungsmitteln den Verkauf gegen

Entrichtung einer Salzsteuer freilassen, wobei sie aber an den allgemein festgesetzten Verkaufspreis gebunden blieben. Mit der Zeit wird die Staatsgewalt auch in diesem Zweige der Gütererzeugung dem Gewerbefleiß der Bürger einen weiteren Spielraum gestatten können (*d*).

- (*a*) Mac Culloch (Taxat. S. 261) deutet an, daß die Beibehaltung einer niedrigen Salzsteuer, etwa 5 Sch. vom B., in Großbritannien der Staatscasse wenig Verlust zugezogen haben würde.
- (*b*) Hoffmann a. a. O. S. 249 bemerkt, daß das Gefühl einer Ueberbürdung sich steigert, wenn man die Kosten abnehmen und den Nettoertrag der Staatscasse anwachsen sieht.
- (*c*) Die Zollvereinsstaaten haben ihr Augenmerk auf dieses Ziel gerichtet, einzuweisen aber sich gegenseitig Weistand gegen den Schleichhandel zugesichert und verabredet, daß ein Preis von $3\frac{1}{2}$ fr. für das Pfund einen Anspruch auf nachdrücklichen Schutz von Seiten derjenigen Regierungen giebt, die einen niedrigeren Preis in ihrem Lande eingeführt haben. — Vgl. Herdegen, S. 124.
- (*d*) Vgl. v. Jakob, I, S. 299—302. — v. Malchus, I, 100. — Die beiden Verpachtungen in Frankreich sind nicht gut ausgefallen. Schon die erstere von 1806 mußte 1825 aufgelöst werden, ob sie gleich wie die zweite auf 99 Jahre geschlossen worden war, denn der auswärtige Absatz hatte sich so sehr verringert, daß die Actiengesellschaft nicht mehr bestehen konnte, vgl. S. 186 (*b*). Die würtemb. Saline Stemschall war bis 1848 verpachtet.

§. 189.

Außer der niedrigen Fesslung des Monopolgewinnes gelten für die Benutzung des Salzregales hauptsächlich folgende Regeln:

- 1) Es ist zweckmäßig, diejenigen Salzvorräthe, die in einem hervorbringenden Gewerbe verbraucht werden (§. 187. 2), um einen geringeren Preis abzugeben, jedoch unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, damit der Mißbrauch dieser Begünstigung, d. h. die Verwendung zu Speisen, verhütet werde. Dahin gehört
- a) Verkauf eines wohlfeileren Viehsalzes. Man bedient sich hierzu der minder reinen Sorten des Sud- oder Steinsalzes, oder gibt dem Salze einen solchen Zusatz (Denaturirung), daß es, unbeschadet seiner Zuträglichkeit für die Thiere, zu menschlichem Genuß unbrauchbar wird (*a*). b) Verkauf eines noch wohlfeileren Düngesalzes, wozu verschiedene Abgänge verwendet werden können (*b*). c) Abgabe von Salz zu niedrigen Preisen an solche Fabrikanten, welche die nöthige Sicherheit gegen Mißbrauch geben (*c*).

2) Bei der Eigenverwaltung der Salzwerke muß man die Kosten des Betriebes zu verringern suchen. Hierzu dienen a) Bervollkommnung der Erzeugung durch Gewinnung einer gefättigten Soole oder eines brauchbaren Steinsalzes, durch bessere Heizungsart und dergl. (*d*); b) Ersparung an den Verpackungs- und Fuhrkosten (*e*). Ob es vortheilhafter sei, das Salz an den Salzwerken mit einer Frachtvergütung für den Käufer abzugeben, oder Niederlagen auf Staatsrechnung zu unterhalten, ist noch zweifelhaft. Dieses verursacht einen Aufwand für das Personal bei den Niederlagen und die Gebäude (*f*), die Frachtvergütung dagegen gibt einen Reiz zum Betrüge und erfordert genaue Ueberwachung (*g*).

3) Ist keine Hoffnung, auf inländischen Salzwerken so wohlfeil zu erzeugen, als auf fremden, und ist der Ankauf von diesen sicher, so verdient er der eigenen Erzeugung vorgezogen zu werden.

- (*a*) Man hat hierzu Biegemehl und Kohlenstaub oder auch Kleie beige- mengt. Diese Stoffe lassen sich durch Auflösen des Salzes in Wasser ausscheiden, was jedoch schon mühsam ist. Eine stark färbende un- schädliche Beimischung, die weder durch Auflösung noch durch Glühen zu entfernen wäre, ist noch nicht gefunden worden, weshalb man auch in Frankreich (B. 26. Febr. 1846) bei der Herabsetzung der Steuern von Viehsalz von 10 auf 5 Franken (für 100 Kil.) die Kleie zu Hülfe nahm, aber in einer viel zu großen Menge, nämlich dem $8\frac{1}{4}$ fachen Gewichte des Salzes! — Zum Viehsalze verwendet man zunächst das verunreinigte, z. B. auf dem Lager in der Trockenstube mit Eisenrost beschmutzte Salz. In Baden werden ungefähr 3,2 Proc. des ganzen Erzeugnisses an Viehsalz erzeugt.
- (*b*) Pfannenstein, Mutterlauge, Asche aus den Heerden, ferner die ein- geäscherten incrustirten Dornen der Gradirwände. Der Pfannen- stein und die Dornen enthalten größtentheils Gyps.
- (*c*) In Baden gegen 5500 Centner zu 1 fl. Ueber Frankreich, s. S. 186 (*b*)
- (*d*) Anlegung von Bohrlöchern (S. 184), Verbesserungen in den Heerden und Pfannen vermögen viel, so auch die Anwendung eines wohlfeilen Brennstoffes, z. B. des Torfes. In den bad. Salinen rechnet man zum Versieden von 30 Ctr. Salz 1 Klastor Holz (zu 144 Cub. Fuß) oder 16 Ctr. Steinkohlen oder 3—5000 Stücke Torf. — Benützung des Dampfes aus der Pfanne zum Vorwärmen und Trocknen v. v. Alberti in der deutschen Vierteljahrschrift, VII, 1. (1849). — Fortleitung der Soole an eine Stelle, wo das Holz wohlfeiler und die Abfuhr des Salzes leichter ist. Die Leitung von Reichenhall in Oberbayern nach Traunstein wurde schon 1616 unter Kurfürst Max I. durch Reifenstuhl aus- geführt, v. Reichenbach setzte sie 1808 bis Rosenheim fort und brachte 1817 die höchst kunstreiche Leitung von Berchtesgaden bis

(*e*) nach ...

Reichenhall, 109 000 Fuß lang, zu Stande (Hebung an der Wasserschleusenmaschine zu Ising 1218 Fuß hoch.) Die ganze Soolenleitung hat gegen 13 Meilen Länge. — Die Leitung von Palsbad nach Ischl und von da nach Ebensee im österreichischen Salzkammergut, 1757 gebaut, ist 150 000 Fuß lang.

- (e) Verpackung in Säcken oder, bei wohlfeilem Holze, in hölzernen Gefäßen. Kaiserliche Fabrik zur Verfertigung derselben im Großen zu Hallein, mit Sägemühlen. Aehnlich zu Reichenhall. — Versendung auf Flüssen (in Schiffen oder auf Flößen), Canälen, Eisenbahnen, z. B. der böhmischen, die vorzüglich hierauf berechnet war. — Verträge mit ganzen Gemeinden zur Uebernahme der Salzfuhrn. — Verträge mit andern Regierungen zum Austausch an verschiedenen Gränzen. So giebt z. B. Baiern in Oberschwaben eine gewisse Menge von Salz an Württemberg ab, welches dafür gleiche Menge von Friedrichshall in die bairische Pfalz liefert.
- (f) Z. B. in Baiern, i. D. von 1829 u. 1830, bei einem inländischen Verkauf von 673 829 Ctr. Speise- und 11 382 Ctr. Viehsalz; 108 190 fl., wozu noch die Miete von Magazinen kommt. — Dagegen kann öfters die Versendung auf Staatsrechnung wegen der großen Massen etwas wohlfeiler bewirkt werden, als von einzelnen Händlern.
- (g) Es muß nämlich der Beweis geführt werden, daß der Vorrath, für welchen eine bestimmte Vergütung in Anspruch genommen wird, auch wirklich vollständig in den benannten Ort gebracht worden, und nicht etwa zum Theil in einem näheren Orte zurückgeblieben ist. Die Ausbezahlung geschieht in Baden von den Untererhebern, die sich vorher überzeugen müssen, daß die auf dem Salzwerke angebrachte Verschnürung und Verbleiung des Salzsacks unverletzt ist, und die abgenommenen Bleie werden durch die Obergewerke an die Salzwerksverwaltungen zurückgeliefert, s. Samml. aller Ges. und Verordn. über die indirect. Steuern in Baden, 1839. VI. Abschnitt. Die inländischen Frachvergütungen betragen 1844—46 i. D. 67 800 fl. Der den Kleinhändlern bewilligte Verdienst von $\frac{1}{2}$ fr. würde, wenn man annehmen wollte, daß $\frac{2}{3}$ des Verbrauches vom Krämererkauf werden, von 213 000 Ctrn. schon 177 500 fl. ausmachen, also beide Summen 245 300 fl. An dieser Ausgabe könnte durch das Mitwerden etwas erspart werden, wobei freilich im Kleinverkaufspreise mehrerer Orte kleine Verschiedenheiten eintreten würden. Man rechnete 1844—46 die Kosten für 1000 Centner so: Soolförderung 20 fl., Sieben und Trocknen 372,⁶⁶ fl., Verpacken und Aufbewahren 176,²¹ fl., inländische Frachtkosten 216 fl., zus. 784 fl. = 0,⁷⁸ fl. p. Centner. — In Baiern kostete 1829 u. 30. i. D. die Versendung und der Verkauf der im In- und Auslande abgesetzten 809 461 Ctr. 672 572 fl. oder 0,⁸³ fl. vom Centner, was jedoch schon wegen der ungleichen Entfernungen und Fuhrlöhne keine genaue Vergleichung zuläßt, auch kommt noch der Zuschlag des Kleinverkäufers zu dem Preise hinzu.

§. 190.

Das zwar nicht allgemein in Deutschland, aber doch in mehreren Ländern eingeführte Salpeterregal (a) wurde ebenfalls aus dem Bergwerksregale abgeleitet, fand aber in der Unentbehrlichkeit des Salpeters zur Bereitung des Schießpulvers und

somit in seiner Wichtigkeit für die Staatsverteidigung seine besondere Veranlassung (*b*). Der Salpeter (salpetersaures Kali) findet sich nicht bloß in manchen Ländern schon gebildet in großen Massen der Erde beigemischt, sondern erzeugt sich auch neu an solchen Orten, wo organische Stoffe in Verwesung übergehen. Man kann sich hierzu der Erde bedienen, welche unter den Viehställen, Kellern und Scheunen und in der Nähe der Wohngebäude auf dem Lande liegt (*c*); doch ist die Anlegung von Erdhäufen, deren Bestandtheile man in einer passenden Zusammensetzung verbindet (Salpeterplantagen), ergiebiger. Die gewöhnlichen Einrichtungen beim Salpeterregale waren diese (*d*):

1) Niemand durfte ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Einrichtung einer jährlichen Abgabe sich mit der Salpeterbereitung beschäftigen.

2) Die privilegierten Salpetersieder (Saliterer) durften, ohne der Erlaubniß der Eigenthümer zu bedürfen, in den ländlichen Gebäuden und Höfen nach Salpetererde graben und die gefundene mit sich nehmen.

3) Sie mußten ihr ganzes Erzeugniß dem Staate zum Verkauf um einen gewissen Preis anbieten.

(*a*) Zuerst 1419, Erzbischof Günther von Magdeburg, 1560 Erzbischof Johann von Drier u. Pütter, Erörterungen des deutschen Staats- und Fürstenrechts, III, 27—50. — Beckmann, Geschichte der Erfindungen, V, 587. — Bergius, Magazin, VIII, 1. — Mittelmaier, Grundr. S. 244.

(*b*) Frankreich verbrauchte 1800—1814 im Jahresdurchschnitt 1·114 000 Kilogr. (2·228 000 Pfund) Schießpulver. Hierzu sind gegen $1\frac{2}{3}$ Mill. Pfund raffinirter Salpeter erforderlich (75 Proc.). Lhenard, Deput. Kammer, 30. Juni 1829.

(*c*) Diese Erde enthält übrigens mehr salpetersauren Kalk als wahren Salpeter und es muß nach dem Auslaugen noch Kalilauge oder Asche beigefügt werden. — In niedrig liegenden Ebenen mehrerer Länder, vorzüglich in Ostindien, wird eine reichere Salpetererde gefunden, weshalb der ostindische Salpeter ungeachtet des weiten Transportes nicht so hoch zu stehen kommt als der europäische.

(*d*) Die Verordnungen über das preussische Salpeterwesen in Bergius, Samml. t. Landesges., XI, 1. — In Oesterreich besteht noch das Regal nach dem Patente vom 21. Dec. 1807, s. Krapf, Handb. d. Zoll- u. Staatsmonop., II, 341.

§. 191.

Diese Bestimmungen waren dem Zwecke, die Bereitung des Salpeters im Lande zu befördern, keineswegs entsprechend, denn

zu 1) wurde durch die Abgabe und die ausschließliche Berechtigung für einen gewissen Bezirk die Ergreifung dieses Gewerbes erschwert, während man eher noch Ermunterungsmittel desselben hätte aufstellen müssen, wie Prämien und Belehrungsanstalten (a); — zu 2) wurde den Landbewohnern eine große Last aufgebürdet, indem sie das Durchwühlen des Bodens in ihren Besitzungen sich gefallen lassen mußten (b); es ist daher rathsam, zu verordnen, daß die Salpetergräber sich von den Hauseigenthümern die Erlaubniß zum Suchen nach salpeterhaltiger Erde auswirken müssen; — zu 3) Wenn das dringende Bedürfniß des Staates ein solches Vorkaufsrecht rathsam macht, so muß wenigstens der volle Marktpreis vergütet werden. Nach diesen Anordnungen hört das Salpeterwesen auf, Quelle einer Staatseinnahme zu sein.

(a) In Frankreich wurden während des Revolutionskrieges viele junge Leute nach Paris gerufen und von dortigen Chemikern im Salpetersieden und in der Pulverfabrikation unterwiesen.

(b) Es war sogar verboten, die Wellerwände eingehen zu lassen, um sie mit Mauern oder Verzäunungen zu ersetzen. Gemeinden entrichteten häufig das Pachtgeld für die Erlaubniß des Salpetergrabens, bloß um sich von jenen Belästigungen zu befreien. — Nach der bayer. Verordnung vom 28. Januar 1815 können sich die Gemeinden dadurch vor den Beeinträchtigungen der Salpetergräber schützen, daß sie denselben künstlich bereitete Salpetererde überliefern. — Verpflichtung der Salpetergräber, den Grundeigenthümern allen Schaden zu ersetzen, nach §. 11 des a. österr. Patents von 1807.

4. Hauptstück.

Regal der Jagd und Fischerei.

§. 192.

Das Jagdregal, d. h. die Befugniß der Staatsgewalt, die Jagd in den Privatwaldungen auszuüben, darf nicht mit der Jagdhoheit und dem Wildbanne, d. h. dem Rechte einer Leitung des Jagdwesens aus dem Standpuncte der Volkswirthschaftspflege (II, §. 175.), verwechselt werden. Die letztere Thätigkeit bezweckt die Erhaltung des Wildstandes im Gan-

zen, wem auch immer die Jagdgerechtigkeit zustehet, und ist der Aufsicht des Staates auf die gesammte Forstwirthschaft (II, S. 153.) ähnlich, aus der man irrig die Existenz eines Forstregals abgeleitet hat (a). Das in vielen Ländern bestehende Jagdregal dagegen trägt vollkommen die Merkmale eines Hohheitsrechtes an sich (b), nur mit der Eigenthümlichkeit, daß viele Grundeigner, insbesondere Besitzer von Rittergütern, von Alters her sich im Besitze des Jagdrechtes behauptet haben, wenigstens in Ansehung der niederen Jagd, während die hohe Jagd in der Regel der Regierung zugefallen ist (c).

- (a) Die Annahme eines Forstregales beruht auf einem Mißverständnisse, denn die Rechte, welche der Staatsgewalt über die Privatwaldungen zustehen, betreffen nur die Leitung der Privatforstwirtschaft, hauptsächlich in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen, nach Zwecken der Volkswirtschaftspflege, aber nicht die Benutzung derselben zum Vortheil der Staatscasse. Was die Eigenthümer der Waldungen für die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes etwa entrichten müssen (Anweisungsgeld, Beförderungsabgaben etc.), das fällt in den Begriff einer Gebühr, die von wesentlichen Regierungshandlungen erhoben wird. — Einzelne Forstnebennutzungen, z. B. das Mastrecht, sind allerdings hie und da, wie die Jagd, landesherrliches Reservat; s. z. B. Stisser, Forst- und Jagdgeschichte der Deutschen, Ausg. von Franken, 1754, S. 185.
- (b) Es unterscheidet sich also wesentlich von den gutherrlichen Rechten, welche ganz privatrechtlicher Art sind, S. 134.
- (c) Es lassen sich hierbei 3 Perioden unterscheiden: 1) Auch als die Jagd schon nicht mehr Hauptnahrungsquelle war, blieb sie doch so beliebt, daß die freie Pürsch lange fort dauerte. 2) Allmählig brachte man es dahin, das Jagdrecht dem Grundeigenthümer ausschließlich zu sichern. Zuerst schlossen die karolingischen Könige ihre Wälder, dann ahmten es Privatpersonen nach und der Wildbann kam auf. 3) Erst gegen Ende des Mittelalters gelang es den Regierungen, auch in vielen Privatwaldungen das Jagdrecht an sich zu ziehen. Hülsmann, Fin. Gesch. S. 43. Mittermaier, S. 213—15. — In Norwegen ist das Jagdrecht den Grundeigenthümern geblieben. Niemann, Dänische Forststatistik, S. 160.

§. 193.

Die neue Einführung des Jagdregales würde als ein Eingriff in die Rechte der Grundeigenthümer nicht gebilliget werden können. Wo jedoch dieses Hohheitsrecht schon lange besteht, da haben die jetzigen Besitzer der Waldungen dieselben ohne Rücksicht auf das Jagdrecht erworben, und die Fortdauer der Regalität hat in rechtlicher Hinsicht nichts gegen sich. Von

vollswirthschaftlicher Seite sprechen folgende Gründe für die Erhaltung des Jagdregals: 1) da die Jagd eine Nebennutzung der Waldungen ist und der Wildstand nur bis zu einer gewissen Gränze ohne Nachtheil für Holzwuchs und Feldbau vermehrt werden kann, so vermöchte auch der Erwerbseifer der Einzelnen keinen höheren Nohertrag zu erzielen; 2) bei der Freigebung der Jagd an die Grundeigenthümer würde da, wo die Ländereien sehr zerstückelt sind, das Wild wegen der unvermeidlichen übermäßigen und regelwidrigen Benutzung der Jagden nicht gehörig geschont werden und somit eine immer schätzbare Güterquelle ganz versiegen, vgl. II, S. 174 (a), ferner würde der Reiz des Jagdvergnügens viele Menschen von der Arbeit abziehen (b). Deshalb hat man auch da, wo das Jagdregal sammt allen Jagdrechten auf fremdem Boden gesetzlich aufgehoben worden war, die Ausübung der Jagd zu beschränken gesucht (c). Dasselbe ist in der neuesten Zeit (1848) in vielen deutschen Staaten geschehen, wo die Jagdrechte wegen der mit ihnen verbundenen Unbequemlichkeiten und selbst Verluste für den Grundeigenthümer aufgehoben worden sind. Nur einzelne große Grundeigenthümer dürfen ihre Jagd selbst benutzen, die Gemeinden müssen sie verpachten oder Beauftragte anstellen (d).

- (a) Bei vielen kleinen Grundstücken stellt sich, wenn die Jagd dem Eigenthümer überlassen wird, von selbst Koppeljagd oder sogar freie Pirsch her, weil es Niemand der Mühe werth findet, auch dem Nichtbegüterten das Jagen zu untersagen. Hier fällt auch alles eigene Interesse an der Schonung des Wildes hinweg, wie man schon bei geordneten größeren Jagdvieren an den Gränzen gegen einen unzuverlässigen Nachbar mehr als in der Mitte zu erlegen pflegt. Schon die stete Beunruhigung des Wildes durch tägliches Jagen ist schädlich.
- (b) La chasse, sans être plus productive que d'autres travaux, a malheureusement plus d'attraits; le jeu s'y combine avec la peine, l'oisiveté avec l'exercice et la gloire avec le danger. Bentham.
- (c) In Frankreich wurde am 11. August 1789 das Jagdregal aufgehoben. Im Königreich Westfalen ahmte man dies nach, forderte aber vom Grundeigenthümer, damit er jagen dürfe, einen Waffenpaß; 6. Februar 1808. — In den preussischen Landen auf dem linken Rheinufer haben die Grundeigner zwar, zufolge jenes französischen Gesetzes, die Nutzung der Jagd behalten, aber nicht die Ausübung derselben, sie wird nämlich zu Gunsten jener verpachtet. B. v. 17. April

1830. Diese Einrichtung ist in Bezug auf den Betrieb der Jagd von der Regalität nicht verschieden. — Vgl. *Mémorial forestier*, Ann. X, 124.

- (a) Bad. Ges. 10. Apr. u. 26. Jul. 1848. — D. Grundrechte, S. 169: Jagdgerechtigkeit auf fremdem Boden ist aufgehoben, außer wo sie erweislich durch einen lästigen Vertrag erworben worden ist. Die Landesgesetzgebung kann die Ausübung der Jagd ordnen. Ebenso preuß. Entwurf S. 167.

§. 194.

Wo das Jagdregal noch besteht, da kann es benützt werden (a) 1) durch Selbstverwaltung, indem das von dem unteren Forstpersonale erlegte Wild auf herrschaftliche Rechnung verkauft und dem Jäger eine kleine Vergütung für jedes Stück bezahlt wird, 2) durch Verpachtung, die in der Regel vortheilhafter ist und in den Privatwaldungen auch den Nutzen gewährt, daß die Forstbedienten nicht so häufig von dem Besuche der Staatsforsten abgezogen werden (§. 152.), 3) durch Ueberlassung an größere Gutsbesitzer in ihrem Gebiete gegen einen festen Zins, doch mit dem Vorbehalte des Widerrufs im Falle einer Zerstückung ihrer Besitzungen. Dieß trägt weniger ein, als die Verpachtung, ist aber sehr einfach und befreit die Grundeigenthümer von allen Belästigungen.

Je mehr man zur Verhütung des Wildschadens thut, desto mehr muß der Wildstand und folglich der Ertrag des Jagdregales abnehmen. Zur Sicherung desselben gehören vorzüglich Maaßregeln gegen den Wilddiebstahl, die außer der Hut in den Waldungen auch in der Aufsicht auf den Handel der Privatpersonen mit Wildpret bestehen. Dagegen müssen die mancherlei Lasten, die ehemals den in der Nähe von Jagdbezirken des Staates wohnenden Landleuten aufgelegt wurden, als z. B. Jagdfrohnen, Beköstigung der Jäger und Hunde u. dgl. vollständig aufgehoben werden.

- (a) Rohertrag in Baiern, i. D. 1835—37: 95 724 fl., wovon aber 33 603 fl. Kosten abgehen. Baden, Reinertrag 1829 u. 1830 i. D. 3880 fl., 1831 und 1832 i. D. 23 360 fl., — 1837 und 38 i. D. 32 334 fl., — Die Zunahme rührt von der allgemeinen Einführung der Verpachtung her. U. für 1848 war 32 890 fl.

§. 195.

Die ausschließliche Befugniß der Regierung, nutzbare Gegen-

stände aus den Gewässern zu gewinnen, ein Bestandtheil des sogenannten Wasserregales (a), ist ein eigenes Hoheitsrecht, denn die schiff- und flossbaren Flüsse und die Meeresküsten, als Staatseigenthum, sind dem allgemeinen Gebrauche der Bürger gewidmet, so daß ein besonderer Vorbehalt nöthig ist, um diese von der Betreibung des genannten Gewerbszweiges auszuschließen; in Privatgewässern steht den Grundeigenthümern die Benutzung zu, wo sie nicht ebenfalls dem Regale unterworfen ist. Unter den hieher gehörenden Nutzungen ist am erheblichsten die Fischerei in größeren Gewässern, in denen zwar jene Sorgfalt sich nicht belohnen würde, die man in kleineren geschlossenen Wasserbehältern (Teichen) anwendet, die jedoch auch nicht ohne schonende Maaßregeln betrieben werden darf. Ihre Regalität läßt sich ungefähr wie die der Jagd beurtheilen. Die Fischerei in Binnengewässern, wo sie nicht herkömmlich oder vermöge förmlicher Uebertragung einer nahen Gemeinde, einem Gutsherrn u. zusteht, pflegt von der Regierung verpachtet zu werden, unter Bedingungen, welche der Vertilgung der Fische vorzubeugen dienen können, II, S. 176 (b). Die Fischerei auf dem Meere könnte nur in der Nähe der Küsten als Regal in Anspruch genommen werden, es ist aber am zweckmäßigsten, sie gänzlich freizugeben, weil sie nicht ergiebig genug ist, um eine Abgabe ertragen zu können und zugleich eine Begünstigung vollkommen verdient. — Die Goldwäscherei an den Flüssen giebt in Deutschland kaum einen reinen Ertrag und verdient daher durch Freigebung befördert zu werden (c). Die Perlenbäche einiger Länder sind zwar Regal, aber ohne Gewinn für die Staatscasse (d).

(a) Klüber, Doff. R. S. 456 ff. Vgl. Mittermaier, I, S. 222 a.

(b) Bergius, N. u. K. Magaz. III, 110. — In Rußland war früher die astrachonische Fischerei (auf dem caspischen Meere, mit Ausnahme der uralischen) ein Regal, welches 1763 gegen eine Abgabe von jedem Pud Hausenblase und Saviar der Kaufmannschaft zu Astrachan überlassen wurde; 1802 wurde die Fischerei der allgemeinen Benutzung freigegeben. Storch, Rußland unter Alexander I. X, 24—80.

(c) Wo der Goldsand nicht aus dem Bette eines Flusses, sondern von Privatgrundstücken gewonnen wird, da hat dieß Geschäft gar keine Beziehung zu den Gewässern und müßte, wenn der Staat es sich

vorbehalten wollte, unter das Bergregal gebracht werden. — Außer dem Rhein führen auch viele andere Flüsse Gold, z. B. Arriège (Aurigera), Isar, Inn, Eder, Neuß, Aar, Emme, Po, Tajo etc., doch in wenigen verlohnt sich das Auswaschen. In Baden ist dieß freigegeben, jeder Grundeigentümer, der Lager von goldführendem Kiese besitzt, kann darüber verfügen. Das Verfahren ist seit alter Zeit sich gleich geblieben, ein Schlämmen auf einer geneigten, mit Tuch überzogenen Fläche und das Amalgamiren des hiedurch gewonnenen schwereren und feineren Sandes. Die Münze in Karlsruhe vergütet die Krone Gold (70 holl. fl.) mit 5 fl. (früher nur mit $4\frac{1}{2}$ fl.). Der abgelieferte Betrag ist jährlich i. D. gegen 2300 Kronen, ohne das auf anderen Wegen verkaufte. Die Gewinnung verursacht außer der Arbeit keine Kosten, als die Anschaffung des Quecksilbers, und liefert einen täglichen Rohertrag von 30 fr. — 1 fl. für den Arbeiter.

- (d) Baiern hat einige Perlenbäche im Main-, Regen- und Unterdonaukreise, deren Verwaltungskosten den Ertrag übersteigen. Es wäre daher vortheilhaft, das Betriebsrecht auch unentgeltlich einem Privatmann zu geben. Eine Freigebung an alle Uferbesitzer würde die ganze Nutzung zerstören. — Sächsische Perlenfischerei im Vogtlande, Regal seit 1621. — Badischer Perlenbach zu Schönau im Odenwalde. — Das Bernsteinregal an den preuß. Küsten, hauptsächlich zwischen Pillau und Palmnicken, ist vielen Defraudationen ausgesetzt und macht strenge Strafen sowie fleißige Aufsicht nothwendig; s. Raacke, Wanderungen durch Preußen, I, 72. 1802.

5. Hauptstück.

Das Münzregal.

§. 196.

Unter dem Münzregal verstand man sonst den Inbegriff aller auf das Münzwesen sich beziehenden Rechte der Staatsgewalt (a). Diese Rechte sind aber größtentheils dem Finanzwesen ganz fremd und fließen aus dem Bedürfniß einer festen Leitung des Münzwesens nach volkswirtschaftlichen Zwecken, weil die Münzen ein höchst nothwendiges Hülfsmittel des Verkehrs sind und ihre gute Beschaffenheit, sowie ihr guter Umlauf zu den wichtigsten Bedingungen des Wohlstandes gehören. Werden nun die hierauf gerichteten Maaßregeln in der Volkswirtschaftspolitik beleuchtet (II, §. 249.), so bleibt für

die Finanzwissenschaft nur die Untersuchung übrig, inwiefern das Münzprägen als eine Einnahmsquelle benutzt werden könne. Das Münzregal im engeren finanzwissenschaftlichen Sinne (§. 85.) besteht demnach nur in dem ausschließlichen Rechte der Regierung, Münzen prägen zu lassen und hieraus einen Gewinn zu ziehen. Wie schon im Alterthum (*b*), so ging man auch in späteren Zeiten sehr häufig in dem Streben, das Münzwesen für die Staatscasse einträglich zu machen, soweit, daß darunter die Nützlichkeit der Münzen für den Verkehr litt. Erst in neuerer Zeit, bei besserer Einsicht in das Wesen und die Bestimmung des Geldes, hat sich die Ueberzeugung befestiget, daß die finanzielle Benutzung des Münzwesens nur eine Nebensache sei und der gemeinnützigen Wirkung der Münzen keinen Eintrag thun dürfe.

(*a*) S. z. B. Vergius, Mag. VI, 405 nach Justi.

(*b*) Im römischen Reiche schon in den Zeiten der Republik. Im Jahre 264 a. C. wurde das *As* von 1 Pfund bis auf $\frac{1}{6}$ Pfund verringert und in diesem leichten neuen Kupfergelde zahlte man die Schulden ab. Ita quinque partes factae lucri dissolutumque aes alienum. Plin. — Im fränkischen Reiche wurde das Münzregal nach dem Beispiele des römischen eingeführt, in Deutschland insbesondere gelangte es allmählig an die vielen Reichsstände, wodurch eine unbeschreibliche Verwirrung entstand.

§. 197.

Das Prägen der Münzen verursacht Kosten. Ein Ersatz derselben und allenfalls noch ein weiterer Gewinn wird dann möglich, wenn man sich das rohe Münzmetall für eine etwas geringere Menge von geprägtem verschafft, also z. B. 100 Loth rohes Silber mit 99 oder 98 Lothen gemünzten Silbers erwirbt. Der Unterschied zwischen dem Preise des rohen und des geprägten Metalles ist der Schlagschlag (*a*), und die Einträglichkeit des Münzregales beruht mithin auf der Größe des Schlagschlages. Würde man diesen gänzlich aufgeben und den Bürgern ihre Metallvorräthe unentgeltlich, also auf Kosten der Staatscasse prägen, so verursachte das Münzwesen nur eine Staatsausgabe, keine Einnahme. Die für eine solche Einrichtung angeführten Gründe (*b*) sind nicht zureichend (*c*) und ein auf den Betrag der Prägekosten gesetzter Schlagschlag muß

für unschädlich gehalten werden. Ein höherer zieht dagegen nachtheilige Folgen nach sich, die sich am besten durch Beleuchtung der verschiedenen Mittel, wie er erlangt werden kann, darthun lassen. Hierbei ist hauptsächlich zu unterscheiden, ob man den bestehenden Münzfuß, wenigstens für gröbere Sorten, beibehält oder denselben verläßt.

(a) Beispiele in II, S. 257.

(b) v. Jakob, I, S. 414 ff.

(c) II, S. 257. — v. Malchus, I, 119. — Die Vertheidiger der unentgeltlichen Ausmünzung legen besonderen Werth auf den Umstand, daß dieselbe die Preise der Waaren erniedrige und so den Absatz im Auslande befördere. Der auswärtige Käufer, welcher eine in Münze bedungene Summe zu entrichten hat, muß hiezu etwas mehr rohes Metall ausgeben, als der Feingehalt beträgt; s. z. B. v. Jakob a. a. D. Allein abgesehen davon, daß dieser Umstand, als längst bestehend, nicht mehr empfunden wird, ist er auch geringfügig, zumal wenn die Zahlungen zwischen den Ländern in Gold berechnet und geleistet werden.

§. 198.

Ohne Veränderung des Münzfußes kann ein Schlagschatz bezogen werden:

1) durch erzwungenen Vorkauf der im inländischen Bergbau gewonnenen Münzmetalle, ein in Rücksicht auf dieß Gewerbe entschieden fehlerhaftes Mittel, §. 182.

2) durch Einkauf edler Metalle von Privatpersonen, oder durch das Begehren derselben, eine überlieferte Metallmenge prägen zu lassen (a). Man hängt aber hiebei von dem Münzbedürfniß der Metallbesitzer ab. Ist ein gewisser Schlagschatz von der Regierung angefehrt worden, so werden ihr nur dann Vorräthe zur Ausprägung zukommen, wenn die Besitzer derselben es vortheilhafter finden, sich dafür neue Münzen zu verschaffen, als sie zu einer anderen Verarbeitung zu verkaufen oder außer Landes zu senden. Läßt sich nun die Regierung einen hohen Preis für die Prägung bezahlen, d. h. fordert sie einen die Kosten übersteigenden Schlagschatz, so werden in der Regel solche theuere Münzen wenig begehrt. Im Welthandel stehen bisweilen die Preise der Münzmetalle so hoch, daß man, statt einen Münzgewinn zu ziehen, nur mit einem Verluste

prägen kann (b), und dieß darf doch nicht unterlassen werden, wenn der Umlauf neuer guter Münzen bedarf;

3) durch Verfertigung einer geringhaltigen Scheidemünze. Dieß ist bei den kleinsten Sorten unschädlich, wenn weder die Größe des Schlagschages noch die Menge der geprägten Stücke eine gewisse Gränze überschreiten, II, S. 258. 259 (c).

(a) Ob die Regierung die Metallvorräthe förmlich ankauft, oder ob Privatpersonen ihre Metallmassen zum Prägen übergeben und dafür eine um den Schlagschag verminderte Quantität Münze zurück-erhalten (wie die Müller den Mahlohn im 16ten Schffel zurück-behalten), dieß macht wenig Unterschied. Die edlen Metalle im reinen Zustande sind so gleichförmig beschaffen, daß es gleichgültig ist, ob der Privatmann seine Münzen gerade aus seiner übergebenen Gold- oder Silbermasse, oder aus einer anderen empfängt, und man könnte daher auch das zweite Geschäft wie den Kauf einer erst zu fertigen Münzmenge für eine pränumerirte Menge Münzmetall ansehen. Nur darin zeigt sich eine factische Verschiedenheit, daß 1) beim förmlichen Kaufe das Begehren vom Staate ausgeht und daher für Anschaffung einer angemessenen Quantität Sorge getragen werden kann, 2) bei der Ablieferung einer zum Prägen bestimmten Metallmenge, welche das Eigenthum des Uebergebenden bleiben soll, eine gewisse Zeit verstreichen muß, bis die Fabrication der Münzen beendigt ist.

(b) Wenn die köln. Mark Silber, aus welcher $24\frac{1}{2}$ fl. geprägt werden, 24 fl. 20 kr. gilt, so ist der Schlagschag 10 kr. auf die Mark oder 0,⁶⁷⁷ Proc. und um diesen Betrag kann man nicht einmal grobe Sorten prägen. Der neuere Silberpreis ist sogar 24 fl. 30 kr. bei hochhaltigen Silbergemischen. Manche kleine Staaten, nach deren Münzen wenig Begehr ist, haben bisweilen längere Zeit gar nicht prägen lassen, um keinen Verlust zu tragen.

(c) In Rußland zeigten sich die Nachtheile des Mißbrauches der Scheidemünzen in ganz besonderem Maaße, weil man dort eine so große Menge von Kupfermünzen ausgab, daß dasselbe im inländischen Geldumlaufe auch zur Zahlung beträchtlicher Summen gebraucht werden mußte. — In Deutschland ist das häufige Nachmachen der Scheidemünzen, welches bisweilen mit unglaublicher Dreistigkeit getrieben wird, hauptsächlich daraus entstanden, daß man bis 1837 keine Staatsverträge über Gleichstellung des Fußes und der Form für diese Münzen geschlossen hatte, daß folglich Stücke von der verschiedensten Güte und Gestalt neben einander umliefen. — Die kleinsten Stücke können aus Kupfer mit einigem Reinertrage geschlagen werden. In Preußen wird der Centner Kupfer in 1, 2, 3 und 4 Pfennigstücken zu 93 Rthlr. 26 Sgr., also ungefähr zu dem Dreifachen des Metallwerthes, ausgeprägt. — In Baden wiegen 60 Kupferkreuzer 1 köln. Mark, wovon das Metall 30 kr. kostet. Das Münzregal gab in Baden i. D. 1832—36 einen Reinertrag von 6782 fl., aber von 1837 und 38 trat ein Zuschuß von 5168 fl. i. D. ein, wegen der Prägung vieler grober Silbermünzen. Der R. Durchschnitt für 1846 und 47 hat sogar eine jährliche Mehrausgabe von 47 986 fl.

§. 199.

Die Veränderung des Münzfußes war ehemals eine sehr beliebte Finanzunternehmung, wobei die älteren besseren Stücke den Stoff zu den neueren schlechteren darboten, denen man gleiche gesetzliche Geltung gab. In Folge der unvollkommenen Kenntniß von dem Wesen des Geldes wählte man, es sei zu einer gewissen Geltung einer Münze nicht gerade ein bestimmter Feingehalt erforderlich und es sei hinreichend, wenn derselben von der Regierung eine gewisse Benennung, Gulden, Thaler &c. beigelegt werde, um ihre Annahme für den bisherigen Preis in anderen Gütern zu bewirken. Gesah eine Münzverschlechterung öffentlich, nach einer landesherrlichen Verordnung, so verband man damit gewöhnlich eine Verurufung der älteren besseren Münzen und nahm diese gegen einen so niedrigen Preis bei den Münzstätten an, daß die Besitzer verloren und die Staatscasse gewann (a). Von gleicher Wirkung war es, wenn man, ohne die Beschaffenheit der gröberer Münzsorten zu ändern, sie einer größeren Anzahl der kleineren Münzeinheiten gleich gelten ließ (b). Die häufigen Anordnungen dieser Art, welche die europäische Münzgeschichte noch bis in das 18te Jahrhundert nachweist, waren darum ziemlich verwickelt, weil sich immer die gesetzliche Preisbestimmung der Gold- und Silbermünzen gegen einander einmischte, und, wenn der Marktpreis des Goldes gegen Silber von dem gesetzlichen abwich, so gleich eine Veränderung im Schrot und Korn oder in der Zahlung der Münzen vorgenommen wurde, II, §. 250. Die Verringerung des Feingehaltes der üblichen Rechnungseinheit, wenn diese von der Regierung noch eben so hoch gerechnet wird als vorher, muß eine niedrigere Annahme der Landesmünzen im Auslande und eine Erhöhung der Waarenpreise verursachen, sie muß denjenigen einen Verlust zu Wege bringen, welche aus schon bestehenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu erhalten haben (Staats- und Privatgläubiger, Besoldete &c.), dagegen die Schuldner begünstigen und den Verkehr verwirren, II, §. 256 (c). Ist aus volkswirtschaftlichen Gründen die Annahme eines andern Münzfußes rathsam, so sollten alle Ver-

bindlichkeiten in der neuen Münze nach Maaßgabe des Feingehaltes ausgedrückt werden (d).

- (a) K. B. franz. Gesetz v. 30. Oct. 1785. über die Ausprägung der neuen Louisd'or, 32 Stück aus der rauhen Mark Troyes, im Korn von 22 Kar. (nach dem Remedium nur $21\frac{1}{2}$ Kar. und so wird auch insgemein gerechnet). Bis dahin waren aus der Mark Tr. 30 Louisd. geschlagen worden. Der neue L. wurde zu 24 Livres gerechnet, wie vorher der schwerere alte, das Gold wurde also gegen das Silber im Preise erhöht (auf das 15,⁴¹fache statt des 14,⁴⁸fachen, wie seit 1726). Von den Münzstätten wurde die feine Mark Troyes Gold ausgeprägt zu 850,⁷ Livres ($21\frac{1}{2}$ Kar. Korn angenommen), aber angenommen in Barren und fremden Münzen zu 828,⁶ L., in älteren Louisd'or, welche außer Cours gesetzt wurden, im ersten Halbjahre für 830,⁷ L., späterhin zu 822,⁴⁶ L. Die Inhaber älterer Louisd'or büßten also zum Mindesten $2\frac{1}{2}$ Proc. ein. Das Gesetz sieht u. a. bei Busse, Kenntnisse des neueren Münzwes. II, 100.
- (b) 1693 wurden in Frankreich die umlaufenden großen Stücke verrufen und umgeprägt, die neuen aber nur im Gepräge, nicht im Gehalte von den älteren verschieden gemacht. Es war hiebei

| | |
|---------------------------------------|---------------------------|
| | Louisd'or. Louisd'argent. |
| die bisherige Geltung | 12 Liv. 10 S. 3 Liv. 6 S. |
| man nahm sie bei der Münzstätte an zu | 11 " 14 " 3 " 3 " |
| und rechnete die neuen zu | 13 " — " 3 " 8 " |

Diese geänderte Zählungsweise bewirkte, daß die mit dem Namen Livre bezeichnete Metallmenge 4 Proc. kleiner wurde als zuvor. Wer 100 Louisd'or besaß (= 1250 Liv.), erhielt dafür nur 1170 neue Liv., und diese waren schlechter als die früheren, in denen sie nur 1125 ausmachten, so daß der ganze Verlust 125 Liv. oder 10 Proc. betrug! s. v. Praun, Gründl. Nachr. vom Münzwesen, S. 213. — Busse, II, 88.

- (c) Die Abweichung vom 24. fl. Fuße im südwestlichen Deutschland (II, S. 260 (a)) ist nicht aus einem finanziellen Zwecke entstanden, hat aber auch keine erheblichen Nachtheile hervorgebracht, weil 1) der neue Kronthalersfuß und der jetzige münchener oder $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß nur ungefähr um 2 Proc. leichter sind als der 24 fl. Fuß, weshalb noch jetzt im kleineren Verkehre die Münzen des letzteren ohne Aufgeld umlaufen, 2) weil die Veränderung langsam geschah, 3) weil sie in die Zeit fiel, wo die Preise der edlen Metalle stiegen. Indeß verlieren immer die Staatsgläubiger etwas, wenn sie in Münzen des neuen Fußes bezahlt werden und dieselben im Auslande anlegen wollen.
- (d) Als in Sachsen der preuß. Münzfuß angenommen wurde, bestimmte man das Aufgeld nicht zu 5 Proc., wie es hätte sein sollen nach dem Verhältniß von $13\frac{1}{2}$ zu 14 oder 20 zu 21, sondern nur zu $2\frac{1}{2}$ Proc. (Ges. v. 21. Jul. 1840), weil dieß das damalige Preisverhältniß der beiderseitigen Münzen war.

§. 200.

Eine Münzverschlechterung im Geheim läßt sich nur bei den dem Staate gehörenden Vorräthen von rohem Metalle und bei den durch die Staatseinkünfte eingehenden Münzen aus-

führen, nicht bei der ganzen umlaufenden Menge derselben. Diese Maaßregel ist daher nur allmählig und nie vollständig zu bewerkstelligen, denn sobald die Veränderung bekannt wird, fangen auch Privatpersonen an, die besseren älteren Stücke einzuschmelzen. So weit man mit dem verschlechterten Gelde Staatsgläubiger und Beamte bezahlt, hat man zwar Gewinn, aber auf ungerechtem Wege, und die anderen Staatsausgaben müssen dagegen bei dem unausbleiblichen Steigen der Waarenpreise bald eine größere Summe in Anspruch nehmen (II, S. 256.), weshalb die Staatseinkünfte nicht mehr zureichen und die Staatslasten gesteigert werden müssen. Hiezu kommt, daß die verheimlichte Münzveränderung, die der Aufmerksamkeit der Kaufleute nicht lange entgehen kann, im Auslande Mißtrauen gegen die Münzen des Staates, in dem dieß geschehen ist, erzeugt, dadurch dem Handel der Bürger schadet und überhaupt das Vertrauen auf die Rechtllichkeit der Regierung zerstört (a).

(a) Friedrich II. nahm in der Bedrängniß des siebenjährigen Krieges dieses Mittel zur Erleichterung zu Hülfe, stellte aber 1764 sogleich den früheren 14Thalersfuß wieder her. Es waren mit den in Dresden gefundenen sächs. Stempeln 8 Groschenstücke zu 33 und mehr Thalern auf die köln. Mark, 2 Groschenstücke fogar zu 45 Rthlr. geschlagen, auch die während des Krieges geschlagenen Friedrichs- und Augustd'or waren viel schlechter als die älteren und späteren, weshalb auch die Waaren vertheuert wurden und z. B. 1 Pfund Butter statt 2 wohl 8—10 Gr. galt. Busse a. a. D., II, 53, 56. Vgl. II, S. 259 (a).

§. 201.

In der neuesten Zeit haben die christlichen europäischen Regierungen (a) bei den gröberen Münzsorten allgemein die Nothwendigkeit anerkannt, die Prägung so genau als möglich in Schrot und Korn nach dem Gesetze einzurichten und daher die größte Gleichförmigkeit zu beobachten, zugleich aber durch Schönheit des Gepräges dem Falschmünzen entgegen zu wirken. Bei diesem Verfahren ist kein Gewinn zu erhalten, der Schlagschatz hängt von den Marktpreisen der Münzmetalle ab und man kann bisweilen die Prägung nicht ohne Zubuße fortsetzen (b). Nur die Scheidemünzen gewähren noch einigen Ueberschuß, der, je nach dem Verhältniß der geprägten Sorten, jene Mehraus-

gabe öfters vergütet, oder noch übersteigt, §. 198. Das Umprägen älterer abgenützter oder sonst geringhaltiger Münzen ist ebenfalls mit einem Kostenaufwande verbunden, der besonders bei dem Uebergange zu einem anderen Münzfuße beträchtlich wird (c). Diese Maafregel kann auch durch eine vertragmäßige Verpflichtung geboten werden, wenn mehrere Staaten ihr Münzwesen auf dem Wege der Vereinbarung gleichförmig ordnen (d).

- (a) Die Pforte hat bis auf die neueste Zeit ihre Piaster mehr und mehr verschlechtert, so daß man gar nicht auf einen gewissen Silberwerth derselben bauen kann. Um 1760 giengen erst $18\frac{3}{8}$ Piaster auf die köln. Mark f. (Werth 1 fl. 17 kr.), um 1800 schon $38\frac{3}{8}$ Stück (Werth $37\frac{1}{2}$ kr.), um 1820 $53\frac{1}{2}$ Stück (Werth 27 kr.), 1830 wurde der P. zu 40 franz. Centimes gerechnet ($11\frac{1}{3}$ kr.), 1831 sogar nur zu 27 Cent. = 7,64 kr. Dictionn. du comm. I, 656. Dieß hat eine große Zerrüttung des Verkehrs hervorbringen müssen.
- (b) Das zu häufige Münzprägen hatte eine Wertheuerung des rohen Metalles gegen Münze zur Folge und verleitete dann zur Abweichung von dem vorschristmäßigen Schrot und Korn. Vgl. Brühl, Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens, Hannover 1831. 2. A. S. 29. — Ist aber an guten Sorten im Umlaufe Mangel, so kann man eine starke, wenn auch kostspielige Prägung nicht vermeiden. In den meisten Ländern kostet heut zu Tage das Münzwesen mehr, als es einbringt, z. B. Frankreich, A. 1844. Einnahme aus dem Münzwesen 20 100 Fr., Ausgabe 749 394 Fr., ferner bei den Medaillen Einnahme 50 000 Fr., Ausg. 531 000 Fr.
- (c) In Frankreich wurden 1845 $5\frac{1}{4}$ Mill. Fr. zum Einziehen und Umprägen der alten Scheidemünzen in Billon von denen gegen $30\frac{1}{4}$ Mill. Fr. vorhanden waren verwendet. — In den Niederlanden wurde 1845 eine Umprägung älterer Münzen in Gulden und Thaler zu $2\frac{1}{2}$ fl. vorgenommen und in der Zwischenzeit die Lücke in den Umlaufmitteln durch Ausgabe von 30 Mill. fl. Münzscheinen (Papiergeld) ausgefüllt. — Man könnte zwar durch Verrufen oder Herabwürdigen der zu entfernenden schlechteren Münzen den Schaden auf die einzelnen Besitzer solcher Münzen wälzen, allein dieß ist unbillig, weil ganz zufällig der Eine mehr, der Andere weniger getroffen wird und Niemand sich vor Verlust hüten konnte, so lange der Umlauf solcher Münze ohne eine Warnung zugelassen war. Daher hat Würtemberg 1837 bei der Herabsetzung der halben und Viertelfronthaler den Besitzern den vollen bisherigen Preis erstattet und die Zubuße von 68 934 fl. auf die Staatscasse übernommen. So geschieht es neuerlich auch bei dem Einschmelzen der ganzen Kronthalers. Man hat in Baden 1847 ermittelt, daß die Mark fein Silber in Kronthalern auf 24 fl. 40 kr. zu stehen kommt, wobei der Werth des kleinen Goldgehaltes schon mit berücksichtigt ist.
- (d) Z. B. in Folge des Schweiz. Münzvertrages von 1825 und der deutschen Verträge von München, 1837, und Dresden, 1838.

§. 202.

Der Betrieb des Münzgeschäftes auf Staatsrechnung erfordert ein großes Capital an Gebäuden, Maschinen und Vorräthen, deren Zinsen eigentlich unter den Kosten der Prägung mit aufgeführt werden sollten (a). Da die Sorgfalt eines Privatunternehmers immer Einiges zur Ersparung an den Betriebsausgaben vermag, so kann es, wenn sich ein geschickter und zuverlässiger Mann findet, Vortheil bringen, ihm die Prägung gegen eine bestimmte Vergütung zu übertragen. Einem solchen Unternehmer muß der nöthigen Ueberwachung willen ein landesherrlicher Beamter zur Seite stehen und seine Münzen müssen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Das rohe Münzmetall wird ihm entweder von der Regierung übergeben, oder es wird ihm die Anschaffung desselben überlassen und er muß dann den Prägegewinn von den Scheidemünzen nach Abzug der Kostenvergütung der Staatscasse berechnen (b). In kleinen Staaten ist es am vortheilhaftesten, wenn man die Ausmünzung an einen Unternehmer verdingt, oder wenn mehrere Regierungen sich einer gemeinschaftlichen Münzstätte bedienen, bei der an dem stehenden Capitale, den Besoldungen und dem Arbeitslohne viel gegen die Kosten mehrerer Münzstätten erspart wird (c). Durch den Abschluß von Münzconcordaten wird diese Einrichtung sehr erleichtert.

(a) Dann wird in der Regel ein Verlust erscheinen. In Baden wurde jenes stehende und umlaufende Capital zu Ende 1847 auf 435 000 fl. geschätzt, wovon der bloße Zins zu $3\frac{1}{4}$ Proc. schon über 13 000 fl. betragen würde.

(b) Ein Beispiel giebt Frankreich. Jede der 13 Münzstätten hat einen Unternehmer (directeur), welchem der durch B. v. 15 Febr. 1835 vorgeschriebene Schlagschaz von 1 Proc. bei Silber und 0,¹⁰³ Proc. bei Gold bezahlt wird. Die Umprägung der älteren 12theiligen in 10theilige (Decimal-) Münzen hat vorzüglich der pariser Münze eine große Thätigkeit gegeben. Von der Herrschaft Napoleons an bis Ende 1840 sind 4512 Mill. Fr. geschlagen worden. Inzwischen enthalten die bis 1793 geschlagenen Silbermünzen 1 per mille Gold, und man erhält von den Unternehmern der Auscheidung desselben eine Vergütung von 6 — $6\frac{1}{2}$ Fr. per mille, was die Kosten der Umprägung wieder verringert. Die Directoren kaufen meistens das rohe Silber und Gold im Zustande, die Regierung bezahlt es ihnen nach Abzug des Schlagschazes und erstattet diesen bei der Beendigung des Prägegeschäftes. Ein königl. Commissär und 2 Controleure sind dem Director beigegeben. Ist eine Quantität

fertig geworden, so werden 6 Stücke an die Pariser Münzcommission zur Prüfung eingesendet. Ein kleiner Vortheil für die Staatscasse ergibt sich daraus, daß mehr Stücke unter, als über dem gesetzlichen Betrage innerhalb des Remediums ausgegeben werden; es wurde z. B. 1837

| | Silber | Gold |
|--------------------|-----------------|---------------|
| ausgeprägt für | 112.355,739 Fr. | 2.026,740 Fr. |
| verwendetes Metall | 112.336,401 „ | 2.025,230 „ |
| Gewinn | 19,338 Fr. | 1,510 Fr. |

f. Compte gén. de l'admin. des fin. pour 1837, I, 496. ff. — D'Audiffret rath, nur eine einzige vollkommen eingerichtete Münzstätte zu halten, I, 119. Der Vorschlag, die Prägung der freien Concurrency zu überlassen und nur eine Stempelung vorzunehmen, gewährt nicht die nöthige Sicherheit; v. Malchus, I, 115 gegen v. Jakob, S. 412.

- (c) Fabrikanten von Metallknöpfen entschließen sich hiezu wegen der Aehnlichkeit des Geschäfts leicht und können sehr wohlfeil prägen. — Die Karlsruher Münzanstalt prägt für Hohenzollern-Sigmaringen und berechnet für halbe Gulden 24 kr. auf die feine Mark (1,⁶² Proc.), für ganze Gulden 15 kr. (1,⁰² Proc.), Doppelgulden 13½ kr. (0,⁸¹ Proc.), Vereinsthaler 12 kr. (0,⁸¹ Proc.) ohne die Anschaffung des Silbers.

6. Hauptstück.

Verschiedene Gewerks- und Handelsregalien.

§. 203.

Es giebt mehrere Hoheitsrechte, die sich auf den Einzelhandel mit gewissen Waaren oder auf die Verfertigung derselben beziehen und keinen anderen Grund haben, als die Absicht, die Erhebung einer steuerartigen Einnahme zu erleichtern (§. 169.), z. B. das Tabaks- und Spielkarten-Regal (a). Mag auch die Steuer, welche man sich auf diese Weise zu sichern sucht, ergiebig und ihrem Gegenstande nach vollkommen zweckmäßig sein, so ist doch die Regalität des Handels oder auch der Erzeugung für den Gewerbsfleiß der Bürger desto störender, je häufiger die belastete Waare erzeugt und verbraucht wird.

1) Handelsregalien (Staatsmonopole im eigentlichen Sinne) belästigen a) die inländischen Erzeuger, weil sie die dem Regale unterworfenen Waare im Innern des Landes nur an den Staat verkaufen können, der ihnen die Preise beliebig setzt, auf die Fortschritte der Gewerbekunst nicht gehörig Rücksicht nimmt und nur die gewohnten Formen und Sorten begehrt, b) die Käufer, weil ihnen die Gelegenheit entzogen wird, die Einkäufe nach Neigung und Bedürfniß vorzunehmen, weil sie die Vortheile entbehren, welche ihnen das Mitwerben in Bezug auf Beschaffenheit der Waaren, Bequemlichkeit des Kaufes u. dgl. gewähren würde, und weil zufolge der kostbaren Verwaltung des Staates die Preise auch nach Abzug der Steuer sich höher stellen, als bei freigegebenem Handel (c).

2) Erstreckt sich das Hoheitsrecht auch auf die Verrichtung einer Kunstwaare (c), so wird auch der Betrieb eines Gewerkes gestört. Die Regierung vermag denselben nicht mit solchem Erfolge zu führen, als die Bürger, es wird daher leicht die Production vermindert, die Anwendung von Kunstmitteln, Capitalen und Arbeitskräften beschränkt, eine Quelle des Unterhaltes verschlossen, und den Käufern werden theurere oder minder gute Waaren geliefert. Die Nachtheile für die Volkswirtschaft erscheinen am stärksten bei solchen Gewerben, welche der größten Erweiterung fähig sind.

- (a) Das Schießpulverregal in Frankreich hat zwar auch einen anderen Zweck, nämlich die Staatsvertheidigung, allein es ist zu bezweifeln, daß dieser jene Einrichtung erfordert, ohne die in anderen Ländern die Erzeugung von Schießpulver ebenfalls gesichert ist. Die Verrichtung desselben wird in Frankreich von gründlich unterrichteten Männern geleitet und das Pulver ist von vorzüglicher Güte, jedoch theuer, weshalb viel eingeschmälzt wird. Im D. von 1836 und 37 war der Rohertrag 4·518 845 Fr., die Kosten 2·149 511 Fr. oder 47½ Proc. Der rohe Ertrag hob sich um 1838 auf 5·044 000 Fr. — 1840 auf 5·546 000. — 1841 fiel er auf 5·305 000 Fr. 1844 die Einnahme nach dem U. 5·855 000 Fr., die Ausgabe 2·805 900 Fr.
- (b) Früherhin waren solche Monopole nicht selten, sie wurden auch wohl sogar Privatpersonen überlassen, wie das Brennholzmonopol in der Kurpfalz 1778—90, und das preuß. Zuckermopol mit Einschluß der Raffinirung. — Monopol des Lumpensammelns, welches in Nassau gegen 40 fl. einträgt. Im Kirchenstaate ist neuerlich der Lumpenhandel an das Bankhaus Torlonia verpachtet.
- (c) Branntweinregal in Rußland, nur in den 29 Gouvernements des eigentlichen Rußlands in seiner Vollständigkeit bestehend, wo die

Branntweinbrennerei von Pächtern, die gegen 70 Mill. Rubel Assignaten entrichten, geübt wird und der Verkauf nur in bestimmten, der Krone gehörigen Schenken erlaubt ist. Der Adel darf überall für seinen Hausbedarf selbst brennen. Schnitzler, Statist. de la Russie, S. 288. 450. Neuere Annahme gegen 116 Mill. R. R. = 62,7 Mill. fl.

§. 204.

Diese Wirkungen sind namentlich bei dem Tabaksregale (a) überall wahrzunehmen. Da man, um die heimliche Zubereitung des Tabaks zu verhindern, den Landwirthen den Anbau des Tabaks untersagt oder sie wenigstens beschwerlichen Aufsichtsmassregeln unterwirft, so wird die Landwirthschaft in einem Zweige, der bei gewissen Beschaffenheiten des Bodens und des Klimas sehr einträglich werden könnte, beeinträchtigt, zugleich wird ein ergiebiges Privatgewerk vernichtet und der Preis des verarbeiteten Tabaks noch über den Betrag der Steuer hinaus merklich vertheuert. Bei voller Freiheit des Anbaus und der Verarbeitung könnte in manchen Ländern viel Tabak zur Ausfuhr hervorgebracht werden. Mit diesem Nachtheil für die Production wird aber ein erheblicher finanzieller Nutzen erreicht, denn der Tabak, als ein beliebter, sehr verbreiteter und doch entbehrlicher Genuß, eignet sich vorzüglich gut zur Belastung mit einem steuerartigen Monopolgewinn und es ist schwer, ohne Regalität eine gleiche Summe vermittelt einer Tabakssteuer zu erhalten, oder, wenn diese weniger einbringt, den Ausfall durch eine andere nicht drückendere Auflage zu ersetzen. Hierzu kommt, daß man da, wo dieß Regal schon längere Zeit besteht, die Ausdehnung, welche der Anbau und die Zubereitung des Tabaks gewinnen könnten, nicht zu beurtheilen vermag und sie leicht zu niedrig anschlägt, ferner daß der Tabaksgebrauch nur ein künstliches Bedürfniß ist, dessen Einschränkung, wenn sie gewohnt ist, keine Beschwerde mehr hervorbringt (b). Hieraus erklärt sich die Beibehaltung dieses einträgliches Regales in den Ländern, wo es schon lange eingeführt ist, obgleich die aus ihm fließende Staatseinnahme dem Volkseinkommen mehr, als sie beträgt, entzieht und die (freilich sehr schwierige) Umwandlung in eine Steuer ohne Regalität sehr

wünschenswerth wäre (c). Die neue Einführung des Tabaksregals ist durchaus zu widerrathen.

(a) In Betreff dieses Regales sind aus Frankreich die meisten Nachrichten bekannt. 1629 wurde ein Einfuhrzoll von 30 Sous auf das Pfund, 1674 aber das Regal angeordnet (Colbert), welches man anfangs für 500 000 Liv. verpachtete, dann der compagnie d'occident, hierauf der c. des Indes übertrug und später den Generalpächtern für 7 600 000 Liv. überließ II, S. 336. Elfas, Flandern u. waren frei und bauten viel Tabak. 1784 wurden in den, dem Regale unterworfenen Provinzen (22 Mill. Einw.) 150 000 Ctr. verkauft, der Reinertrag war 30 Mill. Liv. 1789 wurde das Monopol aufgehoben und nur ein Einfuhrzoll beibehalten, welcher jährlich 1 800 000 Fr. — 2 400 000 Fr. einbrachte. 1797 kam eine Abgabe von den Tabaksfabriken hinzu, welche (1, ¹⁵ Fr. vom Kilogr.) 4 785 000 Fr. trug, und nach Anordnung schärferer Aufschlagsmaßregeln stieg der Ertrag auf 18 Mill. Fr. Das Regal (régime exclusif) wurde 1811 wieder hergestellt, worauf die reine Einnahme ungefähr 45 Mill. Fr. erreichte. Die Kammern genehmigten von Zeit zu Zeit, und zuletzt 1840 (Ges. v. 23. April) bis 1852, die Fortdauer des Regales, weil dieser hohe Ertrag auf anderem Wege von dem Tabaksverbrauche nicht zu erlangen sein würde, obgleich die lästigen Folgen anerkannt wurden. Nur in 8 Departements ist der Tabaksbau gestattet, es ist für jeden einzelnen Landwirth besondere Erlaubniß nöthig, welche (Ges. v. 12. Febr. 1835) in jedem Arrondissement von einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Commission erteilt wird. Für die Production zum inländischen Verbräuche wird selbst die Morgenzahl in jedem Departement vorgeschrieben, auch muß der hiezu gebaute Tabak bei Strafe abgeliefert werden. Bei dem Anbaue zur Ausfuhr kann Bürgschaft gefordert werden, in beiden Fällen ist eine sorgfältige Controle im Gange. Der Preis wird jährlich vom Finanzminister für jedes Arrondissement bestimmt. Die Direction macht im Herbst bekannt, wieviel sie im nächsten Jahre kaufen will, worauf man dann Lieferungsverträge für jedes Departement im Ganzen oder mit den einzelnen Pflanzern schließt. Die Käufe betragen 1826—29 i. D. 245 000 deutsche Centner, welche von 24 000 Pflanzern auf etwa 10 000 Hektaren (39 000 pr. = 27 777 bad. Morg.) gewonnen werden. Die schlechtesten Blätter (Erdgut) müssen verbrannt werden. Unter den angekauften Blättern müssen (Ges. v. 1835) $\frac{1}{2}$ inländische sein (vorher $\frac{3}{10}$). 1835 war der Mittelpreis, den die Verwaltung für inländische Blätter bezahlte, 73, ³⁰ Fr. für 100 Kil. oder 17, ¹¹ fl. für den Centner. Im Dep. Niederrhein hat die Herabsetzung des Preises bis auf 40—46 Fr. lebhaftere Klagen des Dep. Rathes erregt und man verlangt, daß der Preis wieder auf 60 Fr. (14 fl. der Ctr.) erhöht werde, Délibération du cons. gén. du Dep. du Bas-Rhin, 1840, S. 233, 1841, S. 12. Der hier angenommene Erlös von 656 Fr. auf den Hektar (im Dep. Nord 1655 Fr.) zeigt bei 43 Fr. Mittelpreis einen Ertrag von 15 metr. Ctrn. (10, ⁷⁰ Ctr. auf den bad. — 7, ² Ctr. auf den pr. R.) an. Der Staat hat 10 Tabaksfabriken. Der Absatz von verarbeitetem Tabak war i. D. von 1835 u. 36: 263 667 Ctr. oder gegen 0, ⁸ Pf. auf den Kopf (in Preußen gegen 3 Pf., Dieterici, Statist. Neberf. 1842, S. 148), 1843 aber 205 365 Ctr. Rauch- und 134 424 Ctr. Schnupftabak. Der Rohertrag war fortwährend im Steigen,

z. B. i. D. 1825—31 67·283 000 Fr. —, 1836. 79·880 000 Fr. — 1839—41 94·479 000 Fr. — 1843 104·368 000 Fr. — 1844 A. 102 Mill., die Kosten (ohne manche in den allgemeinen Verwaltungskosten begriffene Antheile) 32·836 000 oder gegen 33 Mill. = 32,3 Proc. — A. 1846 119 Mill. Fr., wovon g. 80 Mill. rein oder 2,2^s Fr. auf den Kopf übrig bleiben werden. Der mittlere Verkaufspreis von 1836 und 37 giebt 140 fl. für den Centner. Im preuß. Staate waren im Jahr 1839 gegen 37 000 Morgen Tabakland, also fast so viel als in Frankreich, dessen Volksmenge beinahe 2½mal so groß ist. Zur Vertheidigung des Regales wird hauptsächlich behauptet: 1) Die Landwirthschaft würde bei dem freien Anbau wenig gewinnen (dies ist nicht glaublich, da vor der Wiedereinführung des Regals 441 000 Ctr. gebaut wurden, und in dem einzigen Arr. Ville der Anbau von 4·411 000 auf 1·052 000 Kil. sank); 2) es würden nicht mehr Menschen in den Fabriken Unterhalt finden; 3) es würden sich große Fabrikherren des Geschäfts bemächtigen und der Preis würde steigen, die Güte vielleicht sogar abnehmen (beides ebenfalls unwahrscheinlich!), s. d'Audiffret I, 105; außerdem Necker II, 70. — Herbin, Statist. de la Fr. II, 122. — Chaptal, Industr. fr. I, 167. — Cordier, Agric. de la Flandre fr. Tab. 9. — Verhandlungen der franz. Dep. Kammer, z. B. 6. März 1824 (Benoit), 20. März 1839 (Chabrol), 10 Nov. 1829, Jan. 1835. — De Gérando IV, 150 (die gesetzl. Vorschriften). — Rapport au Roi, S. 114.

Tabaksregal in Oesterreich, eingeführt 1670, später aufgehoben, 1723 wieder hergestellt, 1775—83 verpachtet, seitdem in Selbstverwaltung. In Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze ist der Anbau frei, in Galizien und Süd-Tirol wird er nach jährlichem Ansuchen erlaubt und der gewonnene Tabak muß für die jährlich festgesetzten Preise an die Magazine des Staates abgeliefert werden. Der in den 9 Staatsfabriken zubereitete Tabak wird aus den Niederlagen an verschiedene Classen von Verlegern abgegeben, die wieder die Kleinhändler (Kleinverschleißer oder Kleintraffickanten) damit zu versehen haben. Die Verkäufer müssen die vorgeschriebenen Preise genau beobachten. Die Unterverleger und Großtraffickanten erhalten die Tabakvorräthe monatweise auf Credit. Eine besondere Sorte (Vimito tabak zu 12 fr. das Pfund), wird an Soldaten und Bergleute abgegeben. Die Aufrechterhaltung des Regals macht viele Strafbestimmungen nothwendig. Springer (II, 213) schätzte den Reinertrag zu 10 Mill. fl., Schubert (Allg. Staatsk., II, 1, 510) zu mindestens 9 Mill. fl., das Brit. and for. Review für 1837 ebenfalls zu 9 Mill. im 20 fl. Fuß. Derselbe war 1843 12·447 000 fl., — 1846 11·905 000 fl., — 1847 12·384 000 fl. oder gegen ¼ fl. auf den Kopf, — A. für 1849 (ohne Lombardei und Venedig und die obengenannten 3 Provinzen): Roherttrag 16·794 000 fl., rein 11·165 000 fl. oder ¼. Verkaufte Menge 1837 271 858 Ctr.. Annahme für 1849 297 000 Ctr., Verkaufspreis des Centners i. D. 55 fl. Die Blätter werden größtentheils in Ungarn gebaut, wo zu diesem Behufe neuerlich eine Anzahl neuer Dörfer von der Regierung angelegt worden ist. Klima und Boden sind in diesem Lande so günstig, daß die deutschen Provinzen auch bei voller Freiheit das Mitwerben des ungarischen Ta-

baks nicht aushalten könnten. Linden, Abhandl. über cameral- und fiscalamtliche Gegenst., 1834, S. 113. — Malinowski, I, 278. — Krapf, Handb. II, 345 ff. — v. Hauer, S. 67.

Spanien hat dieß Regal gleichfalls. Die aus ihm entsprungene Belästigung für die Landwirthe gehörte unter die Hauptbeschwerden der americanischen Unterthanen Spaniens. Peru und Chili durften z. B. gar keinen Tabak bauen, in andern Provinzen war die Zahl der Pflanzen vorgeschrieben und es wurde genau darüber gewacht, daß man sie nicht überschritt. Nach v. Bourgoing kam das Pfund Schnupftabak der Krone auf 2 Fr. zu stehen und wurde wie der Rauchtabak zu 10 Fr. verkauft. Eine eigene junta del tabaco sorgte für die Sicherheit der Tabakseinnahme; Neue Reise nach Spanien, I, 332 (1789.) Der heutige Pächtertrag des Regals wird zu 75 Mill. Realen = $9\frac{1}{2}$ Mill. fl. angegeben (1844—54). — Im Kirchenstaat ist die Einrichtung wie in Frankreich. In Toscana Tabakspacht, die im J. 1830 $1\frac{1}{4}$ Mill. Lire eintrug. — In Preußen war 1765—81 ein Tabaksregal. — In Württemberg hatte 1770 das alte Monopol aufgehört. 1808 ward es in der Weise erneuert, daß der Staat den fabricirten Tabak einkaufte und an die Kaufleute um erhöhten Preis abließ, was 150 000 fl. rein trug. 1821 hörte auch dieß Monopol wieder auf, es trat nur (bis 1828) eine Abgabe von den Tabakshändlern ein, die gegen 40 000 fl. einbrachte. S. Ueber den Tabakshandel in Württemberg, Stuttg. 1815. — Ernste Worte über Finanzmaaßregeln, 1815. — Auch Baiern hatte einige Zeit lang ein ähnliches Regal des Tabakshandels.

(b) Den starken Reiz zum Schleichhandel abgerechnet.

(c) In Großbritannien ist kein Tabaksregal, aber der Anbau des Tabaks ist seit 1652 untersagt, damit man die Auflage als Einfuhrzoll erheben könne. In Irland war der Tabaksbau ziemlich ausgebehnt, wurde jedoch späterhin ebenfalls verboten. Mac Culloch, Handb. II, 802.

7. Hauptstück.

Post = Regal.

§. 205.

Das Postwesen (a), eine der einflußreichsten Anstalten der neueren Zeit, ist ein sehr mächtiges Beförderungsmittel des Gewerbefleißes und der Bildung (II, §. 242, 243.), welches das in der Entfernung der Wohnsitze liegende Hinderniß der Mittheilungen zu beseitigen und die Menschen in innigere Berührung und wechselseitige Einwirkung auf einander zu bringen dient. Zugleich ist die Post eine wesentliche Hülfsanstalt für die Re-

gierungen, indem sie es möglich macht, in kürzester Zeit Nachrichten an den Mittelpunkt der Verwaltung und Befehle an jeden Ort im Staatsgebiete zu bringen und die verschiedenen Staatsbehörden unter einander in die leichteste Verbindung zu setzen. Das Wesen der Post besteht in der Benutzung des Pferdewechsels und in der nahen Verbindung der großen Fortschaffungsanstalt mit der Staatsgewalt, indem sie in allen Ländern entweder auf Staatsrechnung betrieben oder doch unter die nähere Obhut der Regierung gesetzt worden ist, weil man erkannte, daß sie zu einem Ganzen verbunden werden müsse, um vollkommen nützlich zu sein (*b*). Sie wurde hiedurch zugleich eine Quelle von Einkünften (*c*). Je deutlicher es vor Augen liegt, wie sehr die Post durch schnelle und sichere Versendung der Briefe und Frachstücke, so wie durch die große Erleichterung des Reisens nicht allein zur Blüte der Gewerbe, insbesondere des Handels, sondern auch zur Förderung der Erkenntnisse und vieler anderen Bestrebungen beigetragen hat, desto entschiedener muß diese gemeinnützige Seite des Postwesens als Hauptsache angesehen und die finanzielle Nutzung als eine untergeordnete Zugabe behandelt werden. Gute und wohlfeile Postanstalten machen den Verkehr lebhafter; freilich hängt aber die Häufigkeit des Gebrauches der Post auch wieder von anderen Umständen ab, z. B. der Bevölkerung, dem Gewerbewesen u. dgl. (*d*).

(*a*) Klüber, Das Postwesen in Deutschland, Erlangen, 1811. Doff. Doff. Recht, S. 432—445. — (v. Imhof) Ueber Postanstalten nach ihrem Finanzprinzip. Halle 1817. — v. Jakob, I, S. 417 ff. — v. Malchus, Finanzw. I, 131. — Art. Post in Pieters Encyclopäd. Wörterb. XVI, 626. — Matthias, Ueber Posten und Postregale, Berl. 1832. II. Bde. — Stängel, Das Postwesen in geschichtl. u. rechtl. Beziehung, Stuttg. 1844. — D. Vierteljahrsschrift Nr. 46. I. Abth. S. 89 (1849). — M. Cullloch, Treatise on . . . taxation, S. 299.

(*b*) Bei einer kraftvollen Staatsverwaltung wird leicht das Bedürfnis einer Staatsbotenanstalt fühlbar, welche in Stationen mit unterlegten Pferden abgetheilt ist. Solche Stafetten waren im alten persischen Reiche, im römischen (*cursus publicus*) seit Augustus und im fränkischen unter Karl dem Großen, sowie in China und dem mongolischen Reiche. Im Mittelalter gab es, besonders zwischen den Handelsstädten, viele Privatbotenanstalten, unter welchen die der Pariser Universität, Fußboten für Briefe und Gelder, sich auszeichnete; Ludwig XI. nahm sie der Universität ab und ließ sie auf Staatsrechnung verwalten. Derselbe legte 1464 eine von jener getrennte

Staatsbotenanstalt an, die allmählig auch den einzelnen Bürgern ihre Dienste leistete. Die im J. 1276 von den den deutschen Ritters in Preußen errichtete Briefversendungsanstalt hatte zwar viel mit der heutigen Post gemein, scheint aber bloß für den Gebrauch des Ordens bestimmt gewesen zu sein. Jede regelmäßige Verbindung zweier Orte konnte der Keim einer Posteinrichtung werden, wie z. B. der Silberwagen, der von Kongsberg durch Schweden nach Kopenhagen ging, allmählig zu einem Postwagen wurde (v. Buch, Reise durch Scandinavien I, 31). In Großbritannien wurde erst 1635 eine noch mangelhafte Briefpost errichtet, 1649 eine vollständige. In Deutschland errichtete Franz v. Thurn und Taxis 1516 die erste Briefpost von Brüssel nach Wien mit kaiserlicher Genehmigung. Der gute Erfolg dieses Versuchs ermunterte zu anderen Unternehmungen, die theils von der Familie Taxis, theils von verschiedenen Reichsfürsten ausgingen. 1543 wurde Leonhard v. T., der in demselben Jahre eine Post von Brüssel über Speier und Tirol nach Italien anlegte, zum niederländischen Generaloberpostmeister, 1595 derselbe zum Generaloberpostmeister des Reichs ernannt, 1615 Camoral v. T. zur gräflichen Würde mit der erblichen Verleihung jenes Amtes erhoben. Es kam jedoch keine allgemeine deutsche Postanstalt zu Stande, indem viele Reichsfürsten, selbst Oesterreich, sich eigene Landesposten schufen. Die im Rheinbunde erlangte Souverainität der Landesfürsten veranlaßte eine weitere Beschränkung der tarixischen Posten, wogegen die deutsche Bundesacte die Gerechtigkeit des Hauses Thurn und Taxis in Schutz nahm, ohne jedoch, wofen nur dieses entschädigt würde, die Anlegung von Landesposten zu verhindern. Das deutsche Postwesen ist überaus verwickelt. 12 Staaten haben eigene Landesposten, die Hansestädte theils eigene theils fremde, Hamburg sogar 10 verschiedene Postämter, worunter ein nordamericaisches und ein schwedisches. Thurn und Taxis verwaltet in 17 Ländern die Post, Preußen in Anhalt und Waldeck, Sachsen in Altenburg ic. Man zählt überhaupt 18 verschiedene Postanstalten.

(c) Der rohe Ertrag des Postwesens in jedem Lande verdient Beachtung, weil er den Umfang der Post und die Häufigkeit ihres Gebrauches anzeigt. Der reine Ertrag ist finanziell von noch größerer Wichtigkeit und die große bei ihm wahrzunehmende Verschiedenheit deutet den Einfluß an, den die Güte der Verwaltung, ferner der Grad von Bevölkerung und Lebendigkeit des Verkehrs auf diesen Zweig der Einnahme ausübt. Beispiele:

Baden.

| | Ganze Einnahme. | Reinertrag. |
|--------------------|-----------------|--------------------------------------|
| Durchschn. 1835—40 | 978 378 fl. | 240 037 fl. = 24, ⁵ Proc. |
| 1842—47 | 1 102 286 fl. | 280 914 fl. = 25, ⁵ „ |

Baiern.

| | | |
|--------------------|---------------|------------------------|
| Durchschn. 1832—37 | 1 344 340 fl. | 407 578 fl. = 30 Proc. |
| Anschl. 1837—42 | 1 330 180 „ | 418 402 fl. = 31 „ |

Belgien, ohne die Abgabe von den Landkutschen, Durchschnitt von 1837 und 1838: 2 895 355 Fr. rohe Einnahme, oder gegen 0,⁷² Fr. auf den Kopf. Davon gingen ab 126 470 Fr. non valeurs = 4,³ Proc., 942 168 Fr. Kosten = 32,⁵ Proc., es blieben 1 826 717 Fr. rein. Anschläge 1843—48 i. D. 3 391 666 Fr. ganze Einnahme.

Frankreich. Der rohe Ertrag war (ohne die Paketboote) 1816 20 973 000 Fr., — 1830 32 742 000 Fr. — D. 1840—43 47 639 000 Fr., A. 1848 53 696 000 Fr. A. von 1844: Einnahme 47 911 000

Fr., wovon 43·150 000 Fr. von der Briefpost, 1·093 000 von den Geldsendungen, 1·286 000 Fr. von Transsporto, 2·292 000 von den Malleposten, 98 000 verschiedene C. — Ausgabe 25·800 000 Fr. = 53,⁸ Proc., rein 22·111 000 Fr. = 17,⁸ kr. auf den Kopf. Hierzu kommen aber noch 9·466 600 Fr. Abgabe von den Diligencen, wodurch die reine Einnahme auf 31½ Mill. = 21,⁹ kr. für den Kopf steigt.

Großbritannien. Briefpost vor der Reform (§. 213.) i. D. 1835—1839 roh 2·226 212 £., rein 1·532 004 £. oder 68,⁸ Proc. = 42 kr. auf den Kopf.

Hannover, N. für 1839 225 000 Rthlr. roh, 140 000 Rthlr. oder 62,² Proc. rein = 8,⁷ kr. auf den Kopf.

Mecklenburg-Schwerin, N. 1849 285 730 Rthlr. Einnahme, 50 000 Rthlr. rein.

Oesterreich, 1843 6·701 000 fl. Einnahme, 2·083 700 fl. Reinertrag, — 1846 7·472 000 fl. Einnahme, rein 1·955 000 fl. — 1847 2·028 000 fl. — N. 1849 ohne die in Kriegesstand befindlichen Provinzen 5·686 000 fl. Sinn., 1·208 400 fl. rein.

Preußen. Reinertrag 1840—44 1·400 000 Rthlr.; nach der Herabsetzung der Taxen 1845—46 1 Mill. Rthlr. N. 1847 7·438 000 Rthlr. Einnahme, 1 Mill. Reinertrag = 13,⁴ Proc. N. 1849: 6·941 000 Rthlr. Einnahme, 1 Mill. Rthlr. rein.

Sachsen, N. 1840—42 und 1843—45 230 000 Rthlr. rein.

Schweiz. C. Bern, 1832—43 mittlerer Reinertrag 178 900 Fr. — C. Zürich. 1845 Sinn. 670 095 Fr., rein 132 225 Fr. C. Waadt. Die Verwaltung auf Staatsrechnung begann 1804. Der Reinertrag erhob sich von 19 103 Fr. in jenem Jahre auf 106 000 Fr. im Jahre 1830, auf 130 914 Fr. i. D. 1840 u. 41. Der mittlere Rohertrag beider Jahre war 490 427 Fr., wovon jene Summe 26,⁴ Proc. ausmacht. N. für 1847 140 000 Fr. — Ganzer Reinertrag der Posten in der Schweiz 1 Mill. Fr.

Der Ausschlag auf den Kopf ist:

| | roh | fr. | rein | fr. |
|-------------------------|------------------|-----|------------------|-----|
| Großbritannien, 1835—39 | 60 | | 42 | |
| Waadt, 1840—41 | 121 | „ | 30 | „ |
| Frankreich, 1844 N. | 43 | „ | 24, ⁹ | „ |
| Zürich, 1844 | 121 | „ | 23, ⁹ | „ |
| Bern, | — | „ | 18 | „ |
| Sachsen, 1840—45 | — | „ | 13 | „ |
| Baden, 1842—47 | 49 | „ | 12, ³ | „ |
| M.-Schwerin, | 54 | „ | 10 | „ |
| Oesterreich, 1846 | 25, ³ | „ | 6, ⁶ | „ |
| Preußen, 1849 | 44 | „ | 6, ⁴ | „ |
| Baiern, 1837—42 N. | 18 | „ | 5, ⁸ | „ |

(d) Die Menge der versendeten Briefe wird z. B. davon bedingt, wie viele Menschen schreiben können (18³⁹/₃₉ konnten es in Großbritannien 41 Proc. der Neuverheiratheten nicht). Der Ertrag der schottischen Landkutschen nahm von 1810 an zu, weil Scott's Fräulein vom See zum häufigeren Besuche der Gegend ermunterte.

§. 206.

Ein eigenthümlicher Vorzug der Postanstalt liegt in ihrem Zusammenhange, der noch über die Gränzen des einzelnen Landes

hinaus und selbst über die ganze civilisirte Erde ein Gewebe zieht, wodurch die sichere Ueberlieferung der übergebenen Gegenstände ohne Mitwirkung eines Expeditours und dgl. verbürgt wird. Diese Gestaltung des Postwesens kann nicht ohne einige Aufsicht und Oberleitung der Regierung hervorgebracht und erhalten werden. Die Staatsgewalt hat, um die Post zu fördern, auch manche Beschränkungen des Mitworbens von Privatpersonen angeordnet. Diese Vorrechte der Post können nicht schon durch ihre Nützlichkeit für die Postcasse gerechtfertigt werden, sie sollten vielmehr nicht weiter gehen, als es nöthig ist, um jener Anstalt die Erfüllung ihrer gemeinnützigen Bestimmung möglich zu machen. Man darf die anderen Mittel der Fortschaffung von Personen und Frachtgütern weder zerstören noch belastigen. In der Geschwindigkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit des Transportes giebt es mehrere Grade, es kommen auch sehr verschiedene Combinationen dieser drei Zwecke vor und es ist zur Erleichterung des Verkehrs dienlich, wenn den Bürgern die Wahl verschiedener Mittel solcher Art freisteht, z. B. die bequeme Bestellung hin und zurück durch Fußboten, die wohlfeile, aber langsamere Reisegelegenheit mit Lohnkutschern oder auf geringe Entfernung durch Landkutschen u. dgl., II, S. 243. Da diese anderen Transportmittel in der Schnelligkeit und in der Sicherheit für große Strecken mit der allerdings theuereren Post nicht wetteifern können, so kann man jene in ihren natürlichen Gränzen ungestört fortbestehen lassen (a).

(a) Die gewöhnlichen Einschränkungen sind nachstehende:

1) Briefe und versiegelte Pakete unter einem gewissen Gewichte dürfen von Niemanden außer der Post gewerbemäßig bestellt werden. Dieses Gewicht (doch nur auf Poststraßen) ist in Frankreich 2 Pfd. (bei 150—300 Fr. Strafe, De Gérando, IV, 218); in den deutschen Provinzen des österr. Staates 10 Pfd., in Hannover 15, Sachsen, Braunschweig 20, in Baden und vielen andern Ländern 25 Pfd., in Preußen 40 Pfd. Die strengen Vorschriften gegen das unentgeltliche Bestellen und das Beipacken der Briefe veranlassen viele Uebertretungen, machen eine lästige Ueberwachung nöthig und sind zu beschwerlich für die Bürger (vgl. z. B. Malinkowski, I, 91). Ein gewerbemäßige Briefversendung durch Privaten ist allerdings nicht zu dulden, man hat sich aber auch nur da zu fürchten, wo die Post zu langsam oder zu theuer abliefern. In Ansehung der Pakete sollte der Zwang aufgehoben werden.

- 2) Landkutschen dürfen sich nicht der unterlegten Pferde bedienen, s. S. 212.
- 3) Wer mit Extrapost ankommt, darf erst nach Verlauf einer gewissen Zeit mit Kutschpferden weiter reisen (nach 48 St. in Baden); ein unnöthiger Zwang, der auch gewöhnlich nicht gehandhabt wird.
- 4) Die Verpflichtung der Lohnkutscher, von jeder Fahrt etwas an die Postcasse abzugeben, in Hannover, Kurhessen u., ist am wenigsten zu rechtfertigen. In Preußen aufgehoben d. Cabin. Ord. v. 10. Dec. 1841. Die Abgabe war 1 Sgr. von der Meile und trug gegen 60 000 Rthlr.

§. 207.

Der Verkehr durch Briefe, Frachtstücke und Reisen ist sowohl in volkwirtschaftlichen als in rein persönlichen Beziehungen so nützlich (§. 205) und er hängt so wenig mit den Abstufungen der Wohlhabenheit zusammen, daß eine an ihn geknüpste steuerartige Abgabe der Bürger in der Mehrzahl der Fälle als un Zweckmäßig, unbillig und nachtheilig erscheint. Ist sie beträchtlich, so verhindert sie viele Sendungen und Reisen, die größtentheils irgend einen Vortheil für die Bürger gewährt haben würden. Ist nun aus diesen Gründen die Festsetzung hoher Preise (Taren) für die Benutzung der Postanstalt nicht zu billigen, so würde dieselbe, wenigstens in größeren Staaten (a), auch nicht einmal einträglich sein, weil sie von dem häufigen Gebrauche der Post abhält und zum Umgehen derselben oder zur Anwendung mancherfaltiger Ersatzmittel der Briefe ermuntert (b). Die Erfahrung beweist, daß wohlfeile Posten bis zu einer gewissen Gränze neben ihrer Gemeinnützigkeit auch der Staatscasse Vortheil bringen (c). Es ist deßhalb aus beiden Rücksichten rathsam, die bestehenden Posttaren durchaus nicht zu erhöhen, vielmehr noch zu erniedrigen, wenigstens soweit, als es ohne Abnahme des Postertrags geschehen kann. Diese Erwägung müßte auch bei einer bloß nach gewerblichen Zwecken geleiteten Postverwaltung, wie die eines Privatunternehmers, den Mißbrauch des Regales zur Erhebung übermäßiger Taren widerrathen. Doch ist hiedurch die Nützlichkeit einer solchen Uebertragung an Privatpersonen noch keineswegs außer Zweifel gesetzt, vielmehr bedarf dieselbe einer sorgfältigen Untersuchung.

(a) In kleinen Ländern könnte freilich eine Vertheuerung vorgenommen
 Kau pol. Defon. 3te Ausg. III.

werden, ohne eine Abnahme der bloß durchgehenden (transitirenden) Sendungen zu bewirken, wenn sie wegen der Kürze des Weges durch das einzelne Gebiet wenig empfunden würde. Indes würden andere Staaten leicht zur Wiedervergeltung verleitet werden.

- (b) *Z. B.* durch Benachrichtigung in Zeitungen und Zeitschriften, Umlaufschreiben an mehrere Personen, heimliche Privatpost *z. Klüber*, Das Postwesen, S. 162.
- (c) Die thörichte Erhöhung des Briefportos in Frankreich auf wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fr. (6. Riv. IV.) vernichtete fast allen Briefverkehr und mußte nach 6 Monaten (6. Messid. IV) wieder aufgehoben werden. Als ebendasselbst 1806 das Briefporto um $\frac{1}{3}$ erhöht wurde, nahm der reine Ertrag ab. Er war 1805: 9·987 761 Fr., 1808 nur noch 9·568 844 Fr. *Klüber*, a. a. O. S. 179—183. — *Schmalz*, Staatsw. L., II, 40. — In Großbritannien folgte zwar auf die Erhöhungen des Tarifs in den Jahren 1797, 1801, 1805 und 1812 immer eine Zunahme des Reinertrages, allein ungefähr von 1815 an blieb derselbe ziemlich auf gleicher Höhe, obschon die Volksmenge und der Wohlstand des Landes sich sehr vermehrten. Der Durchschnitt von 1816—1837 ist 1·422 154 £. St., max. 1·538 629 im J. 1826, min. 1·325 277 im J. 1822. Die Ursache dieses Stillstandes liegt im Ueberhandnehmen vieler Kunstgriffe, die man zur Umgehung der Briefpost zu Hülfe nahm. Auffallend ist daneben die Zunahme der Landkutschchen, von denen die Abgabe im J. 1815 erst 217 671 £. St., 1825 schon 362 631 und 1835 498 497 £. trug, was eine Fortschreitung in dem Verhältniß 100: 139: 229 anzeigt. — In britischen Ostindien ist das durchschnittliche Porto eines Briefes $\frac{1}{4}$ Rupie = 18 fr., daher wird wenig Gebrauch von der Post gemacht und die Verwaltung derselben kostete 1846 einen Zuschuß von 5 Proc. der Einnahme.

§. 208.

Bei der Vergleichung des Postbetriebes auf Staatsrechnung und durch Privaten muß man die Brief- und Fahrpost, ferner die Verwaltung durch einen einzigen Privatunternehmer für das ganze Staatsgebiet und die Zertheilung in einzelne Postrecken, deren jede ihre eigenen Unternehmer haben kann, unterscheiden (a). Die Briefpost, der einträglichste Bestandtheil des Postgeschäftes (b), erfüllt nur dann ihre Bestimmung vollkommen, wenn sie sich auf einer größeren Landesstrecke in einer einzigen Verwaltung befindet, weil die große Menge der nach allen Richtungen hin zu versendenden Briefe (c) einen hohen Grad von Sorgfalt, Pünctlichkeit, Geschicklichkeit und Redlichkeit von Seite des dabei beschäftigten Personals erheischt. Bei weniger guter und zertheilter Verwaltung würden unvermeidlich öfters Briefe verloren gehen und dieß würde durch eine Geldentschädigung nicht völlig vergütet, auch selten nur der

Schuldige ausgemittelt werden können. Viele Briefe müßten innerhalb des Staatsgebietes von einer Postunternehmung in die andere übergehen. Dieß würde wegen der Nothwendigkeit eines mehrmaligen Umpackens (Umspedition) die Mühe der Berechnung und Vergütung vervielfachen und jenen Verlust häufiger verursachen, wobei auch das Ausland keine Bürgschaft eines unfehlbaren Durchlaufens seiner Briefe fände und daher das Anknüpfen auswärtiger Verbindungen erschwert wäre. Die Größe der Unternehmung vermindert die Betriebs- und Aufsichtskosten. Wollte man aber vollends das Mitwerben mehrerer Unternehmer auf einer und derselben Strecke zulassen, so würde dieß die Sicherheit noch mehr gefährden und die Kosten noch weiter erhöhen, weil die Briefvorräthe desto weniger Arbeit und Bespannung erfordern, je mehr sie sich in einer Stelle sammeln (d).

(a) Gr. Moltke ist für die allmätige Abschaffung der Postanstalt, ohne die beiden Hauptzweige zu unterscheiden, Einnahmequellen S. 125.

(b) Beispiele. Baiern:

| | Briefpost. | Fahrpost. |
|--------------------------|----------------------|-----------------------|
| D. 1826—28 Rohertrag | 695 158 fl. | 317 828 fl. |
| Kosten | 332 054 „ | 283 262 „ |
| Reinertrag | 363 104 fl. = 52 Pr. | 34 566 fl. = 10,8 Pr. |
| A. 1837—42 roh | 804 800 „ | 512 500 fl. |
| Kosten | 336 996 „ | 421 518 „ |
| rein | 467 804 fl. = 58 Pr. | 90 982 fl. = 17,7 Pr. |

In der ersten Periode gehen noch 33 799 fl. Kosten der Centralverwaltung ab, in der zweiten Periode 140 383 fl. allgemeine Ausgaben nach Abzug von 12 880 fl. allg. Einnahme. Vertheilt man sie nach dem Verhältniß beider Einnahmen (8 zu 5), so bleibt für die Fahrpost nur 36 000 fl. Reinertrag übrig.

2) Baden:

| | Briefpost. | Fahrpost. |
|----------------------|----------------------|----------------------|
| D. 1842—45 Rohertrag | 632 560 fl. | 466 622 fl. |
| Besondere Kosten | 309 883 „ | 454 523 „ |
| Reinertrag | 322 677 fl. = 51 Pr. | 12 099 fl. = 2,5 Pr. |

Hiezu kommen 63 320 fl. allgemeine Ausgaben (nach Abzug ähnlicher Einnahmen). Nach der Vertheilung derselben im Verhältniß der Roheinnahme kämen auf die Fahrpost 26 847 fl. und diese brächte also 14 000 fl. Schaden. Vergleicht man die beiderseitigen Einnahmen mit den zugehörigen Ausgaben, so zeigt sich nachstehendes Verhältniß: Vom Rohertrage nehmen hinweg:

| | Briefpost. | Fahrpost. |
|--------------------------|------------|------------|
| Kosten des Personals | 13,3 Proc. | 13,6 Proc. |
| Kosten des Transports | 20 „ | 73,7 „ |
| Reparaturen | 0,86 „ | 7,9 „ |
| Abgang u. Bureaukosten | 4,4 „ | 2,1 „ |
| Es bleibt rein | 61,5 „ | 2,5 „ |

18*

Hier sind von der Briefposteinnahme die durchlaufenden Posten für fremdes Porto sogleich abgezogen worden.

Die vorstehenden Berechnungen sind nicht ganz genau, weil die Scheidung beider Einkünfte und Ausgabezweige nicht vollständig ist, es müßte z. B. der Briefpost eine Vergütung für die Fahrposten wegen des Mitnehmens der Briefkellern angenommen werden.

3) Dänemark, D. 1841 u. 44.

| | Briefpost. | Fahrpost. |
|------------------|-----------------------------|----------------|
| Einnahme | 489 340 Rthlr. | 300 643 Rthlr. |
| Kosten . . | 236 786 " | 311 832 " |
| rein | 252 554 Rthlr. = 51,° Proc. | |
| Zufluß | 11 189 R. = 10,7 Pr. | |

(c) Zahl der versendeten Briefe:

| | | | | |
|----------------|---------|------------|--------------------|---------------|
| Brit. Reich, | 1839 | 80 Mill. | = 3 | auf den Kopf. |
| | 1847 | 300 " | = 10 | " " " |
| Frankreich, D. | 1841—43 | 107 " | = 3,1 | " " " |
| | 1844—46 | 115 " | = 3 ^{1/3} | " " " |
| Nordamerika, | 1847 | 58·973 000 | = 3,2 | " " " |
| Preußen, D. | 1832—36 | 31·696 000 | = 2 ^{1/4} | " " " |
| Belgien, | 1839 | 7 Mill. | = 1 ^{3/4} | " " " |
| Schweden, D. | 1836—40 | 2·861 000 | = 0,9 ⁵ | " " " |
| Rußland, | 1841 | 7·902 000 | = 0,14 | d. Europ. |
| | 1845 | 10·136 146 | = 0,18 | " " |

Dies sind jedoch nur die bezahlten, nicht die unentgeltlich versendeten Briefe der Staatsbehörden u., die 1836 in Frankreich 116 Mill. betragen; die Zeitungen beliefen sich ebendaf. 1844 auf 60 Mill., — Vgl. J. v. Herrfeldt, Postreform in Deutschland, 1839.

(d) v. Malchus, II, 132. — Dagegen v. Jakob, I, S. 426. und v. Imhof, S. 162.

§. 209.

Wenn die gesammte Briefpost eines Landes einem einzigen Unternehmer unter gewissen, ihre Gemeinnützigkeit beabsichtigenden Vorschriften übergeben wird, so ist es unvermeidlich, daß derselbe als Gewerbsmann in dem, was seiner Wahl anheimgestellt ist, auf den größten Gewinn Bedacht nimmt. Bei richtiger Berechnung seines Vortheiles wird er die Briefstare zwar nicht sehr hoch ansetzen, weil sonst die Post zu wenig gebraucht wird (§. 207), aber auch nicht ganz niedrig, weil sonst seiner reiner Ertrag wieder kleiner würde (a). Diese Uebertragung der Post an einen Privat-Unternehmer ist im Allgemeinen aus folgenden Gründen nicht zu empfehlen.

1) Der Unternehmer kann die Verwaltungskosten nicht viel sparsamer einrichten, als die Regierung, weil er in diesem ausgedehnten Geschäft ein zahlreiches Personal zu Hülfe nehmen

und demselben in Rücksicht der erforderlichen Eigenschaften eine angemessene Bezahlung bewilligen muß, die Fortschaffung der Briefe aber ohnehin durch Accorde mit den Posthaltern geschieht.

2) Wenige Menschen sind so vermögend und flößen so viel Vertrauen ein, daß man ihnen die Postverwaltung überlassen könnte, auch muß dieses auf längere Zeit geschehen. Dieß beschränkte Mitwerben hat die Folge, daß der Staat nur einen sehr mäßigen Pachtzins (Concessionstare) erhält, während der Unternehmer sich auf Kosten der Bürger bereichern kann. Der aus der Zunahme des Verkehrs herfließende Nutzen des Unternehmers geht ohnehin für den Staat verloren (b).

3) Man kann nicht erwarten, daß der Postunternehmer für das allgemeine Beste ein beträchtliches Opfer bringen werde (c), daher stoßen Verbesserungen des Postwesens, wie sehr sie auch Bedürfniß sein mögen, auf große Hindernisse, die man unmöglich schon durch Abfassung der Pachtbedingungen im Voraus beseitigen kann.

4) Der polizeiliche Grund, daß der Staat eine Aufsicht auf den Briefwechsel seiner Bürger und der Fremden führen könne, verdient zwar wenig Beachtung, denn die Verletzung des Briefgeheimnisses muß streng verhütet werden; allein es ist denkbar, daß ein Privatunternehmer fremdem Einfluß zugänglich wäre und die Staatscorrespondenz belauert würde.

(a) Gesezt, es wäre für eine gewisse Entfernung jährlich bei einer Taxe

| | |
|---|------------|
| von 12 kr. die Br. 3. 100 000, die Einnahme | 20 000 fl. |
| 9 " — — 150 000 Briefe . . . | 22 500 " |
| 6 " — — 230 900 " . . . | 23 000 " |
| 4 " — — 260 000 " . . . | 19 333 " |

so wäre, abgesehen von den etwas vermehrten Kosten, die Taxe von 6 kr. die einträglichste.

(b) Beispiel. Baden bezahlt als Abfindung an das Haus Paris jährlich 50 000 fl., die, von dem jetzigen Reinertrage abgezogen, 250 000 fl. übrig lassen. Württemberg erhält von Paris als Kanon für die Ueberlassung der Post nur 70 000 fl., Gr. Hessen 25 000 fl., Nassau, 6000 fl.

(c) Dieß zeigt sich z. B. bei der Anlegung eines Postlaufes durch eine schwach bevölkerte Gegend, bei der Anordnung mehrerer Briefversendungen in der Woche, bei der Bestimmung des Gewichtes für den einfachen Brief, dessen Erhöhung nur dem Volke zu Statten kommt, ohne auch die Posteinnahme zu vermehren u.

§. 210.

Demnach verdient in der Regel die von der Regierung geführte Postverwaltung den Vorzug. Wo indessen mehrere kleine an einander gränzenden Staaten, wie in Deutschland, der Schweiz und Italien, ihre eigenen, noch dazu nach verschiedenen Regeln verwalteten Staatsposten haben, da zeigen sich erhebliche Nachtheile. Dieser Zustand vervielfacht die Berechnungen, erhöht die Kosten der Aufsichtsbehörden und vertheuert schon hiedurch das Porto, was durch das häufig wahrzunehmende wetteifernde Bestreben der Regierungen nach größeren Einnahmen in noch höherem Maasse geschieht; er giebt ferner zu manchen Mißbräuchen, z. B. zur Umleitung der Briefe, Anlaß, und schwächt selbst die Sicherheit, weil er die Entdeckung des Unterschleifes erschwert; überhaupt leidet der Zusammenhang der Posten auf einer größeren Fläche. Mit der Ausdehnung des Postgebietes nimmt die Leichtigkeit verschiedener Vervollkommnungen zu. Ein Privatunternehmer, dem die Posten in allen solchen Staaten übertragen sind, kann sie mit leichter Mühe wohlfeil, sicher und bequem einrichten (a).

(a) Die der Postverwaltung des Fürsten von Thurn und Taxis untergebenen Länder haben jetzt (1850) gegen 4.900 000 Einwohner.

§. 211.

In den Ländern, welche mehrere benachbarte kleinere Staatsgebiete enthalten, könnte ohne Aufstellung eines Privatunternehmens der erwähnte Vortheil (§. 210) auch auf andere Weise, durch Verabredung der einzelnen Regierungen erreicht werden, wenn man sich dahin vereinigte, gleiche Grundsätze über die Befugnisse und Verpflichtungen der Postanstalt, eine gemeinsame Postordnung, gemeinsame Tarife u. aufzustellen, eine oberste Behörde zur Oberaufsicht zu errichten und das vereinigte Gebiet in Beziehung auf die Taren und Curse wie ein Ganzes zu behandeln. Staaten von einer zu kleinen Oberfläche oder Volksmenge müßten sich zu einer gemeinschaftlichen Postverwaltung verbinden. Bei dieser ganzen Vereinbarung müßte man die Gemeinnützigkeit und Vollkommenheit der Postanstalt sich zum Ziele setzen und kleinliche, fiscalische Rücksichten beseitigen (a).

Leichter und sicherer als auf diesem Wege wird die nöthige Gleichförmigkeit und Einheit erreicht, wenn die zusammengehörenden Staaten sich zu einem höheren Ganzen, einem Bundesstaate, vereinigen und der Bundesgewalt die Befugniß übertragen, durch Gesetzgebung und Oberaufsicht dasjenige anzuordnen, was man sonst nur schwer mittelst eines Vertrages aller einzelnen Regierungen zu Stande bringen könnte (b).

(a) Die Ausführung dieses Vorschlages in Deutschland ist seit dem Erscheinen der 1. Ausgabe näher gerückt. Der höchst erfreuliche Erfolg und Fortgang des Zollvereins und die durch diesen veranlaßten Münzverträge geben Beispiele von den Vortheilen, die sich auf dem Wege freier Vereinbarung erreichen lassen. Zwar stehen große Schwierigkeiten im Wege, aber man kann sie mit Beharrlichkeit und gutem Willen überwinden. S. auch Nebelius, D. Vierteljahrschrift, Nr. 14, 257. (1841). Der Postcongrès von Dresden im Herbst 1847 hat schon eine schätzbare Vorarbeit geliefert, jedoch in seinen Anträgen, die bisher ohne Erfolg geblieben sind, Manches zu wünschen übrig gelassen, s. D. Vierteljahrschrift Nr. 46, 2. Abth. S. 165. — Als Hauptpunkte für eine deutsche Postvereinigung können, außer den obengenannten, folgende bezeichnet werden; 1) Regulirung des Verhältnisses zu dem Hause Oesterreich und Paris. 2) Art der Befugung der höchsten Postbehörde durch die einzelnen Regierungen und Verhältniß derselben zu jener. 3) Anordnung einer Anzahl von Oberbehörden (Directionen) in guter geographischer Vertheilung durch das ganze Postgebiet, nach dem Beispiele der Zolldirectionen. 4) Vertheilung der reinen Ertrages, wozu sich zunächst 2 Maassstäbe darbieten, nämlich der bisherige Reinertrag und die künftige wirkliche Roheinnahme der Poststellen (Stationen) jedes Landes.

(b) Der Uebergang der ganzen Postverwaltung an die Bundesgewalt (wie in den vereinigten Staaten) ist nicht nothwendig, wenn nur sonst der letzteren die erforderliche Macht bewilligt wird. D. Reichsverf. v. 28. März 1849: Art. §. 41. „Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.“ — Gleichlautend Preuß. Entw. §. 41. Postverträge mit auswärtigen Staaten erfordern nach beiden Verfassungen die Genehmigung der Reichsgewalt, aber die derselben nach den Beschlüssen der Nationalversammlung §. 44 erteilte Befugniß, das ganze Postwesen als Reichsanstalt in Folge eines Reichsgesetzes zu übernehmen, ist im preuß. Entwurfe hinweggeblieben. — In der Schweiz ist die Post zur Bundesanstalt geworden. Die Cantone werden für ihre bisherigen Posteinkünfte entschädigt.

§. 212.

Die Fahrpost verhält sich in mehreren Hinsichten anders als die Briefpost: 1) die Zahl der Frachtstücke ist gegen die Briefzahl gehalten viel kleiner, und es ist leichter, sie einzu-

schreiben und den Empfang bescheinigen zu lassen; 2) dieselben gehen nicht so leicht verloren, auch kann wegen der angegebenen Schätzung der Verlust ersetzt werden; 3) die Fahrposten bilden in einem Lande kein so vielfach verschlungenes Netz, sondern bestehen aus einer kleineren Anzahl von Haupt- und Neben-Postläufen (Cursen); 4) das Fortführen der Personen geschieht schon neben der Post durch mancherlei Privatunternehmungen, die sich, je nach dem Maaße von Freiheit, welches ihnen gestattet wird, der Postanstalt mehr oder weniger nähern.

Deßhalb ist es da, wo genug Sinn und Neigung für solche Unternehmungen vorhanden ist, ausführbar, die Fortschaffung der Personen und Packstücke für einzelne größere Haupt- und Nebenstrecken Privatpersonen zu überlassen, welche sich den von der Regierung gegebenen Vorschriften unterwerfen, unter eine sorgfältige Aufsicht gestellt werden, auch eine Abgabe entrichten müssen. Dieß ist in mehreren Ländern geschehen, das Mitwerben hat sich wenigstens auf lebhaften Straßen wirksam gezeigt und die Regierung konnte sich eines beschwerlichen und wenig ergiebigen Geschäftes überheben (*a*). Dennoch hat das gänzliche Aufgeben der Staatsfahrpost erhebliche Gründe gegen sich, denn *a*) dieselbe kann pünctlicher und überhaupt vorzüglicher eingerichtet, auch mit dem Auslande leichter in Verbindung gebracht werden, als Landkutschen; *b*) sie besorgt zugleich die Sendungen von Acten, Geldern u. dgl. für Zwecke der Staatsverwaltung und leistet hiedurch einen großen Nutzen, den man neben dem Reinertrage mit in Anschlag bringen muß. Würde die Staatspost aufgehoben, so müßte man diese Versendungen den Privatunternehmern bezahlen. *c*) Der Staat kann allen Gegenden des Landes gleichmäßige Theilnahme am Verkehre verschaffen, indem er mit Hülfe des Ueberschusses, den die lebhafteren Straßen abwerfen, auch in schwach bevölkerten Landestheilen die Postverbindungen unterhält, während Privatunternehmer für solche Gegenden gar nichts oder nur wenig thun (*b*). Es ist daher die Erhaltung der Fahrpost im Betriebe durch die Regierung zweckmäßig, damit es an einer vollständigen und vorzüglichen Fortschaffungsanstalt nicht fehle; neben ihr sollte

aber wenigstens auf kürzeren Strecken die Anlegung von Landkutschen (c) nicht verhindert werden, weil diese wohlfeiler sein können, und wo keine Fahrpost geht, da kann solchen Privatunternehmungen der Gebrauch des Pferdewechsels gegen eine geringe Abgabe gestattet werden. Wie allmählig die Betriebsamkeit in den Fuhranstalten reger wird, kann die Regierung die ihrigen vermindern und sie endlich auf eine Mallepост (Briefcourier) beschränken (d).

- (a) Eine Landkutsche (stage-coach) bezahlt in Großbritannien nach dem Ges. v. 24. Aug. 1839 (2. und 3. Victoria, C. 66) eine Concessionsgebühr von 5 £. St. und bei jeder Fahrt eine Abgabe nach der Zahl der Plätze, 1 Pence (3 kr.) für die brit. Meile bei 6 Plätzen (= 8 kr. auf die Wegstunde), $1\frac{1}{2}$ P. bei 7—10, 2 P. bei 11—13, $2\frac{1}{2}$ P. bei 14—16, 3 P. bei 17—19, $3\frac{1}{2}$ P. bei 20—22 Plätzen, und $\frac{1}{2}$ P. mehr für je 3 weitere Plätze (vor 1823 ungefähr doppelt soviel.) Kutschen unter 4 miles ($1\frac{1}{2}$ Wegst.) Geschwindigkeit auf die Stunde gelten nicht als stage-coaches. Es bestehen genaue Vorschriften über die Belastung und Führung dieser Landkutschen. Baillly, I, 542. Diese Abgabe trug 1835 498 000 £. — In Frankreich entrichtet der Messagerie-Unternehmer von einem regelmäßig gehenden Wagen oder Schiffe, außer der Lizenz von 2—5 Fr., $\frac{1}{10}$ vom Preise der Plätze nach Abzug von $\frac{1}{3}$ derselben, die als leer angenommen werden, also eigentlich $\frac{1}{15}$, und $\frac{1}{10}$ von der wirklich eingenommenen Fracht der Waaren, die durch ein genau geführtes Register nachgewiesen wird. Nicht regelmäßig gehende öffentliche Wagen zahlen ein Aversum. Ueber die vorgeschriebenen Formen, z. B. Declaration und Buchführung des Unternehmers, s. De Gérando, Dr. adm. IV, 214. Ueber den Betrag dieser Abgabe s. S. 205 (a). Man bezahlt in Frankreich ungefähr $\frac{5}{6}$ Fr. auf die deutsche Meile für einen Platz im Innern einer Landkutsche, hinten (rotonde) und oben (banquette) etwas weniger, vorne (cabriolet) etwa $\frac{1}{3}$ mehr. Die deutschen Sitzwagen kosten zwischen 18 kr. und 48 kr. auf die deutsche Meile.
- (b) In England ist bei der großen Ausdehnung des Verkehrs am leichtesten eine Fahrpost des Staates zu entbehren. In Frankreich ist schon auf Nebenstraßen für die Bequemlichkeit und Sicherheit durch die Landkutschen (diligences) nicht zum Besten gesorgt. — Die Staatspost hat überall im Lande gleichen Preis. Bei Landkutschen ist auf stark befahrenen Strecken, wo der Wagen immer vollständig besetzt ist und mehr Mitwerben besteht, der Fahrpreis öfters niedriger, als auf wenig besuchten.
- (c) Omnibus, Stellwagen, Diligence, Ordinaire zc.
- (d) Die malle-poste, die einzige wahre Fahrpost in Frankreich, ist schneller und kostbarer als Privatsfuhrwerke.

§. 213.

Nach dem Bisherigen erscheint wenigstens bei der Briefpost die Fortdauer der Regalität als nothwendig. Die Gemeinnützig-

keit der Post würde ohne Zweifel sehr gewinnen, wenn der Staat die Taxen so niedrig setzte, daß sie nur gerade die Kosten deckten (a). Wäre die Post nicht schon eine Einnahmequelle, so würde man nicht mehr daran denken, sie zu einer solchen zu machen, nachdem man ihre hohe Bedeutung erkannt hat, §. 207. Da aber ein Reinertrag der Post schon lange in die Staatscasse geflossen ist, so läßt sich derselbe nicht leicht plötzlich entbehren, und der Verzicht auf den Postgewinn ist wie eine Ausgabe für die Zwecke der Bildungs- und Volkswirtschaftspflege anzusehen, die ihrer Größe wegen nicht sogleich ganz vorgenommen werden kann. Es wäre auch unbillig, wenn die Wohlfeilheit der Post den Ausländern zu Statten käme, ohne daß in anderen Staaten gleicher Grundsatz in Ausführung gebracht würde.

Eine solche Verringerung der Posttaxen, welche durch Zunahme des Gebrauches der Post vergütet wird, ist ohne Einbuße für die Staatscasse möglich. Vermag man das Maaß dieser Zunahme aus der Erfahrung ungefähr zu beurtheilen, so kann man eine nach ihr berechnete Herabsetzung der Preise sogleich unternehmen, ohne eine dauernde Störung in den Staatshaushalt zu bringen, wenn gleich in der ersten Zeit einiger Ausfall unvermeidlich ist (b). Eine noch weiter gehende Ermäßigung der Taxe, sowie verschiedene andere, die Benutzung erleichternde Einrichtungen können dagegen nicht ohne den Hinblick auf die zur Deckung des Ausfalls anzuwendenden Mittel beschlossen werden, wobei jedoch zu erwägen ist, daß die Vermehrung der Briefe, Frachtstücke und Reisenden den Verlust geringer macht, als er nach dem gegenwärtigen Stande zu vermuthen ist. Es läßt sich zur Beförderung des Verkehrs viel thun, ohne den Reinertrag ganz aufzuopfern (c).

- (a) Dahin muß auch die Verzinsung des stehenden und umlaufenden Capitals gerechnet werden. Baden, Ende 1847: 394 788 fl. an Gebäuden, Wägen 2c.
- (b) Verbesserungen, welche die Schnelligkeit und Sicherheit der Versendungen vermehren, bringen bei gleichen Taxen eine Zunahme des Ertrages zu Wege. Palmer erhöhte bei seinen Vervollkommnungen der Post zugleich die Taxen, und der Ertrag stieg; vgl. Brönne, Rapport, S. 11.
- (c) Großbritannien hat ein merkwürdiges Beispiel einer Postreform gegeben, die für die erste Zeit ein so großes Opfer für die Staatscasse

erforderte, daß man sie nicht zur Nachahmung empfehlen kann. Der Entwurf ging 1837 von Rowland Hill aus und wurde durch das Gesetz vom 17. August 1839 (2. und 3. Victoria, C. 52) in Ausführung gebracht, s. S. 216, a. Bis her war das mittlere Porto eines Briefes 7—7 ½ P. Die Herabsetzung auf 1 P. (vom 10. Jan 1840 an) bewirkte eine starke, jedoch immer noch eine langsamere Zunahme der Briefe, als man vermuthet hatte (Hill rechnete in Kurzem auf das 5fache).

Die Ergebnisse sind folgende:

| | Hohertrag. | Verh. | Reinertrag. | Verh. | Briefzahl. | |
|-------|------------|--------------|-------------|-----------|------------|-------------------------|
| 1838. | 39 | 2·368 020 £. | 100 | 1·601 910 | 100 | 75 Mill. |
| | 40 | 1·359 466 = | 57 | 410 028 | 25 | 168·768 000 |
| | 41 | 1·499 418 = | 63 | 447 993 | 27 | 196, ⁵ Mill. |
| | 42 | 1·578 145 = | 66 | 478 479 | 29 | 208, ⁵ = |
| | 43 | 1·620 867 = | 68 | 523 714 | 32 | 218 = |
| | 44 | 1·705 067 = | 71 | 610 724 | 38 | 242 = |
| | 45 | 1·901 580 = | 80 | 660 791 | 41 | 270, ⁵ = |
| | 46 | 1·978 293 = | 83 | 724 757 | 45 | 300 = |
| | 47 | 2·181 016 = | 92 | 863 206 | 53 | 329 = |

Hiebei sind auch die von anderen Verwaltungszweigen bestrittenen Kosten mit abgezogen. Die starke Vermehrung der Kosten rührt nur zum Theil von der Zunahme der Briefe her, zum Theile ist sie anderen Ursachen, nämlich den hohen Forderungen der Eisenbahngesellschaften und der kostbaren Postschiffahrt, beizumessen.

§. 214.

Die Regeln, nach denen das Staatspostwesen einzurichten ist, lassen sich so überblicken:

I. Organisation. Das Postwesen ist ein so eigenthümlicher und abgesonderter Geschäftszweig, daß er seine besonderen Beamten und eine eigene Oberbehörde braucht, die zwar einem Ministerium (a) untergeordnet ist, aber in dem Technischen des Geschäftes selbstständig handelt. Mittelstellen sind nur in größeren Staaten nöthig. Die Anforderungen an das in den Poststätten (Expeditionen, bureaux) arbeitende Personal sind von der Art, daß man mit Schreibern, die auf Widerruf angenommen und wie Handelsgehülften behandelt würden, nicht wohl auskommen könnte (§. 208.) (b), weshalb man größtentheils Staatsdiener brauchen muß, und nur als Gehülften des Vorstandes bei mittleren, leicht zu übersehenden Postämtern Privatschreiber gestatten kann. An kleinen Orten, wo ein Beamter zu kostbar sein würde, bleibt nichts übrig, als Verwalter (Expe-

ditoren) anzustellen, die nicht allein von der Post zu leben brauchen und mit einem Antheile an dem Reinertrage belohnt werden; sie müssen aber unter einiger Aufsicht des nächsten Postmeisters stehen. Das Unterpersonal (Briefträger, Packer, Schirmmeister oder Conducteurs) wird widerruflich angenommen, anständig bezahlt und zur größten Ordnung nachdrücklich angehalten.

- (a) Der Finanzen, in einigen Staaten dem der auswärtigen Angelegenheiten; in Preußen eine ganz unabhängige Oberbehörde.
 (b) Manche Schriftsteller stellen sich die Verwaltung der Posten zu leicht vor; sie ist aber auch heutiges Tages viel künstlicher und erfordert mehr Kenntnisse als ehehin.

§. 215.

II. Anordnung der Curse. Für die Briefpost muß das Land in allen Richtungen von Postläufen durchschnitten werden, so daß jede Ortschaft nicht mehr als einige Stunden von der nächsten Poststätte (Expedition) entfernt ist und durch Boten mit ihr in Verbindung kommen kann. Die Stationspunkte sind mit sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen Umstände so zu bestimmen, daß ihre Entfernungen von einander nicht übermäßig sind (Regel 2 geographische Meilen), daß die sich kreuzenden Büge gut zusammentreffen, die wenigsten Umwege erfordert werden und für den Verkehr der größeren Orte am besten gesorgt ist. Die Lebhaftigkeit der Mittheilungen giebt auch an die Hand, wie oft die Versendung geschehen müsse (a). Die Curse und Stationen der Fahrpost können nicht so zahlreich sein, sollten aber, selbst mit einem Zuschusse, so vermehrt werden, daß sie in keiner Gegend des Landes ganz fehlen. Durch gut berechnetes Sineinandergreifen der Curse ist dafür zu sorgen, daß die versendeten Gegenstände mit dem geringsten Zeitverluste, ohne unnöthiges Liegenbleiben, ihren Weg zurücklegen. Um die inländischen mit den ausländischen Posten in Verbindung zu setzen, dienen Verträge mit den Nachbarstaaten und Verabredungen bei jedem Wechsel der Einrichtungen. Diese Verträge regeln nicht nur Zeit und Ort des Zusammentreffens, sondern auch das, was bei der Ueberlieferung und Abrechnung

zu beobachten ist. In den größten Städten ist eine eigene Stadt-Briefpost nöthig (b).

- (a) Wo möglich auf jedem Course täglich. In Frankreich sind neuerlich 5000 Fußboten angestellt worden, die täglich 5 Wegstunden machen und jede Gemeinde alle 2 Tage besuchen. In Bezug auf schnelle Beförderungen sind neuerlich in allen Staaten große Fortschritte gemacht worden.
- (b) Die kleine Post in Paris bestellt täglich 15 000 Briefe. — Penny-post in London seit 1680.

§. 216.

III. Tarwesen. Die Erhebung der Post-Taren geschah bisher allgemein nach Tarifen, deren leicht verständliche Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung Unterschleife verhüten und Jedem in den Stand setzen muß, sich von der Gerechtigkeit der geforderten Tare selbst zu überzeugen. Bei der Entwerfung der Tarife (a) muß man vor Allem die Kosten ermitteln, welche jeder Versendungsgegenstand oder jede Reise der Anstalt verursacht, und sodann sich darüber verständigen, wie die anzusetzende Tare sich zu den Kosten verhalten soll, §. 213. Die Taren steigen sowohl mit den Entfernungen, als mit dem Gewichte der versendeten Gegenstände, und werden daher durch Tabellen, in denen die Zahlen nach zwei Richtungen fortwachsen, ausgedrückt.

A. Brieffarif.

1) Man bestimmt ein gewisses Gewicht des einfachen Briefes, von welchem die niedrigste Tare bezahlt wird. Für die unteren Stände, die sich insgemein eines gröberen Papiers bedienen, ist es schonend, wenn der einfache Satz nicht zu niedrig gesetzt wird (b).

2) Die Steigerung nach der Entfernung soll nicht nach der Länge des Weges, den die Post zufällig wegen der jetzigen Courseinrichtung zurücklegt, sondern nach dem geraden Abstände der Orte bemessen werden (c). Auch sollte man den Satz in häufigen und kleinen Abstufungen weiter steigen lassen, nicht etwa bloß von 10 zu 10 Meilen, wobei z. B. eine Entfernung von 61 und 69 Meilen gleiche Tare bezahlen würde. Da die Kosten nicht genau mit der Länge des Weges wachsen, vielmehr

die Mühe des Annehmens, Tarirens und Ausheilens gleich bleibt, so ist es billig und auch überhaupt zweckmäßig, daß die Tare nicht völlig in dem Verhältnisse der Entfernungen zunimmt, so daß z. B. der doppelte Weg nicht ganz doppelt so viel kostet, als der einfache, und folglich die Briefe, die am weitesten gehen, verhältnißmäßig am wohlfeilsten bezahlt werden (*d*).

3) Auch ein größeres Gewicht eines Briefes über den einfachen Satz soll nicht in gleicher Fortschreitung die Tare erhöhen (*e*).

4) Zur Begünstigung des geistigen Verkehrs erhalten Druckschriften unter Kreuzband eine niedrigere Tare (*f*), und die Zeitungen, welche die Post versendet, werden um eine geringe Erhöhung des Preises von derselben geliefert (*g*). Zur Beförderung der Gewerbe werden auch Muster und Proben von Waaren schonend tarirt.

(*a*) Seitdem der französische Briestarif 1827 durch den Beschluß der Kammern zu Stande gekommen ist, sind die Posttaren oft Gegenstand landständischer Berathung geworden.

(*b*) Das Gewicht des einfachen Briefes ist 156 holl. $\text{As} = 7\frac{1}{2}$ Grammen in Frankreich seit 1827 (vorher 6), 223 $\text{A.} = \frac{3}{4}$ Loth, Preußen und Baden, 260 $\text{A.} = 2\frac{1}{2}$ Hektas in Sachsen (1840), 294 $\text{A.} = \frac{1}{2}$ Unze in Großbritannien (1840), 304 $\text{A.} = 1$ Loth Köln. Thurn und Taxis in den meisten Ländern, 325 $\text{A.} = 1$ Loth Zollgewicht Baiern seit 1849, 364 $\text{A.} = 1$ Loth in Oesterreich, vor 1849 nur $\frac{1}{2}$ Loth. In Baiern wird 1 Loth auch nur $1\frac{1}{2}$ fach bezahlt, wie in Preußen, $1\frac{1}{2}$ Loth zahlen 2fach. Großbritannien, 1840: über $\frac{1}{2}$ bis an 1 Loth 2fach, über 1 Loth bis an 2 Loth 4fach, über 2 Loth bis an 3 Loth 6fach, u. s. f.

Nach der früheren fehlerhaften Anordnung (noch in America in Gebrauch) galt in Großbritannien ein Brief für einfach, wenn er nur aus 1 Stück Papier bestand und nicht über 1 Unze wog. Jedes eingelegte Stück verdoppelte schon den Preis. — In Baden werden Eingaben von Privatpersonen an Staatsbehörden, wenn sie nur aus 1 Bogen bestehen, nach dem einfachen Satze belegt, sonst immer um eine Stufe niedriger, als andere Briefe.

(*c*) Hiedurch erhalten die Taren eine von dem jedesmaligen Postenlaufe ganz unabhängige Festigkeit und es wird nun möglich, für jeden Ort die Bezirke (rayons) durch concentrische Kreise auf der Charte zu bezeichnen, so daß das Porto von dem angenommenen Mittelpunkt aus nach allen in einerlei Bezirk liegenden Orten gleich viel beträgt. In Frankreich ist dieser Grundsatz seit 1827, in den meisten deutschen Staaten schon länger eingeführt, z. B. preussisches Tar-Regulativ vom 18. Dec. 1824, S. 2.

(*d*) Die Tare könnte aus einer veränderlichen Größe bestehen, die sich

ganz nach der Entfernung richtet, und aus einer unveränderlichen, die jenen gleichbleibenden Kosten jedes Briefes entspricht. Es sei a der feste Bestandtheil, b die Frachtgebühr für die Meile, m die Meilenzahl, so ist die Tare $t = a + m \cdot b$. Setzt man z. B. $a = 2$ Kr. und $b = \frac{1}{3}$ Kr., so erhält man gerade den früheren bayerischen Tarif von 12 M. an. Die Tarife sind entweder „exclusive“ gestellt, so daß z. B. eine Entfernung von 15 bis an 20 M. einen Satz erhält, bei vollen 20 M. aber der höhere eintritt, oder „inclusive“, d. h. in diesem Beispiel über 16 bis mit 20 Meilen *z.* Die Tare sollte nach der mittleren Entfernung berechnet werden, z. B. bei 15–20 nach $17\frac{1}{2}$ M. Sachsen: 1 Meile 4 Pfennige, und für jede Meile weiter 1 Pfenn. mehr. B. v. 7. Dec. 1840. — Für die Steigerung der Tare nach dem Verhältniß der Entfernung v. Imhoff-Spielberg in Harls Allg. Archiv, 1827. 1. H. — Dieß ist die Regel des bad. Tarifs vom 11. Aug. 1834 und 22. Okt. 1841. Der einfache Brief bezahlt bis zu 3 Meilen 2 Kr., über 3–6 Meilen 4 Kr., über 6–12 Meilen 6 Kr. und für je 6 Meilen weiter 2 Kr. Hierzu kommt 1 Kr. Bestellungsgebühr von jedem Briefe. Taris in Württemberg 1–3 Meilen excl. 2 Kr., 3– an 6 M. 3 Kr., 6 bis an 12 M. 4 Kr., 12 bis an 18 M. 6 u. f. f. für je 6 Meilen 2 Kr. mehr.

- (e) Z. B. Preußen und Baden über $\frac{3}{4}$ –1 Loth $1\frac{1}{2}$ facher Satz, über $1\frac{1}{2}$ –2 Loth 2fach, über $2\frac{1}{2}$ –3 Loth $2\frac{1}{2}$ fach und für je $\frac{1}{2}$ Loth weiter $\frac{1}{2}$ Satz mehr. — Ehemals war das Einschließen mehrerer Briefe in einen Umschlag verboten, aber das Verbot ließ sich nicht handhaben.
- (f) Gewöhnlich nur $\frac{1}{4}$ der Brieftare, aber nur wenn die Sendung frei gemacht (frankirt) wird.
- (g) Baden, z. B. bei dem Preise von 4–10 fl. für eine Zeitung 2 fl. 30 Kr. — bei 10–20 fl. 3 fl. 30 Kr., — bei 20–40 fl. 5 fl. *z.* und dabei immer für tägliches Austragen jährlich 30 Kr. Oesterreich und Taris 25 Proc. des Preises, überhaupt ein angemessener Satz.

§. 216 a.

Die britische Postreform von 1840 (§. 213.) besteht in der Einführung eines einzigen Preissatzes für alle im Lande versendeten Briefe, ohne Rücksicht auf den zurückzulegenden Weg. Die Beweggründe hierzu waren nachstehende: 1) Das bisherige theure Briefporto war sehr nachtheilig, §. 207. 2) Unter den, von der Briefpost versendeten Gegenständen befanden sich so viele Zeitungen und postfreie Schreiben, daß auf die Fortschaffung der bezahlten Briefe der kleinere Theil der Kosten kam (*a*). 3) Die unveränderlichen Kosten betragen mehr, als die veränderlichen, von der Versendung herrührenden. 4) Diese richten sich auch nicht genau nach der Entfernung, weil sie zugleich davon abhängen, welche Anzahl von Briefen *z.* auf einmal (in einem Felleisen) fortgeschafft wird, weshalb die Aus-

gabe für jeden Brief auf einer längeren, aber lebhafteren Strecke kleiner sein kann, als im entgegengesetzten Falle. 5) Die von der Entfernung ganz unabhängigen Kosten lassen sich sehr vermindern, wenn die Briefe sogleich bei dem Aufgeben bezahlt werden und für dasselbe eine bequeme Einrichtung getroffen wird.

Demnach wurden die bisherigen Postfreiheiten der Briefe (*b*) aufgehoben, und das Porto des einfachen Briefes wurde bei der Vorausbezahlung auf 1 Pence (3 Kr.), sonst auf 2 Pence gesetzt (*c*), statt des Bezahleus bei dem Aufgeben wurden aufzuklebende Stempel-Blättchen eingeführt, die man sich in beliebigem Vorrathe ankaufen kann (*d*). Wie leicht und angenehm auch eine so große Vereinfachung des Tarwesens sein mag (*e*), so verursacht sie doch einen zu großen Ausfall in der Staatscasse (§. 213 (*c*)), auch ist einige Abstufung des Portos nach den Entfernungen vollkommen billig. Ferner ist der Briefverkehr zwischen naheliegenden Orten erfahrungsmäßig der häufigste und man dürfte ihn nicht vertheuern, daher muß man davon absehen, dem einzigen Portosatz eine gewisse mittlere Höhe zu geben. Diese Betrachtungen führen dahin, daß wenigstens in einem größeren Postgebiete die Anordnung einer kleinen Zahl von Stufensätzen (3 oder 4) den Vorzug verdient, wobei die Vorausbezahlung mit Hilfe von Stempelblättchen ebenfalls noch anwendbar ist (*f*). Durch Staatsverträge kann dafür gesorgt werden, daß solche niedrige Portosätze auch im auswärtigen Verkehre den Bewohnern beider Staaten zu Gute kommen.

- (*a*) Nach dem Gewichte machten die bezahlten Briefe nur 16, die unentgeltlichen 9, die Zeitungen 75 Proc. aus, *Bronne Rapport*, S. 7.
 (*b*) Die Portofreiheit der Parlamentsmitglieder (10 Briefe täglich frei abschicken, 15 empfangen) war ungeheuer gemißbraucht worden.
 (*c*) Als Uebergang diente die Ermäßigung des Portos, wo es höher gewesen war, auf 5 Pence, vom 5. Dec. 1839 — 10. Jan. 1840.
 (*d*) Auch gestempelte Briefumschläge (*couverts*), 2 Duzend für 2 Schill. 3 P. Der wiederholte Gebrauch eines Stempelblättchens wird durch Aufdrücken eines schwarzen Stempels auf der Post verhindert.
 (*e*) In Rußland besteht seit dem J. 1843 ein gleichförmiger Portosatz von 40 Kopelen Silber = 11,8 fr. — Belgien, seit 1847 20 Cent. = 5,8 fr. von jedem Briefe. — Frankreich, Ges. 24. Aug. 1848: allgemeiner Satz 20 Cent., über 7½ — 15 Grammen 40 Cent. Bisher

war man gewohnt, die meisten Briefe unfrankirt zu versenden. Im November 1849 hatten sich die frankirten von $\frac{1}{10}$ erst auf $\frac{1}{2}$ vermehrt und es wurde ein Portozuschlag von 10 Proc. für die nicht frankirten vorgeschlagen. — In Oesterreich kostete v. 1722—1751 jeder Brief 8 kr. — Präsident Taylor (Botschaft 4. Dec. 1849) empfiehlt für den americanischen Bundesstaat ein gleichförmiges Porto von 5 Cents = 7,75 kr.

(f) M. Culloch, Taxat. S. 307 ist ein Gegner der brit. Postreform und glaubt, ein mittlerer Portosatz von 2—3 P. für den Brief wäre weit besser gewesen. — Vorschlag von Herfeldt a. a. D.: Stadtpost 1 kr., — bis zur nächsten Station 3 kr., — darüber hinaus 6 kr. Hierbei würde aber in der Nähe sogar noch eine Erhöhung gegen den bisherigen Satz eintreten. Besser vielleicht 4 Stufen mit Stempeln von verschiedener Farbe: 1) an Ort und Stelle 1 kr., — 2) bis zur nächsten Station 2 kr., — 3) bis 10 oder 12 Meilen 4 kr., — 4) weiter 8 kr. Dies würde allerdings der Staatscasse ein starkes Opfer auferlegen. — Oesterreich stellte vom 1. August 1842 an 2 Portosätze, 6 kr. bis zu 10 Meilen und 12 kr. für größere Entfernung auf, mit der erklärten Absicht, daß künftig nur ein einziger von 6 kr. bestehen solle. (7,35 kr. des münch. Fußes). Der Satz von 6 kr. wurde später bis auf 20, 1849 bis auf 30 Meilen ausgedehnt. Im Sept. 1849 wurde das Porto bis 10 Meilen auf 3 kr., darüber auf 6 kr., in Wien auf 2 kr. herabgesetzt. — Bai. Sätze (Jun. 1849): bis 12 Meilen 3 kr., darüber 6 kr., im Orte und der Umgebung 1 kr. — Antrag der Dresdener Conferenz: bis 6 M. incl. 2 kr., bis 20 M. 5 kr., darüber 10 kr. (100 kr. = 122,5 kr. des 24½ fl. Fußes.) — Vorschlag in der Vierteljahrsschrift a. a. D.: bis 20 M. 1 Sgr., 20—70 M. 2 Sgr., 70—155 Sgr. 3, darüber 4 Sgr. — Preuß. Entwurf, Dec. 1849: bis 10 M. 2 Sgr., 10—20 M. 3 Sgr., darüber 4.

§. 217.

B. Pakettarif. Gleiche Gewichtsmenge wird bei der Fahrpost weit niedriger belegt, als bei Briefen, weil man voraussetzt, daß der Post- oder Packwagen Frachtstücke von ähnlichem Gewicht zu versenden hat, bei denen die Bemühung des Personals verhältnismäßig viel kleiner ist, sowie auch die Fortschaffung langsamer geschieht (a). Der Fahrposttarif wird genauer als der für Briefe aufgestellte nach der Entfernung eingerichtet, doch ist es üblich und angemessen, von kleinen Entfernungen und Gewichtsmengen eine verhältnismäßig höhere Daxe zu nehmen als von größeren (b).

C. Tarif für Geldsendungen, welche wegen der größeren Haftung ein höheres Porto entrichten müssen (c).

D. Tarif für die Personen auf dem Postwagen (d),

Kau, polit. Defon. 3te Ausg. III.

wobei kein besonderes Trinkgeld mehr vorkommen sollte, und bei Extraposten (e), endlich

E. für Postreuter (Estaffetten).

F. Auch alle Nebengebühren, z. B. Bestellgeld an den Briefträger oder Packer, für Possischeine, Laufzettel u. müssen genau geregelt sein (f).

- (a) Bei den bisherigen hohen Brieftaxen war man sehr geneigt, Briefe unter dem niedrigen Paketporto, wenn auch etwas langsamer, abzusenden. Es mußte daher vorgeschrieben werden, bei welchem Gewichte erst ein Paket auf der Fahrpost angenommen werden darf, z. B. 2 Loth in Preußen, 8 Loth in Baden. Eine solche Bestimmung ist auch fernerhin nicht zu entbehren, da man sie aber durch Angabe eines gewissen Werthes umgehen kann, so sollte man durch die Einrichtung der beiderseitigen Tarife dafür sorgen, daß der Unterschied in den Preisen der beiden Aufgabs- und Versendungsarten nicht so groß bleibe, als er bisher war.
- (b) Dies ergibt sich z. B. nach dem neuesten bairischen Tarif daraus, daß das Porto nach vollen Groschen abgerundet wird, während sonst das Pf. auf die Meile nur $\frac{1}{6}$ kr. bezahlt; $\frac{1}{4}$ Pf. 4 Meilen weit sollte nur $\frac{1}{2}$ kr. kosten, wird aber zu 3 kr. angesetzt. — In Preußen ist der Portosatz für Pakete $\frac{1}{4}$ Silbergroschen für das Pfund auf je 5 Meilen, aber kleine Pakete bis 4 Pfund zahlen doppeltes Briefporto, solche über 4 Pfund dreifaches, bis zu dem Gewichte, wo jener Portosatz mehr beträgt. — Nach den Dresdener Anträgen würde das Fahrporto so zusammengesetzt: 1) eine Grundtare von 2 kr. für je 5 Meilen, 2) eine Gewichtstare von $\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund auf je 5 Meilen, doch erst von 10 Meilen an, 3) eine Werthstare für Waaren, die über $\frac{1}{2}$ Rthlr. für das Pfund angeschlagen werden, ebenfalls mit der Entfernung steigend (Rthl. zu 2 fl. des 24 fl. Fußes.)
- (c) Sehr zu empfehlen ist die in England und neuerdings in Frankreich getroffene Einrichtung, daß man Geldsummen, statt sie zu versenden, der Post übergibt, welche sie wie eine Bank durch eine Anweisung von der Postexpedition des Bestimmungsortes ausbezahlen läßt. Dies Geschäft könnte bei mäßiger Gebühr ziemlich ausgedehnt werden, müßte aber auf eine gewisse Summe beschränkt sein, weil sonst die Postämter stärkere Cassenvorräthe nöthig hätten. Die Post bezieht von Summen bis 2 l. Sterl. 3 Pence (also mindestens $\frac{3}{4}$ Procent.) von 2—5 l. Sterl. $\frac{1}{2}$ Schill. (Dies macht von 5 l. $\frac{1}{2}$ Procent, von 3 l. St. 0,⁸³ Procent.) — Der Vorchuß, den die Post auf Verlangen beim Abnehmen eines Briefes giebt und bei der Abtiefierung desselben wieder einzieht, pflegt Privatgeschäft der Postbeamten zu sein und muß wegen der Wagniß höher, als jene Anweisung vergütet werden, z. B. in Baden: 3 kr. vom fl. = 5 Proc. — Preuß. Geldtarif: Von je 100 Rthlr. Silber bei Summen von 100 bis 1000 Rthlr. für je 5 Meilen 4 Sgr., über 1000 Rthlr. für je 100 Rthlr. 3 Sgr.; Gold halb so viel. — Baden: Nach dem Tarif bezahlen z. B. 76 bis 100 fl. bis 2 Meilen 4 kr., sodann für jede weitere Stufe der Entfernung, als $2\frac{1}{2}$ —4 Meilen, $4\frac{1}{2}$ —6, $6\frac{1}{2}$ —8, $8\frac{1}{2}$ —10 u. immer je 2 kr. mehr.
- (d) Vgl. S. 212 (b). Baiern und Baden 24 kr. auf die Meile. — Ungleiche Preise der verschiedenen Pläze in England und Frankreich.

(e) Die Tare derselben hat einen veränderlichen Bestandtheil, welcher von Zeit zu Zeit nach den Preisen des Habers und Heues neu bestimmt wird.

(f) Das Briefbestellgeld sollte aufhören.

§. 218.

IV. Versendungs gesch ä fte. Die Stellung der Pferde und Postknechte ist Sache von Privatunternehmern (Posthaltern), welche mit der Postverwaltung hierüber die nöthigen Verträge abschließen und für jede einzelne Leistung bezahlt werden. Sie und die Postknechte stehen übrigens unter Aufsicht der Postbehörden.

1. Regeln für die Briefversendung:

a) Briefe, welche frankirt werden und nicht schon auf eine bequemere Weise bezahlt sind (§. 216 a), dürfen nur durch sichere Personen in Empfang genommen und müssen sogleich Aufzeichnung der Summe auf dem Briefe nach dem Tarife taxirt werden.

b) Dem Aufgebenden muß es frei stehen, den Brief zu frankiren oder nicht, und man hat beim Abschluß von Staatsverträgen in Postfachen dahin zu streben, daß diese Wahl auch bei der Absendung ins Ausland frei bleibe (a).

c) Zur Vereinfachung der Geschäfte werden alle in eine gewisse Gegend laufenden Briefe in ein Paket verschlossen, welches so weit als möglich uneröffnet fortläuft, entweder bis an den Bestimmungsort, oder bis zu einem Postamte, wo eine Umpackung und Vertheilung aller angekommenen Briefe in neue Pakete nöthig wird. Auf diese Weise bilden sich in jedem Staate gewisse Sammelplätze, die unter einander in dem Verbande des „Paketschlusses“ stehen und bei denen die sogenannte Umspe dition geschieht. Nur die an nahe Stationen gerichteten Briefe machen hievon eine Ausnahme. Die Beamten des Bestimmungsortes oder des Umspe ditionspunctes haben die Wichtigkeit der Taxirung der ankommenden Briefe sorgfältig zu prüfen.

d) Bei jedem solchen versiegelten Briefpakete wird die Zahl und das Gesamtgewicht der eingeschlossenen Briefe auf-

gezeichnet. Das Aufzeichnen jedes Briefes nach seiner Adresse in eine Liste, deren Abschrift in dem Pakete mit versendet wird, würde die Geschäfte zu sehr vermehren, ohne die Sicherheit erheblich zu verstärken (b).

e) Für jedes Paket wird auch die Berechnung über das Porto beigelegt, welches, soweit es dem eignen Staate angehört, von der Poststelle, die es baar einzieht, der Staatscasse verrechnet wird (c).

f) Vollkommene Gewißheit der Ueberlieferung durch Bescheinigung des Empfanges läßt sich nur mit größerer Bemühung der Postbeamten und besonderer Einzeichnung bewerkstelligen und erheischt daher eine erhöhte Gebühr (eingeschriebene oder recommandirte Briefe).

2) Pakete werden speciell aufgezeichnet und, nach der in Süddeutschland eingeführten Methode, dem Begleiter des Wagens (Conducteur, Schirrmeister) übergeben, der sie wieder dem Postbeamten des Bestimmungsortes einzeln abliefern. Für jeden erweislichen, vom Aufgeber nicht verschuldeten Verlust haftet die Postanstalt, die dafür sich wieder an den Schuldigen halten kann.

(a) Verweigert ein Staat alle Abrechnung, so müssen die Briefe hin und her von jedem der beiden Correspondenten für die Strecke innerhalb seines Landes bezahlt werden.

(b) Weil man doch nur Ort und Hauptnamen des Empfängers eintragen kann und oft viele Briefe an Personen mit gleichem Hauptnamen vorkommen. Klüber, Das Postw. S. 99—113.

(c) In manchen Staaten müssen auch die inländischen Poststellen mit einander über das Porto abrechnen, welches jede verdient und empfangen hat, wobei man annimmt, daß derjenigen Poststelle, welche den Brief zc. an den Empfänger bestellt, das Porto für die inländische Sendung zukomme. Dies vervielfacht indes die Geschäfte ohne Noth und es ist hinreichend, wenn nur bei der Verrechnung an die Staatscasse die gehörige Controle vorhanden ist. — Wenn ein Brief von A nach B geht, so sind folgende Fälle möglich:

1) er ist beim Aufgeben bezahlt; a) er bleibt in B oder der Umgehend; hier berechnet das Postamt A das eingenommene Porto unter der Ueberschrift „Franco“ der Postcasse. Kam der Brief weiter, vom Auslande, so muß dieses der inländischen Gränzstation den Antheil vergüten, welcher den inländischen Posten daran gebührt; b) er geht weiter ins Ausland, so muß der ersten Station oder dem Umspeditionsorte des Nachbarstaates der entsprechende Antheil ersetzt werden, unter der Rubrik „Weiterfranco“;

2) er ist nicht frankirt; a) kam er vom Auslande, so muß die Stelle A diesem das daran verdiente Porto erstatten und der Expedition B unter der Benennung „Auslage“ zur Last setzen. Diese Auslage wird durch B von dem Empfänger des versendeten Gegenstandes eingezogen; b) für den inländischen Lauf wird das durch B zu erhebende Porto unter diesem Namen von A angezeigt.

Nach der Einführung eines einfacheren Portofages kann die bisherige Vergütung des Antheils, den ein zwischenliegendes Land nach der Länge des Weges an dem Porto eines Briefes erhält, nicht mehr Statt finden. Dieß Transitporto muß aufhören, vorbehaltlich einer Entschädigung für die Länder, welche hiebei erweislich verlieren.

§. 219.

V. Einzelne Regeln, welche sich auf die Zwecke der Postverwaltung beziehen.

1) Zur Geschwindigkeit dienen außer dem guten Ineinandergreifen der Curse unter andern a) die Vermeidung des Umleitens, d. h. der Absendung auf einem Umwege, in der Absicht, die Versendungsgegenstände länger auf den inländischen Poststraßen laufen zu lassen und dadurch mehr Porto zu verdienen. Die gänzliche Abstellung erfordert Unterhandlungen der Nachbarstaaten (a); b) die Trennung der Packwägen von den Eilwägen (Schnellposten), welchen dagegen die Brief-Felleisen mitgegeben werden; c) pünctliche Beobachtung der Abgangszeit und Vorschrift bestimmter Zeiten, in welchen die Brief- und Fahrpost jede Station nach Maaßgabe ihrer Länge und Beschaffenheit bei Strafe zurücklegen muß, und die Führung von Stundenzetteln, welche der Postknecht oder Conducteur mitnimmt, um den Beweis des richtigen Eintreffens zu liefern (b); d) Verpflichtung jedes Posthalters, eine bestimmte genügende Zahl von Pferden zu halten; e) schleuniges Austragen der angekommenen Gegenstände, mit mehrmaligen täglichen Abholungszeiten.

2) Sicherheit. Am meisten befördert diesen Zweck das vorgeschriebene Verfahren bei dem Versendungsgeschäfte (§. 218). Sonst verdienen noch genannt zu werden a) Verpflichtung aller Beamten und Bedienten der Post zur Beobachtung der größten Sorgfalt und Rechtlichkeit, namentlich auch in der Bewahrung

des Briefgeheimnisses (c), b) Zurückweisung schlecht verpackter oder gefährlicher Gegenstände (d), ferner solcher, deren Aufschrift nicht deutlich und bestimmt genug ist, c) gute Bewachung des Postwagens, Begleitung desselben in unsicheren Gegenden u. d.) gesetzliche Bestimmungen über die Verbindlichkeit der Post, für die ihr übergebenen Gegenstände zu haften.

3) Bequemlichkeit. Es läßt sich mit geringer Mühe manche Erleichterung und Annehmlichkeit bei der Benutzung der Post zu Wege bringen, hauptsächlich bei der Personenpost, z. B. durch gute Wägen, anständige Behandlung, feste Ordnung in den Sitzen, gute Wartzimmer u.

4) Einträglichkeit, der Wohlfeilheit unbeschadet. Hieher gehört vornehmlich die Verhütung des Mißbrauches der Portofreiheit. Am sichersten ist es, nur die Dienstcorrespondenz der öffentlichen Behörden zu befreien, das persönliche Freithum aber ganz aufzuheben (e).

- (a) Oesterreich leitete sonst die französische und schweizerische Correspondenz mit Vermeidung der bayerischen Gebietes durch Tyrol und Vorarlberg, ohne eine höhere Tare zu nehmen, aber zum Nachtheil der bayerischen Postcasse und der Geschwindigkeit. Verhandl. d. 2. R. in Baiern, 1822, Beil. VII, 200, 1831, Beil. Nr. XLIV, S. 4.
- (b) Für die englischen Landkutschen sind 8,8 miles = 3,2 Wegstunden auf die Zeitstunde als mittlere Geschwindigkeit vorgeschrieben, also auf eine Wegstunde 19, auf die d. Meile 32 Minuten. Die deutschen Eilwägen brauchen mit Einschluß des Aufenthaltes gewöhnlich gegen $\frac{3}{4}$ Stunden für die Meile oder 27 Minuten für die Wegstunde.
- (c) Die Verfassungen mehrerer Staaten erwähnen die Sicherheit des Postgeheimnisses, z. B. Kurhessen. S. 38. — D. Grundrechte, S. 142. Preuß. Entw. S. 140. Oesterr. Grundrechte S. 11. Preuß. Verf. v. 31. Jan. 1850. S. 33. — Die Fälle, in denen die Oeffnung eines Briefes durch die Obrigkeit erlaubt ist, müssen gesetzlich bestimmt sein. Weimar. V. vom 1. Jan. 1820: 1) Briefe an Verstorbene, deren Vermögen unter Siegel liegt, 2) an Inquisiten. Letzteren Fall gestattet auch, auf Requisition der Untersuchungsbehörde, bad. V. von 1822, Finl., Repertor. II, 21. — In Baiern ist Requisition eines Appellationsgerichts erforderlich. Hiezu kommt das Oeffnen der sog. Retourbriefe nach einer gewissen Frist und vorgängiger Ausfertigung, um von dem Aufgeber das Porto erheben zu können. — Oeffnen der Briefe als Hülfsmittel der Diplomatie! In Großbritannien wurde 1711 in einer Parlamentsacte das Recht der Regierung zum Oeffnen von Briefen anerkannt. Seit 1806 werden die Befehle hiezu, die zum Theil sehr willkürlich sind, in ein Verzeichniß gebracht, seit 1822 die Urschriften der Befehle bei den Postämtern aufbewahrt.
- (d) Schießpulver, Knallgold, Säuren und überhaupt Flüssigkeiten u.
- (e) So Baden, 28. Dec. 1831. — England seit 1840.

§. 219 a.

Eine erhebliche Veränderung in der Verwaltung der Posten ist durch die Errichtung der Eisenbahnen entstanden. Längs einer Bahn hören die eigenen Postfuhrn gänzlich auf, die Post verliert den Ertrag von Personen und von einem Theile der Frachtstücke, dagegen erspart die Postcasse auch an den Versendungskosten der Briefe und kleineren Frachtstücke, indem sie beide auf der Eisenbahn mit viel geringerem Aufwande fortschaffen kann. Die größere Schnelligkeit der Sendungen vermehrt zugleich die Anzahl der an die Post gelangenden Briefe und anderer Gegenstände, so daß die reine Einnahme aus der Post nicht nothwendig vermindert wird, sich vielmehr sogar erhöhen kann (a). Wo beide Anstalten auf Staatsrechnung verwaltet werden, da ist es ziemlich gleichgültig, wie die Abgränzung und Berechnung zwischen ihnen eingerichtet wird. Werden aber Actienbahnen hergestellt, so muß in den Bedingungen ihrer Genehmigung ihr Verhältniß zur Post genau geregelt werden, und zwar nach dem Grundsatz, daß jeder von beiden höchst wohlthätigen Unternehmungen ein ihrer Eigenthümlichkeit entsprechender Spielraum zum Vortheil der Staatsbürger unverkümmert erhalten wird, II, §. 273 b. Hieraus ergeben sich nachstehende Regeln:

1) Die Bestellung der Briefe und kleinen Frachtstücke bis zu einem gewissen Gewichte (b) steht allein der Post zu, welche sich dazu der Eisenbahn bedienen darf. Es ist am billigsten, wenn die Briefpakete oder auch ein von der Post gestellter und unterhaltener Wagen mit einem Postbeamten unentgeltlich auf der Bahn mitgeführt, dieser aber kein weiterer Aufwand zugemuthet wird.

2) Postreisende, deren Weg zum Theil in die Richtung der Bahn fällt, werden dieser von der Post übergeben und gegen eine ermäßigte Vergütung in einer entsprechenden Wagenclasse (c) unverzüglich befördert, dagegen muß auch die Post das Fahrgeld auf solchen Strecken niedriger setzen als auf den eigentlichen Poststraßen.

3) Größere Frachtstücke, die einen Theil ihres Weges auf der Eisenbahn fortgebracht werden müssen, können ebenfalls durch die Post besorgt werden, welche sie von ihrem Personal auf die Bahn bringen und auf derselben in Empfang nehmen läßt, allenfalls in einem der Post gehörenden Wagen. Die Fracht wird der Bahnverwaltung nach dem gesammten Gewichte aller zusammen versendeten Gegenstände in ermäßigtem Satze vergütet.

4) Die Fahrten der Eisenbahn müssen mit dem Gang der Post in Uebereinstimmung gebracht werden, so daß beide gut in einander greifen.

(a) Die badische Bahn wurde im Herbst 1840 auf einer vierstündigen, 1842 auf einer weiteren 12stündigen Strecke eröffnet u. s. f. Der Reinertrag der bad. Posten war i. D. 1839—40 268 800 fl., — hierauf nahm er anfangs etwas ab, hob sich aber nachher; er war 1842 234 614 fl., 1843 255 283 fl., 1844 292 017 fl., 1845 303 717 fl., 1846 330 830 fl. 1847 266 613 fl., 1848 213 778 fl.

(b) Sachsen 20, Taunusbahn 25 Pfund.

(c) Eilpostreisende in Wagen der 2. Classe.

§. 219 b.

Der Telegraph, anfangs wie die Post nur dem Dienste des Staats gewidmet, ist neuerlich auch der Benutzung für Privatpersonen gegen eine Abgabe zugänglich geworden. Die Erfindung des magnetisch-elektrischen Telegraphen hat wegen der leichten Verbindung mit den Eisenbahnen die Verbreitung dieser Anstalt befördert, welche, als die schnellste denkbare Art von Post, vielfachen Nutzen gewährt, auch nicht nothwendig auf die mit Eisenbahnen versehenen Linien beschränkt ist. Die Gebühr für den Gebrauch des Telegraphen richtet sich nach der Länge des Weges und des gemeldeten Satzes in gewissen Abstufungen (a). Die Meldungen der Staatsbehörden oder der Eisenbahnverwaltung erhalten den Vorzug. Die bei dem Telegraphen angestellten Beamten sind zur Geheimhaltung verpflichtet (b).

(a) Preuß. Tarif für den Gebrauch dieser Telegraphen, 18. Oct. 1849. 1—20 Worte von Berlin nach Erfurt 2 Rthlr. 6 Sgr., nach Kassel 3½ Rthlr., nach Frankfurt a. M. 4 Rthlr. 24 Sgr. — Bair. Tarif, 23. Dec. 1849: Bis 25 Worte 12 Meilen weit 3 fl., weiter 6 fl. Je 15 Worte weiter kosten ½ dieses Betrags mehr. — Oesterr. Tarif v. Octob. 1849, ermäßigt Febr. 1850. Auf eine Meile Länge ist die Taxe für 1—20 Worte 5 kr., 21—60 10 kr., 61—100 15 kr., mehr

als 100 sind nicht erlaubt. Außerdem bezahlt man 2 fl. für jede Nachricht (Manipulationstare) und 24 kr. Zustellungsgebühr. Es sind bis jetzt 10 Stationen. Eine Hofschaff bis zu 20 Worten kostet von Wien nach Triest 6 fl. 18 kr., nach Prag 5 fl. 16 kr., nach Laibach 4 fl. 44 kr., nach Salzburg 3 fl. 17 kr.

- (b) Nach der a. bair. Verordnung kann auch eine Rückmeldung (Collationirung) verlangt werden, wie die Nachricht verstanden worden ist, gegen halbe Gebühr, in Oesterreich gegen die volle Tare.

8. Hauptstück.

Staats-Eisenbahnen.

§. 219 c.

Die Anlegung einer Eisenbahn wird durch die Zwangsabtretung der erforderlichen Grundstücke und folglich durch die Genehmigung der Staatsgewalt bedingt. Diese kann, statt einer Privatgesellschaft die Erlaubniß zu geben, den Bau auch auf Staatskosten übernehmen und weil eine Eisenbahn nicht von mehreren Unternehmern der Fortschaffung zugleich benutzt werden kann, vielmehr mit dem Eigenthum das ausschließliche Betriebsrecht verbunden ist, so besteht das Eisenbahnregal aus dieser doppelten Befugniß der Regierung, Eisenbahnen anzulegen und aus der Benutzung derselben ein Einkommen zu ziehen, wozu sich, nach den Bedingungen, unter denen Privatbahnen gestattet worden sind, öfters auch das Recht gesellt, diese nach einer gewissen Zeit gegen eine gewisse Vergütung an sich zu bringen. Dieses Hoheitsrecht ist dem Bergwerksregale in der Entstehungsart, dem Postregale in der Natur des Gegenstandes am ähnlichsten.

§. 219 d.

Daß Eisenbahnen auch ohne eigene Betheiligung des Staats durch Privatgesellschaften zu Stande kommen können, ist eine bekannte Thatsache. Indes sprechen mehrere gewichtige Gründe dafür, daß der Staat die Hauptbahnen eines Landes auf eigene Rechnung herstelle, weil er ihnen leichter eine dem

Staatswohl in verschiedenen Hinsichten (vorzüglich volkwirthschaftlichen und militärischen) entsprechende Richtung und Beschaffenheit geben und ihre Verwaltung auf gemeinnützige Weise führen lassen kann, weil ferner der Actienhandel mit seinen Mißbräuchen auf diese Weise am vollständigsten beseitigt wird, II, S. 273 c. Die Größe eines solchen Werkes macht, daß hier die Vorzüge einer Privatunternehmung gegen den Bau auf Staatskosten in viel schwächerem Grade, als bei anderen Gewerben, erscheinen, wenn nur die Regierung ernstlich bemüht ist, überall eine verständige Sparsamkeit vorzuschreiben und durchzuführen. Bringt man außer den sämmtlichen Betriebskosten auch die Zinsen des großen in die Bahn und alle Zubehörungen gewendeten stehenden Capitals und die Abnutzung desselben in Anschlag, so wird der Ertrag einer Staatsbahn nicht leicht einen ansehnlichen Ueberschuß abwerfen (a), allein dieser unmittelbare finanzielle Nutzen ist nicht der einzige, es kommt die Ersparung an den Kosten des Postbetriebes (S. 219 a.) und an mancherlei andern Staatsausgaben, z. B. Reisekosten und Tagegeldern der Beamten, Fortschaffungskosten der Soldaten, der Vorräthe zum Gebrauche der Staatsvertheidigung, des Kochsalzes und dgl. hinzu. Selbst mit einem Opfer aus der Staatscasse wären aber auch die großen, dauernden volkwirthschaftlichen Wirkungen der Eisenbahnen nicht zu theuer erkauft, zumal da der erhöhte Verkehr und Wohlstand auch andere Quellen der Staatseinnahmen reichlicher fließen macht. Da bei den Landstraßen, Brücken u. dgl. auf eine Verzinsung des Aufwandes durch die erhobene Gebühr gar nicht zu rechnen ist, so kann man auch bei den Eisenbahnen sich aus den obigen Gründen leicht mit einem unvollständigen Zinsenersatz begnügen. Indes muß man mit Benutzung aller bis jetzt erworbenen Erfahrung und Beiziehung bewährter Baumeister darnach streben, daß der Aufwand, unbeschadet der Dauerhaftigkeit und des Anstandes, durchaus mit strenger Sparsamkeit eingerichtet werde.

(c) In Belgien sind nach genauen Ermittlungen höchstens 3 Proc. und mit Sicherheit nur $2\frac{1}{2}$ Proc. des Capitals zu erwarten. Die Zeit ist noch zu kurz, als daß man die Abnützung der Schienen, der Lager

u. dgl. vollständig berechnen könnte. Die ganze Ausgabe für die belgischen Bahnen, mit Zinsen und den im Verlaufe der Zeit nöthig gewordenen Vermehrungen der beweglichen Hilfsmittel kam auf 172 Mill. Fr. Die Länge ist 112 Wegstunden zu 5 Kilometern = 75,° geogr. Meilen = 126 Wegstunden zu $\frac{1}{2}$, Meridiangrad. Es kostete demnach die Meile 1·073 000 fl., die Wegstunde 644 000 fl. Perrot in Bulletin de la commission centrale de statist., II, 118. — U. für 1849: 15½ Mill. Fr. Einnahme, 9·140 000 Fr. Kosten, also wäre der Reinertrag gegen 3,4 Proc. des Capitals. — Die badische Bahn von Mannheim bis gegen Basel kostet ungefähr 29 Mill. fl., das Betriebsmaterial gegen 5 Mill., zusammen 34 Mill., wovon der angenommene Reinertrag des Betriebes für 1848 und 49 (870 000 und 1·044 000 fl.) i. D. 2½ Proc. ausmacht. Die amtliche Rechnung giebt für 1843—46 i. D. 4,44 Proc.

§. 218 e.

Die Staatseisenbahnen sind bisher nur in eigener Verwaltung benutzt worden. Ueber die Ausführbarkeit und Nützlichkeit einer Verpachtung fehlt es daher an allen Erfahrungen; es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß dieselbe sich vortheilhaft erweisen werde, schon darum, weil man befürchten muß, daß das kostbare stehende Capital in Dampf- und Fortschaffungswägen von einem Pächter nicht sorgfältig geschont und in gutem Stande erhalten werden möchte. Der Wettstreit zwischen Staats- und Actienbahnen hat zu vielen Vervollkommnungen Anlaß gegeben, die zum Theile auch Ersparungen bewirkten, z. B. die Verminderung des Steinkohlenverbrauchs durch die Maafregel, den Maschienenführern und Heizern einen Antheil an dem daraus entstehenden Gewinne einzuräumen (a). Die Mittel, durch welche die größte Sicherheit, Schnelligkeit, Bequemlichkeit u. erreicht wird, müssen den Kunstverständigen (Technikern) überlassen werden, doch kommen bei vielen dieser Verbesserungen auch wirtschaftliche Erwägungen vor, die den Zweck haben, den Rohertrag der Bahnen zu erhöhen und an den Kosten zu sparen (b). Dagegen fallen die Anordnungen über die Zahl und Zeit der täglich abgehenden Züge und über die Höhe des Fahrgeldes und der Fracht für Waaren ganz in das gewerbliche, also bei den Staatsbahnen in das finanzielle Gebiet. Die Erfahrung muß diejenigen Preisbestimmungen an die Hand geben, welche für den Reinertrag die vortheilhaftesten und zugleich für die Erleichterung des Gebrauches günstig sind. Die

Errichtung von 3 oder 4 Wagenklassen für Reisende ist in beiden Beziehungen zweckmäßig und es hat sich ergeben, daß bei Fahrten auf kurzen Strecken die wohlfeileren Classen verhältnißmäßig stärker benutzt werden, als bei längeren Reisen (c). Während die erste Classe noch beträchtlich unter dem Preise der Eilpost steht, müssen die anderen um soviel wohlfeiler sein, daß die dritte ungefähr die Hälfte der ersten kostet. Die Beifügung einer vierten vermindert zwar die Besetzung der dritten, ist aber für Arbeitsleute, Marktverkäufer und dgl. sehr wohlthätig und kann beiläufig auf den halben Preis der zweiten Classen gesetzt werden (d). Auch bei der Bahnfracht wird zwischen der schnelleren oder langsameren Beförderung, der Füllung eines ganzen Wagens oder einzelnen Stücken, ferner zwischen kostbaren und niedrig im Preise stehenden Waaren ein Unterschied gemacht. Die höchste Fracht sollte die Kosten der gewöhnlichen Fuhr nicht übersteigen, die geringste etwa bis zur Hälfte derselben herabgehen (e).

- (a) Auf der linken Versailler Bahn kam der Verbrauch für den Kilometer von $13\frac{1}{4}$ bis $7\frac{1}{2}$ Kil. herab, auf den belgischen Bahnen von 19 bis 12 Kilog. Coaks, in Baden für die Wegstunde ($\frac{4}{90}$ Kilom.) in den J. 1843—46 von 89 auf 55 Pf.
- (b) Das Verhältniß der Kosten zum Rohertrage ist nicht gleichförmig. In Frankreich werden jene zu 45 Proc. des letzteren angenommen, in Belgien N. für 1849 zu 59 Proc., in Baden N. 1843—46 $54\frac{3}{4}$ Proc.
- (c) In Belgien gingen 1838—42 8—12 Proc. der Reisenden in der ersten, 25—32 Proc. in der zweiten, 55—66 Proc. in der dritten Classe, und der Ertrag dieser 3 Classen betrug 24— $35\frac{3}{4}$ und $40\frac{1}{4}$ Proc. der ganzen Fahrgeldeinnahme. Ein Reisender jeder Classe trug i. D. $4\frac{25}{100}$ — $2\frac{23}{100}$ — $1\frac{13}{100}$ Fr. ein und legte also gegen 11—8 — $6\frac{6}{100}$ belg. lieues zurück. In Großbritannien ist die Zahl der Reisenden in den 3 Classen 18, — 46 und 36 Proc., in Frankreich 15—30 und 55, in Baden 1843—46 $1\frac{2}{100}$ — $9\frac{7}{100}$ — $40\frac{4}{100}$ — $48\frac{4}{100}$ Proc.
- (d) Der Durchschnittspreis der Classen auf den deutschen Bahnen für die ge. Meile ist 21 — 14 — $9\frac{1}{3}$ — 7 fr., auf der badischen B. 18 — 12 — 9 — 6 fr., auf der französischen ungefähr 22, — $16\frac{1}{2}$ — 11 fr., auf den belgischen ungefähr 15 — $11\frac{1}{2}$ — $7\frac{1}{3}$ fr. Die Kosten, welche ein Reisender der 3 Classen der Bahnverwaltung verursacht, sind für Belgien nach Belpaire (Traité des dépenses d'exploitation aux chem. de f. Brux. 1847) auf $5\frac{1}{4}$ — $3\frac{1}{3}$ — $2\frac{9}{10}$ fr. anzunehmen.
- (e) Belgien $1\frac{47}{100}$ bis etwa $2\frac{5}{100}$ fr., Basel-Strasbourg $1\frac{48}{100}$ — $2\frac{33}{100}$ fr.

9. Hauptstück.
Fähr- und Floßrecht.

§. 219 f.

Die beiden genannten Rechte sind in vielen Ländern Regalien und wurden ehemals als Bestandtheile eines sog. Wasserregals angesehen (a). Die aus polizeilichen und volkswirthschaftlichen Gründen nothwendige Staatsaufsicht auf die Beschiffung der öffentlichen Gewässer ist von der Befugniß der Staatsgewalt zum ausschließlichen Betriebe der Ueberfahrt in Fahren und des Holzflößens wesentlich verschieden.

1) Die Benutzung der Fahren sowie der, oft an deren Stelle tretenden fliegenden Brücken geschieht am besten mittelst der Verpachtung auf mehrere Jahre an den Meistbietenden. Dem Pächter werden die Fahren und Brücken sammt zugehörigen Geräthschaften und dem Fährhause übergeben. Kleine Ausbesserungen muß er bestreiten, benannte größere fallen dem Staate zur Last. Er erhält einen Gebührensatz (Tarif), den er nicht überschreiten darf, und andere, auf die gute Bedienung der Ueberfahrenden gerichtete Vorschriften (b). Uebrigens haben auch manche Ufergemeinden das Recht, eine Fähre zu halten und zu benutzen.

2) Das Flößen des Holzes steht mit der Forstwirthschaft in Zusammenhang und ist von der Regierung häufig als ein Mittel gebraucht worden, den Ertrag der Kammerwaldungen zu vergrößern (c). a) Das Fortschaffen der Balkenflöße auf den Flüssen (Langholzflößen) wurde sonst bisweilen an Holzhandelsgesellschaften gegen eine gewisse Pachtsumme im Ganzen überlassen. Dieß Verfahren verhinderte das Mitwerben und gab den Unternehmern monopolistische Gewinnste, weshalb es besser ist, das Flößen gegen eine gewisse Abgabe von jedem Floße nach Maaßgabe seiner Größe und unter den zur Schonung der Brücken, Mühlen, Uferbauten, Durchlässe u. nöthigen Bedingungen freizugeben. b) Das Scheitholzflößen kann,

wenn der Staat keine Holzhöfe mehr hält (§. 151.), verpachtet werden. Der Staatscasse fällt die Unterhaltung der Flosteiche, Schwellungen, Floßgräben, Auffangerechen zc. in baulichem Stande zur Last.

(a) Gegen die Annahme eines solchen Mittermaier, Grundf. S. 222.

(b) Bergius, Pol. und Kam. Mag., III, 1.

(c) Vgl. Bergius, III, 156 ff.

10. Hauptstück.

Regal der Glücksspiele.

§. 220.

Es ist zwar noch immer besser, wenn die Lotterien ein Regal sind, als wenn es Privatpersonen freisteht, sie zu unternehmen, weil von diesen mancherlei Unlöckungsmittel gebraucht werden können, die der Staat verschmäht (a), — weil dieser der Spielsucht gewisse Schranken entgegenstellen kann, die dem Vortheil eines Privat-Lotterie-Inhabers widersprechen, — und weil Staatslotterien eine Einnahme für die Staatscasse abwerfen, welche den Steuerpflichtigen zu Gute kommt, allein auch die Staatslotterien sollten aufhören. Eine Anstalt, welche vom Sparen abhält und an die Stelle des unverdroffenen Fleißes die aufgeregte Gewinnsucht setzt, die Einbildungskraft durch das Trugbild eines leicht zu erlangenden Reichthums fesselt und Tausende von Familien der Armuth oder der Unredlichkeit und dem Sittenverderben Preis giebt, wird durch ihre Einträglichkeit keineswegs gerechtfertiget. Die durch sie zu Grunde gerichteten Personen können zwar nicht den Staat, nur ihren eigenen Leichtsin anklagen, aber jener sollte dennoch von den Bürgern eine solche Versuchung ferne halten, die immer für den weniger unterrichteten, gedankenloseren Theil des Volkes gefährlich ist (b).

(a) Dahin gehört namentlich, daß Privatunternehmer durch das Mitwerben angetrieben werden würden, stets neue Bedingungen, For-

men, Spielarten zc. auszufinnen und dadurch den Reiz der Spiele aufzufrischen.

(b) Häufigkeit der Lotterien in Italien. *Bronn, Reisen*, II, 145 (1832).

§. 221.

Zur Vertheidigung der Staatslotterien ist hauptsächlich Folgendes angeführt worden:

1) Die Menschen hingen so sehr an Glücksspielen dieser Art, daß sie, wenn der Staat auf den Ertrag derselben verzichtete, doch insgeheim, besonders in ausländischen Anstalten spielen würden, wobei dann das Uebel fortbauerte und nur die Staatscasse keinen Vortheil mehr bezöge (a). Dieser Grund hat am meisten Gewicht in kleinen Staaten, in deren Nachbarschaft Lotterien fortbestehen. Wenn jedoch durch strenges Verbot der inländischen Privatlotterien und des Sammelns für ausländische Anstalten der tägliche Anreiz beseitigt wird, wenn endlich auch die Nachbarstaaten gleichen Grundsätzen huldigen, so kann das Spiel nur in sehr geringer Ausdehnung betrieben werden.

2) Aus den kleinen Ausgaben vieler Spieler würden beträchtliche Summen gesammelt, die den Gewinnenden zustoßen, die Lotterie wirke also wie eine Ersparung aus den Einkünften (b). Allein die Lotteriegewinne können nicht als eine günstige Vertheilung des Vermögens angesehen werden, denn sie werden meistens leichtsinnig aufgezehrt, ohne eine dauernde Verbesserung des Vermögensstandes einer Familie hervorzubringen. Wenn auch ein Theil der Spieler besonnen genug ist, um weder bei den Einsätzen das Maas ihres Einkommens zu überschreiten, noch auch die Gewinne zu verschleudern, so ist doch die entgegengesetzte Handlungsweise sehr häufig, besonders in der Classe der Lohnarbeiter, und es giebt kein Mittel, die Lotterien nur den verständigen Personen zugänglich zu machen.

(a) *J. B. Mäser, Patriotische Phantasie*, I, 161. — *Rapport au Roi*, S. 126. Hier wird bemerkt, in Frankreich habe man nach der Aufhebung der Staatslotterie im J. 1793 desto mehr in geheimen Privat- und in ausländischen Anstalten gespielt, was die Polizei nicht habe verhindern können, und so sei denn 1797 die Staatslotterie wieder hergestellt worden, en se fondant sur cette maxime . . . , qu'il est plus sage de gouverner les hommes tels qu'ils sont que tels qu'ils devraient être.

(b) Hierauf hat neuerlich *Bernouilli* aufmerksam gemacht, *Schweiz, Archiv*, III, 112.

Es giebt zwei in vielen Hinsichten von einander verschiedene Arten von Lotterien. Die genuesische oder Zahlenlotterie, neuer als die Classenlotterie und bisweilen durch die Benennung Lotto (Lotto di Genua) von dieser unterschieden (a), ist in viel höherem Grade verderblich. Ihre Einrichtung besteht darin, daß von 90 Zahlen jedesmal nur 5 gezogen werden, und den Spielern die Wahl frei steht, nur eine jener 90 Zahlen, oder 2, oder 3, 4, auch wohl 5 zu besetzen. Nach der Zahl der besetzten Nummern steigt die Größe des Einsatzes; dagegen wird das Herauskommen einer einzelnen Zahl (einfacher Auszug) auch mit einem geringeren Gewinne bezahlt, als das Errathen zweier Zahlen (Ambre); noch höher die Terne, Quaterne und Quinterne. Ferner ist es, wenn man z. B. auf drei Zahlen setzt, auch gestattet, die in denselben enthaltenen 3 Amben und 3 einfachen Auszüge noch besonders zu besetzen, um dann wenn etwa nur zwei Zahlen oder doch eine herauskommt, die darauf fallenden Gewinnste zu beziehen. Der Gewinn besteht in einem Vielfachen des Einsatzes, dessen Größe bis zu einem gewissen Minimum herab beliebig ist. Der Nutzen für den Unternehmer entsteht daraus, daß man die Gewinnste niedriger festsetzt, als sie nach der geringen Wahrscheinlichkeit des Gewinnes in Folge der arithmetischen Gesetze sein sollten (b). Bei der gewöhnlichen Einrichtung solcher Lotto's machen die Gewinnste der Spielenden ungefähr $\frac{2}{3}$ der Einsatzsumme aus. Von dem an den Staat fallenden Drittheil gehen die Besoldungen, Ziehungskosten und der Antheil der Einnehmer ab. Der Belauf des reinen Ertrages hängt von der Volksmenge des Landes, von der Menge der aufgestellten Einnehmer, der Spielsucht einzelner Gegenden u. dgl. ab (c).

(a) Ursprung des Lotto in Genua, da bei den Wahlen in den großen Rath 5 Namen aus 90 gezogen wurden und es aufkam, auf die einzelnen Candidaten Wetten anzustellen. Später wurde hieraus, indem man statt der Namen bloße Zahlen anwendete, das förmliche Lotto, welches aber erst im vorigen Jahrhunderte auch außerhalb Genua Eingang fand; 1752 in Wien, (seit 1787 vom Staate selbst betrieben), 1763 in Berlin, 1769 in Ansbach &c. — Beckmann, Beitr. zur Gesch. d. Erfindungen, V, 334—39.

(b) Nach den Wahrheiten der Combinationslehre befinden sich unter 90 Zahlen

1) 90 mögliche einfache Auszüge, von denen jedesmal 5 herauskommen, also ist die Wahrscheinlichkeit, einen derselben überhaupt zu gewinnen (unbestimmter Auszug), $\frac{1}{18}$, aber bei einem auch der Ordnung nach bestimmten, z. B. dem dritten, nur $\frac{1}{90}$. In Baiern bezahlt die Anstalt jenen nur 15%, diesen 70fach, in Oesterreich 14% und 57fach.

2) $\frac{90 \cdot 89}{1 \cdot 2}$ oder 4005 Amben (verschiedene Combinationen zu zwei Dingen), wovon unter den 5 gezogenen Zahlen $\frac{5 \cdot 4}{1 \cdot 2}$ oder 10 herauskommen, die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes ist also $\frac{10}{4005}$ oder ungefähr $\frac{1}{400}$, die Bezahlung desselben geschieht nur 270fach, in Oesterreich 240fach.

3) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 117\ 480$ Ternen; in den 5 Zahlen sind aber $\frac{5 \cdot 4 \cdot 3}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 10$ Ternen enthalten, folglich ist die Hoffnung, eine bestimmte zu gewinnen, nur $\frac{1}{11748}$; man bezahlt in Baiern 5400%, in Oesterreich 4800fach.

4) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88 \cdot 87}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} = 2 \cdot 555\ 190$ Quaternen, wovon, da in 5 Zahlen 5 derselben enthalten sind, die Wahrscheinlichkeit nur $\frac{1}{511038}$ ist. Vergütung 60—64 500fach.

5) 43·949 160 Quinternen, deren Besetzung aber meistens gar nicht gestattet wird, sowie auch bei der höchst geringen Wahrscheinlichkeit die Spieler selten nur dazu geneigt sein würden.

(c) In Frankreich betrug im Durchschnitt von 1792—1828 die Gewinnste 72,²⁷ Proc., die Verwaltungskosten 8,⁸² Proc., der reine Ertrag war 18,⁹¹ Proc. Von den Kosten machen wieder die Antheile der Einnehmer an $\frac{2}{3}$ (64 Proc.) aus. Die Gewinnste beliefen sich 1814 auf 90 Proc. (max.), 1820 auf 61,⁵⁶ Proc. (min.). Die Einnehmer bezogen früher 6, später 5 Proc. Vom J. VI (1798) bis 1832, im 35jährigen Mittel, wurden jährlich eingeseht 54·679 000 Fr., gewonnen 39·533 000 Fr. (71,⁷ Proc.), und vom Staate als Reinertrag bezogen 10·420 000 Fr. — Die Zahl der Bureaux war in Paris 150, in den Departements seit 1830, 440. Rapport au Roi, S. 126. und Tabl. 13, 24., Docum. statist. I, 134. — Der Reinertrag war 1816—28 im Durchschn. 14·250 000 Fr., 1829: 12·727 000 Fr., 1830 und 1833 etwas über 10 Mill. Fr., 1834 wegen vieler Beschränkungen in der Zahl der Ziehungen u. nur noch 5½ Mill. Fr. Vom 1. Jan. 1836 an hörte die Lotterie nach dem Finanzgesetze vom 21. April 1832 Lit. VI in Frankreich gänzlich auf.

Baiern: Jahresdurchschnitte:

| | Einfälle. | Gewinnste. | Kosten. | Reinertrag. |
|---------|-----------|------------|---------|-------------|
| | fl. | fl. | fl. | fl. |
| 1819—21 | 4·324 361 | 2·826 893 | 360 918 | 1·136 055 |
| 26—31 | 4·053 566 | 2·668 404 | 317 633 | 1·067 529 |
| 38—40 | 5·983 724 | 4·560 064 | 384 953 | 1·038 707 |
| 41—44 | 5·513 007 | 3·301 394 | — | — |

Kau, pol. Dekon. 3te Ausg. III.

Die Gewinnste waren in diesen 4 Perioden 65—65,⁸—76,²—59,⁸ Proc. Im J. 1829³⁰ wurden 3·686 638 fl. eingesezt und 3·077 033 fl. oder 83,⁴ Proc. gewonnen, so daß nur 307 388 fl. rein übrig blieben. Im J. 1838 gewannen die Spieler 85,⁶ Proc. der Einsätze. 1838—41 sezte jeder Einwohner im D. 1 fl. 20 kr., und zwar in Oberbaiern 3 fl. 21 kr. (max.), Schwaben-Neuburg, 1 fl. 45 kr., Niederbaiern 1 fl. 24 kr., — Oberfranken 36 kr., Pfalz 28 kr. (min.)

De s t e r r e i c h: Einsätze und Nebeneinnahmen 1837 R. 10·410 527 fl., 1843 14·348 523 fl. R., 1846 U. 12·579 000 fl., Reinertrag 1843 4·993 071 fl. R., 1847 5·525 434 fl. im 20 fl. F. — D ä n e m a r k mit den Herzogthümern, 1844 Einsätze 1·369 696 Rthlr., Gewinnste 957 655 Rthlr. (69 Proc.), Reinertrag 319 818 Rthlr. (23 Proc.) 1841 waren 1·662 996 Rthlr. Einsätze, 305 121 Rthlr. reiner Ueberschuß. — N i e d e r l a n d e, U. 1849 400 000 fl. rein. — S p a n i e n, U. 1850, 22·273 000 Rthlr. S a r d i n i e n (v. Raumer, Italien I, 331 ff.) brutto 5½ Mill. Lire, Gewinnste 3·300 000 (60 Procent), Kosten 462 000, Reinertrag 1·738 000 L. (31,⁶ Proc.). — Auch Toscana, Neapel und der Kirchenstaat, ferner der S. Uri und Zug haben Zahlenlotterien. In Deutschland hatten ehemals viele Länder solche Lotterien, die allmählig aufgehoben wurden. Thatsachen hierüber aus den Jahren 1770—93 bei Krünig, Encyclop. Bd. 81, S. 70.

§. 223.

Die Schädlichkeit der Zahlenlotterie insbesondere (a) beruht auf folgenden Umständen:

1) Es sind so geringe Einsätze gestattet (b), daß auch dürftige Personen mitspielen können, für welche sowohl die Versuchung, als der wirthschaftliche und sittliche Nachtheil am größten ist.

2) Es ist der Phantasie und selbst der Berechnung ein größerer Spielraum eröffnet. Weil nämlich von den 90 Zahlen immer nur 5 gezogen werden und die Menge der bei einer Ziehung überhaupt gemachten Gewinnste von der häufigen Besetzung dieser Zahlen abhängt, jede Nummer aber von Zeit zu Zeit wiederkommt, so geschieht es leicht, daß man durch abergläubische Mittel die glücklichen Zahlen zu errathen sucht, denselben mancherlei Beziehungen unterlegt, auch das frühere oder spätere Erscheinen derselben beobachtet. So bildet sich eine stete Beschäftigung der Gedanken mit dem Lotto, wodurch die Spielsucht zum unwiderstehlichen Gange werden kann, auch findet man Anlaß, nach Berechnungen planmäßig und hartnäckig das Spiel fortzusetzen, welches indeß meistens die Spieler zu Grunde richtet, ehe sie das ersehnte Ziel erreicht haben (c).

- (a) Nach K. Dupin, (Deput. R. 22. März 1828.) hatte Frankreich 21 spielsüchtige und 65 besonnene Departements. Jene sind die betriebfameren, mit Gewerken und Handel mehr beschäftigten, z. B. Nord, Ober- und Niederrhein, Mosel, Rhone, Isere, Gard, Vaucluse, Rhonemündungen u. Die Einsätze betragen 1826 in einem der spielsüchtigen Departements i. D. 2·200 000 Fr., in einem der besonnenen nur 81 000 Fr. Während die Grundsteuer beider Theile des Landes 52·870 000 und 101·884 000 Fr. beträgt, also die 21 leichtsinnigeren Depart. nur $\frac{1}{3}$ des ganzen Grundeinkommens beziehen, war die Anzahl der Hausdiebstähle, der unehelichen und Findelkinder, auch verschiedener schwerer Verbrechen in den 21 Depart. zusammengenommen fast so groß, als in den 65 andern. Die 5 Departements, worin die Ziehungsorte lagen (Paris, Lyon, Bordeaux, Lille, Straßburg), lieferten allein 37·417 000 Fr. oder über $\frac{2}{3}$ aller Einsätze, in ihnen ist auch u. a. die Menge der Hausdiebstähle am größten. — In Bezug auf Baiern: Das Lotto. Eine Denkschrift. Kördlingen, 1841.
- (b) In Baiern bis 3 kr.
- (c) Es ist in mehreren Lotterien bestimmt, daß im Falle des beharrlichen Besehens einer und derselben Zahl die Annahme des Einsatzes verweigert werden kann, auch daß auf jede Zahl für eine einzelne Ziehung von allen Spielenden nur eine gewisse Summe gesetzt werden darf. Baier. Verhandl. 1822. Beil. VII, 226. Solche Vorschriften müssen sehr genau geregelt sein, um jede Willkühr auszuschließen, und sie können dennoch den Schein derselben nicht völlig zerstreuen, wenn sie erst nach der Ziehung angewendet werden. — Bezügeren, z. B. durch Taubenpost, wenn die entfernten Einnehmer noch nach der Ziehung Einsätze annehmen.

§. 224.

Die Aufhebung der Zahlenlotterie ist demnach ein so dringendes Bedürfnis, daß man sich durch die Schwierigkeit, wie die Lücke für die Staatscasse wieder zu ergänzen sei, nicht abhalten lassen sollte, denn Steuern sind nicht so schädlich als die Lottoeinnahme. Als Vorbereitungen zu diesem Schritte sind solche Maaßregeln anzusehen, welche die Ziehungen seltener, die Einsätze kostbarer machen, die Anzahl der Einnehmer vermindern und den Gebrauch besonderer Anreizungen von Seiten derselben verbieten (a). Diese Vorkehrungen der gänzlichen Aufhebung vorausgehen zu lassen, ist auch darum rathsam, weil dadurch die Spielsucht allmählig geschwächt wird, was bei dem plötzlichen Aufhören nicht der Fall sein würde.

- (a) Z. B. Frankreich, angef. Ord. v. 1829: In den 8 Departements, wo keine Collecteurs sind, sollten auch keine angesetzt werden (hierunter befinden sich die beiden Depart. Creuse und Corrèze, welche sich durch die äußerst geringe Zahl von Verbrechen auszeichnen, 1 auf resp. 17 312 und 13 551 Einwohner, s. Comptes généraux de l'Admi-

nistrat. de la justice criminelle en Fr., S. 1825, 26, 27), in 28 andern sollten die Einnehmereien aufhören, der geringste Einsatz wurde von $\frac{1}{2}$ auf 2 Fr. erhöht. Ehmals wurden in manchen Ländern lockende Lottokalender herausgegeben. — Die Reichsversammlung in Frankfurt wollte die Aufhebung des Lotto in allen deutschen Staaten. Beschl. v. 8. Jan. 1849, Stenogr. Ber. Nr. 148.

§. 225.

Bei der holländischen oder Classenlotterie (*a*) oder Lotterie im engeren Sinne wird eine bestimmte große Zahl von Loosen gemacht und eine gewisse Summe von Gewinnsten verschiedener Größe angeordnet (*b*). Um die Theilnahme zu erleichtern, erfolgt gemeiniglich die Ziehung aller zusammengehörenden Loose in mehreren Abtheilungen, nach bestimmten Zwischenzeiten und so, daß man den Betrag des Looses theilweise, für jede Ziehung (Classe), entrichtet, auch nicht gezwungen ist, dasselbe durch alle Ziehungen fort zu bezahlen; hierzu wird man indeß durch den Umstand ermuntert, daß in den letzten Ziehungen die größern Gewinnste vorkommen (*c*). Der Ertrag für den Unternehmer wird gleichfalls schon im Voraus in einem gewissen Procentsatz der Gewinnste (10 — 12) festgesetzt, wovon die Kosten 4—5 Procent hinwegzunehmen pflegen (*d*). Da hierin nichts vom Zufalle abhängt, die Thätigkeit des Vorstehers aber viel dazu beitragen kann, den Absatz der Loose zu befördern (*e*), so kann eine solche Anstalt eher als ein Lotto verpachtet werden, was jedoch nicht auf lange Zeit rathsam ist, weil es Verbesserungen und Einschränkungen verhindert. Den Einnehmern wird eine Vergütung nach der Zahl der verkauften Loose zugesichert. Obgleich Lotterien dieser Art weniger schädlich sind, als das Zahlenlotto, zumal wenn der Preis eines Looses für einen großen Theil des Volkes unerschwinglich ist (*f*), so muß doch die Abschaffung aller Lotterien als sehr wünschenswerth anerkannt werden (*g*).

(*a*) Dieser Name ist nicht ganz passend, denn die Anordnung mehrerer Classen ist nicht wesentlich, wie sie denn z. B. bei den kleineren preuss. Courantlotterien nicht vorkommt. Den Ausdruck holländische oder alte Lotterie braucht schon Vergius, Mag. Art. Lotterie.

(*b*) Bei den Römern wurden öfters Loostäfelchen (*tesseræ*) ausgetheilt oder unter das Volk geworfen (*missilia*), welche zum Theile Gewinne trugen. Doch führte diese Einrichtung noch nicht auf die

Lotterien, welche erst gegen Ende des Mittelalters aufkamen und anfangs in einzelnen Auspielungen von Baaren bestanden, oft für wohlthätige Zwecke; dann kamen Selbsterlöbte an die Reihe und das Spiel kam in fortwährenden Gang. 1530 eine Geldlotterie des Staates in Florenz. Erste Ziehung in London im Jahre 1569, Gewinne in Silbergeschir, der Ueberschuss zum Unterhalte der Seehäfen bestimmt; in Paris 1572 und 1588 zur Ausstattung dürftiger Mädchen. Hamburg 1615, Nürnberg 1699 u. Beckmann a. a. D.

- (c) 3. B. Frankfurter Stadtlotterie, jährlich 2 Spiele, jedes zu 6 Ziehungen oder „Classen,“ deren letzte über 4 Monate nach der ersten erfolgt. In der ersten Ziehung sind 26 000 Loose, in der letzten nur noch 18 400. Ein Loos kostet durch alle Ziehungen (Classen) 6—14—24—22—16—8 fl. oder zusammen 90 fl. Den Gewinnenden werden außer dem baaren Betrage auch Freiloose für die nächste Ziehung gegeben. Unter der Voraussetzung, daß mit Ausnahme der erforderlichen Freiloose alle anderen Loose abgesetzt werden, zahlen die Spielenden in allen 6 Classen 1·455800 fl., wovon die Einnnehmer 107 500 fl. (7.³⁸ Proc.) erhalten, die Gewinnste betragen 1·154574 fl. (79.³ Proc.), der Antheil des Staats 141 041 fl. (9.⁶⁸ Proc.), die Decimation der Freiloose 52 685 fl. — Preußen: jährlich 2mal 5 zusammenhängende Classen oder Ziehungen; ein Loos kostet in jeder Classe 8 Rthlr., es werden aber auch halbe und $\frac{1}{4}$ Loose abgegeben. Ertrag, D. 1840—46 rein 943844 Rthlr., N. 1849 1·029917 Rthlr., nämlich $12\frac{1}{2}$ Proc. von den Gewinnsten, die zu 6·895 000 Rthlr. angenommen sind, und einige Nebeneinnahmen, Kosten 207917 Rthlr. Für 1850 ist der Antheil der Einnnehmer an den Gewinnsten von 3 auf 2 Proc., die Hebegebühr von $1\frac{1}{2}$ auf 1 Proc. herabgesetzt worden. — In Dänemark 1844 339290 Rthlr. Einnahme, 256502 Rthlr. Gewinnste, 68 495 Rthlr. Reinertrag, in den Herzogthümern aber bei 93559 Rthlr. Einnahme eine Mehrausgabe von 45155 Rthlr. Im J. 1841 brachte die Classenlotterie in den Herzogthümern (80 431 Rthlr. Einnahme) einen Reinertrag von 15513 Rthlr., während im Königreich D. (261 436 Rthlr. E.) die Mehrausgabe 2376 Rthlr. betrug. — Mecklenburg-Schwerin, Nachtertrag 4627 Rthlr.
- (d) In der Frankfurter Lotterie werden von Gewinnsten und Prämien unter 1000 fl. 10 Proc., von den höheren 12 Proc. abgezogen, bei den preuß. Lotterien $12\frac{1}{2}$ Proc. Der Reinertrag in Preußen ist für 1848 auf 875 000 Rthlr. gesetzt, von etwa 7·814 000 Rthlr. Einnahmen.
- (e) Für den nicht verkauften Theil der Loose muß die Anstalt mitspielen.
- (f) Wohlfeile oder getheilte Loose reizen stärker. In der früheren waadtländischen Lotterie kostete 1 Billet durch alle Classen 30 Schweizerfranken, aber in der ersten nur 2 Fr. (1 fl. 33 kr.). Es hat sich gezeigt, daß von 2007 Billets nur 164 an reiche Leute, 909 an Personen in mittelmäßigen Umständen, 934 aber an „Arme, Falliten und Unterstützte“ abgesetzt wurden. Der Staat hatte von jeder einzelnen Unternehmung gegen 14000 Fr. Reinertrag und 6000 Fr. Kosten. S. Forel und Jaquet in den N. Verhandl. der Schweiz. gemeins. Gesellsch. V. 353 (1829.)
- (g) Die britische Classenlotterie wurde 1826 durch Parlamentsbeschluß für immer aufgehoben. Die letzte Zie-

hung war am 18. Juli und bot 6 Gewinnste zu 30 000 £. St. dar. — Aufhebung der Lotterie im Gr. Hessen, 1832. Sie war 1815—32 für jährliche 8900 fl. verpachtet worden. S. v. Hofmann, Beiträge S. 94.

§. 226.

In mehreren größeren deutschen B a d e o r t e n sind andere Glücksspiele erlaubt und werden von Privatunternehmern, die der Staatscasse einen Pachtzins entrichten, veranstaltet (a). Man sucht ihre Zulassung aus dem Zusammentreffen vieler unbeschäftigten Reichen, aus der Unmöglichkeit, heimliches Wagspiel zu verhindern, wenn das öffentliche verboten wäre, und aus dem Umstande zu rechtfertigen, daß man bei der bestehenden Einrichtung Gelegenheit hat, nicht bloß Betrug zu verhüten, sondern das Spiel gewissen Einschränkungen zu unterwerfen (b). Diese Gründe mögen in den stark besuchten Bädern, bei dem einmal eingewurzelten Gange nach Glücksspielen, die plötzliche Aufhebung der Spieltafeln an einem einzelnen Orte unrathsam machen, auch kommt die Rücksicht auf die Erschütterung des Nahrungsstandes vieler Einwohner hinzu; aber man sollte wenigstens einstweilen auf die weitere Einschränkung derselben in Ansehung der Spielzeit, des höchsten und niedrigsten zulässigen Einsatzes, der Art von Spielen zc. Bedacht nehmen und auf die allgemeine Aufhebung hinwirken (c).

(a) In Paris waren fortwährend Spielhäuser geöffnet, welche 6 Mill. Fr. Pacht trugen, nebst 1 Mill. pot-de-vin für die 6jährige Pachtzeit. Auf die Folgen derselben für Wirthschaftlichkeit und Sittlichkeit läßt schon die Menge der durch sie veranlaßten Selbstmorde schließen. — Poisson berechnete 1820, daß im trente-et-un jährlich 330 Millionen, in der roulette 100 Mill. Fr. eingesetzt wurden, zusammen 430 Mill., welche, da dieselben Geldstücke im Jahre 12—15 mal über die Tafeln gingen, eine Geldmasse von 24 Mill. in den Händen der Spieler und Banquiers erforderten. Den Gewinn der letzteren schlug P. auf ungefähr 8 Mill. an, später wurde er auf mehr als 9 Mill. geschätzt, wovon nach Abtragung des Pachtgeldes und Bestreitung der Kosten noch gegen 1 880 000 Fr. reiner Ueberschuß bleiben sollten; s. Schockle's Prometheus, I, 262 (1832). — Aufhebung dieser Spielhäuser 1837.

(b) Auch kommt vielleicht hie und da die Erwägung hinzu, daß es meistens Ausländer sind, die sich zu Grunde richten!

(c) Baden: bisher 40 400 fl. Pachtzins, welcher, sowie die Abgabe von Handelsbuden, ganz für Gebäude, Anlagen, Freibad zc., in Baden verwendet wird, doch 3000 fl. auch für andere Badeorte. — Homburg 1841 Pachtvertrag auf 30 Jahre, Pachtsumme 24 000 fl., wozu

aber noch andere beträchtliche Leistungen kommen, namentlich 4 Jahre hindurch jährlich 40 000 fl., sodann 31 Jahre hindurch 10 000 fl. jährliche Verwendung für Bauten und Anlagen. Homburg hat durch den starken Besuch in Folge der Spiele und der von den Spielpächtern getroffenen Einrichtungen (Theater, Orchester, Lesezimmer etc.) sehr gewonnen, viele Privatpersonen haben Häuser gebaut u. dgl. s. die Schrift: Zur Beurtheilung der Frage über Aufheb. d. Spielbanken, Homb. 1848. — Die Reichsversammlung in Frankfurt beschloß am 8. Jan. 1849 die Aufhebung aller Spielbanken vom 1. Mai desselben Jahres an (Stenogr. Ber. Nr. 148), dieß Gesetz ist aber bis jetzt unvollständig vollzogen worden.